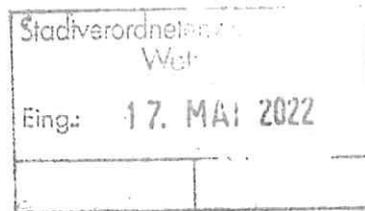
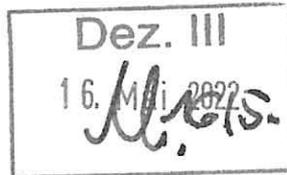


Stadtverordnetenbüro

über Dez. III



In der letzten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses hat sich folgende Fragestellung ergeben:

Straßenbauprogramm
Mitteilungsvorlage: 0376/22 - I/127

Berechnung der Erhöhung der Grundsteuer B

Stv S c h a u s erkundigte sich nach der Berechnungsgrundlage für die Erhöhung der Grundsteuer B im Rahmen des Wegfalls der Straßenbeiträge. StR K r a t k e y erläuterte, diese berechneten sich auf Grundlage des Betrags der entfallenen Straßenbeitragseinnahmen, korrigiert um Folgeeffekte wie die Auswirkung auf den Ansatz des kommunalen Finanzausgleichs. Er sagte zu, den Ausschussmitgliedern die Berechnung vorzulegen.

Federführung: -66-, -20-

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 hat der Hessische Landtag die bisherige Soll-Vorschrift zur Erhebung von Straßenbeiträgen in eine Kann-Vorschrift geändert.

Die Stadt Wetzlar hat sich vor diesem Hintergrund intensiv mit den Möglichkeiten der Abschaffung der Erhebung von Straßenbeiträgen befasst und die Vorlage „Straßenbeiträge: Sachstand, Perspektiven und Empfehlung des Magistrats zum weiteren Vorgehen (DRU 1194/18 – I397)“ der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In dieser Vorlage werden die Ausgangslage, Untersuchungen, Berechnungen, Gutachten, Handlungsmöglichkeiten usw. die zu der unter Punkt 2 genannten Empfehlung geführt haben, ausführlich dargestellt. Zur o.g. Fragestellung wird auf diese Beschlussvorlage verwiesen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Simon".

Simon



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Dezernat I	21.11.2018	1194/18 - I/397
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.11.2018		
Bauausschuss	03.12.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2018		
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2018		

Betreff:

Straßenbeiträge: Sachstand, Perspektiven und Empfehlung des Magistrates zum weiteren Vorgehen

Anlage/n:

- Anlage 1: Powerpoint-Vortrag betreffend das Ergebnis der Prüfung der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
- Anlage 2: Anregungen und Fragen, die im Nachgang zu der Informationsveranstaltung vom 28.08.2018 eingegangen sind
- Anlage 3: Vermerk betreffend die Prüfung verschiedener Fragestellungen zu Veränderungsmöglichkeiten im Beitragswesen
- Anlage 4: Darstellungen betreffend Kenngrößen der Haushaltslage der Stadt Wetzlar
- Anlage 5: Positionierung der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Beschluss:

1. Der Bericht zum Sachstand und zu den Perspektiven im Beitragswesen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat empfiehlt unter Hinweis auf den Bericht
 - a) die Abschaffung der Straßenbeiträge rückwirkend zum 07.06.2018 und
 - b) zur Kompensation der künftig entfallenden Beitragseinnahmen eine Anhebung der Grundsteuer B um 190 Prozentpunkte auf 780 Prozentpunkte ab dem 01.01.2019.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die gemäß Ziffer 2 erforderlichen Satzungsentwürfe für die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung und den Erlass einer Hebesatzung so rechtzeitig vorzulegen, dass über diese Entwürfe in der Sitzung am 13.02.2019 beraten und jeweils ein Beschluss gefasst werden kann.

Wetzlar, den 21.11.2018

gez. Wagner

Begründung:

Zu 1.:

Auf den nachstehenden Bericht zum Sachstand und zu den Perspektiven im Beitragswesen wird verwiesen.

Zu 2. a):

Durch das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ vom 28.05.2018 hat der Hessische Landtag die bisherige Soll-Vorschrift zur Erhebung von Straßenbeiträgen (§ 11 Absatz 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben – HessKAG) in eine Kann-Vorschrift geändert. Das Gesetz wurde am 06.06.2018 verkündet und ist am Tage nach der Bekanntmachung (07.06.2018) in Kraft getreten.

Aufgrund der bis einschließlich zum 06.06.2018 geltenden Soll-Vorschrift – Straßenbeiträge mussten von defizitären Gemeinden zwingend erhoben werden – schlägt der Magistrat vor, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen mit Wirkung ab dem 07.06.2018 zu verzichten mit den Folgen,

- dass künftig keine Straßenbeiträge mehr erhoben werden (weder für zukünftige Baumaßnahmen noch für noch nicht mittels Straßenbeitragsbescheiden auf die Anlieger umgelegte Baumaßnahmen der Vergangenheit),
- dass seit dem 07.06.2018 ergangene Straßenbeitragsbescheide aufgehoben und die auf dieser Grundlage geleisteten Straßenbeiträge rückgezahlt werden sowie
- dass hinsichtlich Baumaßnahmen, für die bereits Vorausleistungen angefordert, die Straßenbeiträge aber noch nicht endgültig mittels Beitragsbescheiden festgesetzt wurden, die Vorausleistungsbescheide aufgehoben und die bereits gezahlten Vorausleistungen rückerstattet werden.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Straßenbeitragssatzung wird auch die Frage einer endgültigen Klärung herbeigeführt werden, wie mit im Außenbereich gelegenen öffentlichen Verkehrsanlagen umzugehen ist.

Zu 2. b):

Durch den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen entstehen die in dem Bericht nach Ziffer 1. erläuterten finanziellen Herausforderungen für die Stadt Wetzlar. Insgesamt reduzieren sich die Einzahlungen aus Straßenbeiträgen, es erhöhen sich die Auszahlungen u. a. für Zins und Tilgung und es entstehen erhebliche Effekte im Kommunalen Finanzausgleich. Gemäß der vorgenommenen Berechnung (siehe Bericht) ist zur Kompensation der Mehraufwendungen und der Mindereinzahlungen eine Anhebung der Grundsteuer B in Höhe von 190% erforderlich.

Einsparungen in dieser Höhe als Kompensation zu erzielen ist nicht möglich. Bereits bei Aufstellung des Haushaltes 2018/2019 mussten Verschlechterungen durch eine höhere Kreis- und Schulumlage sowie durch niedrigere Schlüsselzuweisungen im Volumen von über 9 Mio. Euro verkraftet werden. Nur durch massive Einschnitte bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens konnte insoweit der gesetzlich mittlerweile zwingende Haushaltsausgleich erfolgen.

Selbst die Streichung sämtlicher freiwilliger Leistungen würde nicht ausreichen, um die Abschaffung der Straßenbeiträge refinanzieren zu können. Dazu kommt, dass nach der Neuregelung des § 106 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ein Liquiditätspuffer aufzubauen ist, der die ständige Liquidität sicherstellen soll. Dieser Puffer beträgt 2% der Aufwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit und muss neu dotiert werden. Hierfür

werden ca. 2,8 bis 2,9 Mio. Euro erwirtschaftet werden müssen.

Nach § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Von daher bedarf es dem Grunde nach keines Ankündigungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Aus der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung sollte aber klar und eindeutig hervorgehen, wie die Kompensation abgeschaffter Straßenbeiträge vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B muss unterstellt werden, dass die durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10.04.2018 formulierte Zeitvorgabe für eine Reform der Grundsteuer (31.12.2019) eingehalten und eine an dessen Entscheidungsgründen orientierte Regelung durch den Gesetzgeber erarbeitet wird, die den Kommunen auch weiterhin die Möglichkeit bietet, eine Grundsteuer zu erheben und ihr Hebesatzrecht zur Anwendung kommen zu lassen.

Zu 3.:

Zur Umsetzung der Abschaffung der Straßenbeiträge und der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme ist der Erlass der beiden im Beschluss genannten Satzungen erforderlich.

Im Einzelnen:

I. Zusammenfassung der in dieser Beschlussvorlage enthaltenen wesentlichen Aussagen und Prüfergebnisse

1. Beiträge werden in der Stadt Wetzlar über die Erschließungsbeitragssatzung (erstmalige endgültige Herstellung einer Verkehrsanlage) sowie über die Straßenbeitragssatzung (grundhafte Erneuerung einer Verkehrsanlage oder einer ihrer Bestandteile) erhoben.

2. Das Straßennetz in der Stadt Wetzlar beläuft sich auf rund 290 km (von denen, auf Basis der bisherigen Einschätzungen, 28 % als in der Gebrauchsfähigkeit schlecht bis sehr schlecht eingestuft sind).

Die durchschnittliche Lebensdauer einer Straße beläuft sich auf 50 Jahre. Eine Erneuerung des gesamten Straßennetzes innerhalb von 50 Jahren setzt voraus, dass jährlich rund 6 km erneuert werden. In den vergangenen Jahren wurden rund 700 Meter Straße jährlich grundhaft erneuert (0,24 % von 290 Km). Betrachtet man die verschiedensten durchgeführten grundhaften Erneuerungen der vergangenen Jahre, kostet eine grundhafte Erneuerung im Durchschnitt 1,3 Mio. Euro pro km Straße. Folglich würden (aus heutiger Sicht) jährlich 7,8 Mio. Euro benötigt, um jährlich rund 6 km Straße grundhaft zu erneuern.

Auf der Grundlage einer Untersuchung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) müssten in Wetzlar für die reine Unterhaltung bzw. Instandsetzung von Straßen (nicht straßenbeitragspflichtig!) jährlich 14,10 Euro pro Meter aufgewendet werden, bei 290 km also 4,089 Mio. Euro pro Jahr. Die Stadt Wetzlar gibt für Unterhaltung bzw. Instandsetzung des Straßennetzes aktuell 1,5 Mio. Euro jährlich aus.

3. Anfang 2017 beauftragte der Magistrat Rechtsanwalt Konrad Dörner, Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH, mit der Prüfung der Fragestellung, inwiefern wiederkehrende

Beiträge im Stadtgebiet Wetzlar rechtssicher eingeführt werden können.

Im Oktober 2017 wurde dem Magistrat eine Petition zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen überreicht.

Die Prüfung durch Rechtsanwalt Dörner kam zu dem im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit am 28.08.2018 vorgestellten Ergebnis, dass die von Bundesverfassungsgericht und der oberen Verwaltungsgerichtsrechtsprechung aufgestellten hohen rechtlichen Hürden etwa für die Bildung von Abrechnungsgebieten und für die Ermittlung von Verschonungszeiträumen mit Blick auf in der Vergangenheit bereits zu Straßenbeiträgen herangezogenen Grundstücken eine rechtssichere Einführung von wiederkehrenden Beiträgen in größeren Kommunen wie Wetzlar nahezu ausschließen. An dieser Bewertung haben sich durch die seit Juni 2018 geltende neue Rechtslage keine Änderungen ergeben.

Die Möglichkeit, innerhalb eines Stadtgebietes in manchen Bereichen einmalige, in anderen Bereichen wiederkehrende Beiträge zu erheben, ist zwar rechtlich zulässig, führt aber zu einer Ungleichbehandlung der Einwohner untereinander und kann daher nicht in Betracht gezogen werden.

4. Im März 2018 hatte die Stadtverordnetenversammlung – mit Blick auf Gesetzentwürfe der Landtagsfraktionen von FDP und „Die Linke“ – mehrheitlich eine Resolution verabschiedet, mit welcher der Landesgesetzgeber unter anderem aufgefordert wurde, zum einen keiner Gesetzesinitiative zuzustimmen, die es in das Ermessen der Kommunen stellt, Straßenbeiträge abzuschaffen mit der Folge (wegen Nichtgreifens des Konnexitätsprinzips) einer fehlenden Gegenfinanzierung, und zum anderen bei einer vollständigen Abschaffung der Möglichkeit, Straßenbeiträge zu erheben, den Kommunen eine vollumfängliche Ersatzfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

5. Durch die Neuregelung der Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbeiträgen, die der hessische Landtag im Mai 2018 mehrheitlich beschlossen hat, wurden das HessKAG und die HGO insbesondere dahingehend geändert, dass eine Straßenbeitragserhebungspflicht (auch für Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage) nicht mehr besteht; **jedoch ist die Pflicht zum Haushaltsausgleich nach wie vor einzuhalten.** Insofern erwarten von aktuell durchgeführten grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen betroffene Anlieger in der Regel nicht mehr die Einführung wiederkehrender, sondern die Abschaffung von Straßenbeiträgen insgesamt. Darüber hinaus wurde durch die Neuregelung die Möglichkeit von Ratenzahlungen von bis zu 20 Jahren (anstelle von bislang fünf Jahren) geschaffen; zudem müssen Anlieger kein berechtigtes Interesse mehr vortragen, um die Möglichkeit einer Ratenzahlung zu erhalten.

6. Im Juni 2018 hatte Oberbürgermeister Wagner alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie den Stadtverordnetenvorsteher zu einem Abstimmungsgespräch eingeladen, um die Problematik der Straßenbeiträge einer möglichst breit getragenen Lösung zuzuführen. In diesem Rahmen wurden verschiedenste Fragen aufgeworfen, die in einem zweiten Abstimmungsgespräch am 22.08.2018 beantwortet wurden. In diesem Zusammenhang war auch die Möglichkeit dargestellt worden, diejenigen Kanalbaukosten, die über den Straßenbeitrag von den Anliegern zu tragen sind, über eine Erhöhung der Abwassergebühr zu finanzieren. Die Gesprächsteilnehmer verständigten sich darauf, die erhaltenen Informationen individuell zu bewerten und ggf. das seitens Oberbürgermeister Wagner unterbreitete Angebot einer weiteren Informationsveranstaltung für alle Stadtverordneten aufzugreifen. Zu einer von allen Fraktionen innerhalb der Stadtverordnetenversammlung getragenen gemeinsamen Lösung ist es bisher nicht

gekommen.

7. Wegfallende Straßenbeiträge würden dazu führen, dass perspektivisch keine bilanziellen Sonderposten mehr gebildet und dementsprechend auch nicht mehr ertragswirksam aufgelöst werden könnten. Anstelle von Straßenbeiträgen müssten Darlehen aufgenommen werden, die den städtischen Haushalt in Form von Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Größter Block wären aber die wegfallenden Beitragseinnahmen an sich. Nicht zu vernachlässigen wären die Effekte und Wirkungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Insgesamt ergibt sich – gerechnet auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung – ein Kompensationsbedarf in Höhe von 3,957 Mio. Euro p.a. Dieser Betrag muss zusätzlich erwirtschaftet werden, **wenn der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden soll.**

8. Hinsichtlich der künftigen Abwicklung der Straßenbeitragsthematik bestehen zwei Möglichkeiten:

a) An der Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen wird festgehalten (die Einführung wiederkehrender Beiträge scheidet angesichts der unter 3. enthaltenen Ausführungen aus), wobei in diesem Zusammenhang eine Entlastung der Anlieger erreicht werden könnte durch die Einbindung des bisherigen Anteils der Anlieger an den Kanalbaukosten in die Abwassergebühr, durch Heraufsetzung des prozentualen Anteils der Stadt am beitragsfähigen Aufwand betreffend Verkehrsanlage und Straßenbeleuchtung sowie ggf. einer Spezialregelung für die Anlieger von Ortsdurchfahrten (keine Beteiligung dieser Anlieger an der Finanzierung des Fahrbahnanteils über Straßenbeiträge). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ganz allgemein aber darauf, dass **jede Entlastung der Anlieger durch Einnahmeerhöhungen an anderer Stelle kompensiert werden muss.**

b) Durch die in 2018 erfolgten gesetzlichen Änderungen im HessKAG und in der HGO wird auch defizitären Gemeinden ermöglicht, **auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten** (Aufhebung der Straßenbeitragssatzung). Die **Gegenfinanzierung** der dadurch der Stadt Wetzlar entstehenden **Einnahmeausfälle** muss **durch eine Erhöhung der Grundsteuer B um 190% von 590% auf 780%** erfolgen.

II. Ausgangslage auf der Grundlage der geltenden Beitragssatzungen

1. Straßenbeitragssatzung

In der Stadt Wetzlar werden seit dem 01.08.1979 Straßenbeiträge erhoben. In den vor der Gebietsreform eigenständigen Kommunen existierten überwiegend ebenfalls Straßenbeitragssatzungen.

Die derzeit gültige Straßenbeitragssatzung wurde am 07.03.2013 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Gegenüber der früheren Straßenbeitragssatzung vom 28.02.1980 ergaben sich dabei – neben redaktionellen Anpassungen – insbesondere Veränderungen im Bereich des § 5 (Anteil der Stadt) sowie des § 8 (Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke).

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden Straßenbeiträge in Höhe von insgesamt 2.247.295,24 Euro erhoben. Hierzu wurden 894 Bescheide erlassen, die 135 Widersprüche nach sich zogen (Widerspruchsquote rund 15%). Von diesen 135 Widersprüchen wurden 3 gerichtlich entschieden. In diesen drei Fällen, die dieselbe Straße und dieselbe rechtliche Problematik betrafen, unterlag die Stadt Wetzlar. Weitere

23 Widersprüche befinden sich im laufenden Verfahren. Die verbleibenden 109 Widersprüche wurden entweder von den Widerspruchsführern zurückgenommen oder durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

2. Erschließungsbeitragssatzung

Darüber hinaus verfügt die Stadt Wetzlar über eine Erschließungsbeitragssatzung. Erschließungsbeiträge fallen an bei der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage nach § 127 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Nach einer entsprechenden Herstellung ist die jeweilige Erschließungsanlage aus der Erschließungsbeitragspflicht „entlassen“. Sofern es sich um eine Verkehrsanlage nach § 1 Absatz 2 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 des HessKAG handelt, fallen bei deren Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung Straßenbeiträge an. Auch entsprechende Baumaßnahmen an einzelnen Teileinrichtungen (z. B. an der Straßenbeleuchtung), an einzelnen Abschnitten einer Verkehrsanlage (z. B. zwischen zwei Einmündungen) sowie an Teileinrichtungen von Abschnitten sind straßenbeitragspflichtig.

Würde die Straßenbeitragssatzung aufgehoben, hat dies keine Auswirkungen auf Erschließungsbeiträge, die auch in Zukunft auf der Grundlage von BauGB und Erschließungsbeitragssatzung erhoben werden.

III. Tatsächliche Situation

1. Investitionsbedarf bzw. Finanzbedarf für straßenbeitragspflichtige grundhafte Straßenerneuerungen und nicht straßenbeitragspflichtige Straßeninstandhaltungen

Der Magistrat der Stadt Wetzlar hat zwei externe Dienstleister mit einer Straßenzustandserfassung und einer Straßenzustandsbewertung beauftragt. Die in diesem Zusammenhang ermittelten Daten sind noch nicht abschließend ausgewertet, sodass insoweit nur eine vorläufige Einschätzung möglich ist, die wie folgt beschrieben werden kann: Das Wetzlarer Straßennetz hat einen Umfang von ca. 290 km. Ca. 28 % (rund 90 km) der Verkehrsflächen sind in die Zustandsklasse 6-8 (Gebrauchsfähigkeit schlecht bis sehr schlecht) eingestuft. Demzufolge ist damit zu rechnen, dass in den nächsten 5 bis 10 Jahren dort Maßnahmen durchzuführen sind (Instandsetzungsmaßnahmen oder grundhafte Erneuerungen – je nach näherer Untersuchung/Betrachtung). Unter der Annahme, dass der durchschnittliche reale Lebenszyklus einer Straße ca. 50 Jahre beträgt, müssten pro Jahr rund 6 km Straße grundhaft erneuert werden, um das gesamte Straßennetz innerhalb dieser 50 Jahre einmal zu erneuern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die übliche Nutzungsdauer einer Fahrbahn bereits nach 20 bis 25 Jahren abgelaufen ist mit der Folge, dass nach Ablauf dieses Zeitraums eine dem Straßenbeitragsrecht unterfallende grundhafte Erneuerung durchgeführt werden kann, ohne dass zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein müssen.

In den Jahren 2009 bis 2016 wurden 20 Straßen mit einer Gesamtlänge von rund 5.460 m und einem Bauvolumen von rund 6,5 Mio. Euro grundhaft erneuert. Dies ergibt rund 700 m pro Jahr grundhafte Straßenerneuerung. Dies sind 0,24% von 290.000 m städtisches Straßennetz und bedeutet, dass rechnerisch mehr als 400 Jahre für eine Kompletterneuerung des Wetzlarer Straßennetzes nötig wären. Es zeigt sich somit ein seit Jahrzehnten beachtlicher „Instandhaltungsstau“ bei der Infrastruktur der Stadt Wetzlar.

Um insoweit eine grobe monetäre Einschätzung abgeben zu können, wurden die Straßenbauprojekte (straßenbeitragspflichtige grundhafte Erneuerungen) der letzten zwei Jahre betrachtet und durchschnittliche Meterpreise ermittelt. Hierbei wurden bewusst Maßnahmen wie z. B. die grundhafte Erneuerung der Ortsdurchfahrt Münchholzhausen (Kreisstraße) mit der grundhaften Erneuerung der Straße „Am Feldkreuz“ (städtische Anliegerstraße) „vermischt“, um einen mittleren Preis in der Straßenqualität (Klassifizierung) zu erzielen. Im Ergebnis ergibt sich ein durchschnittlicher Preis in Höhe von 1.300 Euro pro Meter bzw. 1,3 Mio. Euro pro Kilometer Straße. Werden diese für die Erneuerung der oben genannten 6 km Straße pro Jahr zugrunde gelegt, entsteht (aus heutiger Sicht) ein Investitionsvolumen in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro pro Jahr.

Eine weitere Möglichkeit, eine Einschätzung darüber zu erhalten, welche jährlichen Aufwendungen zur Erhaltung eines kommunalen Straßennetzes aufzubringen sind, hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ermittelt. Diese hat in der Vergangenheit zu dieser Thematik eine Untersuchung durchgeführt, welche Kosten bundesweit in Kommunen für die Straßenunterhaltung aufzuwenden sind, um das kommunale Straßennetz zu erhalten. Nach den Tabellenwerten und vorläufiger (vorsichtiger) Qualitätseinschätzung des Straßennetzes der Stadt Wetzlar ergibt sich eine Aufwendung von ca. 14,10 Euro pro Meter Straße. Bezogen auf die Gesamtlänge von 290 km ergibt dies einen Finanzierungsbedarf von ca. 4.089.000 Euro pro Jahr für beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen.

Die Aufwendungen der Stadt Wetzlar für Unterhaltungsmaßnahmen im Straßennetz stellen sich im aktuellen Haushaltsplan wie folgt dar:

		2018	2019
Finanzhaushalt	Deckensanierungsprogramm	980 T€	732 T€
Ergebnishaushalt	Unterhaltungsmaßnahmen Fremdleistungen	201,4 T€	201,4 T€
Ergebnishaushalt	Unterhaltungsmaßnahmen Eigenleistungen (Regiebetriebe „Schlosserei“ und „Straßenunterhaltung“)	96,5 T€	96,5 T€

Hinzu kommen rund 450 T€ Personalaufwendungen für die Regiebetriebe „Schlosserei“ und „Straßenunterhaltung“.

In der Summe stellt die Stadt Wetzlar rund 1,5 Mio. Euro pro Jahr für die Straßenunterhaltung bereit. Legt man den Vergleichswert der FGSV in Höhe von rund 4 Mio. Euro zugrunde, entsteht ein jährliches Aufwandsdefizit in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro.

2. Umsetzung der erstmaligen Erschließung

Derzeit sind folgende Bau-, Gewerbe- und Industriegebiete noch nicht endgültig hergestellt:

- „Auf der Hell“ in Blasbach
- „Am Bornstück“ in Dutenhofen
- „Dillfeld“ in Hermannstein/Wetzlar
- „In dem Falter“ und „Hinter dem Hundsrück“ in Niedergirmes
- „Hundsrücken I“ und „Hundsrücken II“ in Nauborn
- „Rückersbodenseit II“ in Steindorf

- „Hermannstraße“ in Wetzlar
- „Hörnsheimer Eck II“ in Wetzlar
- „Rasselberg“ in Wetzlar

Aus technischer Sicht erfolgt der Endausbau üblicherweise – abhängig vom Besiedlungsstand – innerhalb von 5 bis 8 Jahren nach Herstellung der Baustraße. Bis jetzt wurden rund 14,1 Mio. Euro in Form von Vorausleistungen und Ablösebeträgen abgerechnet, die für die Herstellung von Baustraßen verwendet wurden. Der Endausbau ist zudem erforderlich, da die in den Gebieten hergestellten Baustraßen – die zum Teil bereits abgenutzt sind – nicht für eine solche dauerhafte Belastung ausgelegt wurden und durch die fehlenden Asphalt- und Pflasterschichten die Substanz der bereits hergestellten Schichten zerstört wird.

Im städtischen Bauprogramm der nächsten fünf Jahre sind neben den grundhaften Erneuerungen von Straßen und den EKVO-Kanalsanierungsmaßnahmen, sei es alleine oder in Verbindung mit Straßenbau, auch der Endausbau des Baugebietes Hundsrücken und der Endausbau des Dillfeldes („Ohr“ zwischen Obi und Völk) erfasst. In den kommenden Jahren müssen die übrigen Baugebiete gemäß dem mittelfristigen Bauprogramm der Stadt Wetzlar in das Investitionsprogramm des städtischen Haushalts aufgenommen werden.

IV. Möglichkeit der Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge

1. Kurze Beschreibung der Rechtslage

Die Möglichkeit für Gemeinden zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen, also die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen von allen Grundstückseigentümern eines Abrechnungsgebietes, wurde durch Gesetz vom 21.11.2012 in § 11a des HessKAG verankert.

Für den Fall einer Umstellung von einmaligen Straßenbeiträgen gemäß § 11 des HessKAG auf wiederkehrende Straßenbeiträge gemäß § 11a des HessKAG normiert § 11a Absatz 6 des HessKAG die Verpflichtung für die Gemeinde, Überleitungsregelungen zu schaffen (Verschonungsregelungen für Grundstücke, die in der Vergangenheit mit einem Straßenbeitrag belegt worden sind).

2. Prüfungsauftrag des Magistrates und nachgelagerte Initiativen

Die Erhebung von Straßenbeiträgen war schon immer ein streitbefangenes Themenfeld. Die Diskussion in der Öffentlichkeit hat jedoch mit Beginn des Zeitraumes 2016/2017 eine neue Dimension erreicht, die anfangs insbesondere in die kommunalen Spitzenverbände getragen wurde. Für die Stadt Wetzlar zeichnete sich dieses Problemfeld ebenfalls frühzeitig ab. Um dem entgegenzuwirken, initiierte Bürgermeister Semler Anfang 2017 die Prüfung, ob eine rechtssichere Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in der Stadt Wetzlar möglich sei. Die Prüfung erfolgte durch Rechtsanwalt Konrad Dörner, Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH.

Untermauert wurde dieses Vorgehen mit dem auf den Ortsbeirat Münchholzhausen zurückgehenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.08.2017 (Drucksachen-Nr. 0625/17 – I/201), mit welchem der Magistrat einstimmig beauftragt wurde, die mögliche Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu prüfen. Hiermit sollte der zunehmenden Diskussion in der Öffentlichkeit sowie den Interessen der

zukünftig von Beitragszahlungen betroffenen Anlieger Rechnung betragen werden.

Parallel dazu brachten die Landtagsfraktionen von FDP und „Die Linke“ Gesetzentwürfe in den Hessischen Landtag ein, die sich mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befassten. Daran anknüpfend beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.03.2018 mehrheitlich eine Resolution zum Thema „Abschaffung der Straßenbeiträge“ (Drucksachen-Nr. 0879/18 – I/286; mehr dazu unter Ziffer V. 1.). Hierin wurde der Magistrat aufgefordert, den Inhalt dieser Resolution seinen Stellungnahmen zu Grunde zu legen, die er im Rahmen seiner Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren gegenüber Landtag und kommunalen Spitzenverbänden abzugeben hatte.

3. Übergabe einer Unterschriftenliste mit dem Ziel, die Stadt möge das Instrument des wiederkehrenden Beitrages einführen

Am 18.10.2017 wurden dem Magistrat der Stadt Wetzlar von einer Anliegerin der Wetzlarer Straße, Wetzlar-Münchholzhausen, 1.332 Unterschriften überreicht, die die Online-Petition zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen im Stadtgebiet Wetzlar unterstützt haben. Von den 1.332 Unterzeichnern haben 338 Postadressen angegeben, die außerhalb Wetzlars liegen. 478 Unterzeichner haben als Wohn-ort die Postleitzahl 35581 angegeben, die Wetzlar-Münchholzhausen zugeordnet ist.

4. Ergebnis der Prüfung durch den beauftragten Sachverständigen

Rechtsanwalt Dörner von der Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH hatte den Prüfungsauftrag seitens des Magistrates der Stadt Wetzlar erhalten, die mögliche Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in der Stadt Wetzlar juristisch zu prüfen. Hierzu fanden zahlreiche Besprechungen zwischen Rechtsanwalt Dörner und der Verwaltung statt, um ein mit Daten und Fakten untermauertes Prüfungsergebnis zu erzielen.

Rechtsanwalt Dörner kam im Rahmen seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis:

„Der Gesetzgeber, das Bundesverfassungsgericht und die obere Verwaltungsrechtsprechung der einzelnen Bundesländer haben aus rechtlichen Gründen sehr hohe Hürden für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge gesetzt, wie bei

- der Bildung der Abrechnungsgebiete*
 - der Verschonungszeiträume für beitragspflichtige Grundstücke*
 - der Ermittlung des Gemeindeanteils in den Abrechnungsgebieten etc.,*
- die rechtssichere Satzungen über wiederkehrende Straßenbeiträge gerade in größeren Kommunen und damit auch in Wetzlar ziemlich oder gar unmöglich machen.“*

Dieses Prüfungsergebnis (siehe dazu die Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Präsentation) wurde von Rechtsanwalt Dörner am 09.04.2018 dem hauptamtlichen Magistrat (Dezernentenrunde), am 27.04.2018 den Fraktionsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden des Bauausschusses, des Umwelt, Verkehrs- und Energieausschusses sowie des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und am 07.06.2018 den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte vorgestellt.

5. Präsentation im Rahmen des Informationsabends des Magistrates am 28.08.2018 in der Stadthalle Wetzlar

Am 28.08.2018 fand ein Informationsabend des Magistrates in der Stadthalle Wetzlar zum Thema einer möglichen Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Wetzlar statt. Es waren ca. 200 Personen in der Stadthalle anwesend. Neben dem Vortrag von Herrn Dörner konnten Fragen zum Thema Straßenbeiträge an den Magistrat gestellt werden. Darüber hinaus war eine E-Mail-Adresse (strassenbeitraege@wetzlar.de) für Fragen und Anregungen zum Thema Straßenbeiträge vom 28.08.2018 bis einschließlich 09.09.2018 geschaltet. Entsprechende Eingänge sind als Anlage 2 anonymisiert beigefügt und im Rahmen der Erstellung dieser Vorlage in den Abwägungsprozess mit einbezogen worden.

6. Erste Praxiserfahrungen der Kommunen, die von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge umgestellt haben

Erste Praxiserfahrungen von Kommunen, die von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge umgestellt haben (z. B. Stadt Solms), zeigen, dass eine Steigerung der Erwartungshaltung der Anlieger in dem Sinne zu verzeichnen ist, dass ein Anlieger, der jahrelang wiederkehrende Straßenbeiträge gezahlt hat, von der Kommune erwarten wird, dass die Verkehrsanlage „vor seiner Haustür“ in einem einwandfreien Zustand ist. Zudem darf aus technischer Sichtweise kritisch hinterfragt werden, ob es dauerhaft bei den niedrigen genannten jährlichen wiederkehrenden Straßenbeiträgen pro m² Grundstücksfläche bleiben wird, sofern die Kommune ihrer Pflicht, die Gemeindestraßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, nachkommt (siehe dazu bereits die Ausführungen unter Ziffer III. 1.).

7. Möglichkeit, lediglich in einem bestimmten Gebiet einer Gemeinde einen wiederkehrenden Straßenbeitrag, in den übrigen Gebieten jedoch einen einmaligen Straßenbeitrag zu erheben

Rechtlich zulässig ist, innerhalb des Gebietes einer Gemeinde in verschiedenen Teilbereichen einmalige Straßenbeiträge und in davon unterschiedlichen anderen Teilbereichen wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Ein solches Nebeneinander zweier verschiedener Beitragssysteme innerhalb einer Gemeinde widerspricht nicht den Vorgaben von § 11 und § 11a des HessKAG.

Zwar enthält das HessKAG keine Vorschrift wie § 7a Absatz 1 Satz 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes („Ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde ist zulässig.“). Auch weist § 11a Absatz 1 des HessKAG keine Formulierung wie § 6a des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt auf („Die Gemeinden können durch Satzung für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Gebietsteile bestimmen, dass anstelle einmaliger Beiträge ... die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu Abrechnungseinheiten ... zusammengefassten Verkehrsanlagen ... von den Beitragspflichtigen ... als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.“).

Allerdings formuliert § 11a Absatz 1 des HessKAG auch nicht, dass eine Gemeinde ausschließlich für ihr gesamtes Gebiet anstatt einmaliger Beiträge wiederkehrende Beiträge erheben kann. Aus dem Wortlaut des § 11a Absatz 1 des HessKAG ergibt sich, dass in Bezug (nur) auf ein Abrechnungsgebiet festgelegt ist, dass dort anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen als wiederkehrende Beiträge „auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden können“.

Die Gesetzesbegründung (Drucksache 18/5453 vom 20.03.2012) gibt zu dieser Thematik überhaupt keine Auskunft. Es scheint so, als habe sich der hessische Landesgesetzgeber gar nicht mit der Fragestellung auseinandergesetzt, ob innerhalb eines Gemeindegebietes

zwei verschiedene Beitragssysteme möglich sein können.

Dass ein Nebeneinander von wiederkehrenden Straßenbeiträgen und einmaligen Straßenbeiträgen innerhalb einer Gemeinde zulässig ist, hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Urteil vom 25.08.2010 (Az.: 6 A 10505/10.OVG) entschieden. Entscheidungen hessischer Verwaltungsgerichte zu diesem Aspekt gibt es (noch) nicht.

Gegen die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen nur in einem bestimmten Bereich der Stadt Wetzlar – bei gleichzeitiger Beibehaltung der geltenden Straßenbeitragssatzung für die übrigen Bereiche – spricht jedoch, dass dies innerhalb des Stadtgebietes zu einer Ungleichbehandlung von Anliegern in derselben Situation (Notwendigkeit der Durchführung einer grundhaften Erneuerung der Straße) führen würde und somit eine Befriedung in Bezug auf die Thematik insgesamt nicht erreicht werden kann.

V. Änderung von § 11 des HessKAG im Mai 2018

1. Stadtverordnetenbeschluss / Resolution an den Hessischen Landtag vor der Beratung der Gesetzentwürfe zur Veränderung des HessKAG im Zusammenhang mit der Neuregelung des Straßenbeitragsrechts

Mit mehrheitlich gefasstem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2018 wurde die folgende Resolution verabschiedet, auf die bei Stellungnahmen der Stadt Wetzlar im Rahmen ihrer Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren gegenüber Landtag und kommunalen Spitzenverbänden hingewiesen wurde:

„Abschaffung der Straßenbeiträge – Resolution

Vorbemerkung:

Der hessische Landesgesetzgeber wird sich angesichts der in vielen Gebietskörperschaften, politischen Parteien und Wählergruppen derzeit geführten Diskussion, aber auch wegen der aktuellen Gesetzesinitiativen der Fraktionen der FDP und „Die Linke“, mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu befassen haben.

Angesichts dieser Ausgangslage beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar die nachstehende Resolution:

1. Die Stadt Wetzlar fordert den Landesgesetzgeber auf,

a) davon abzusehen, der aktuell vorliegenden Gesetzesinitiative der Fraktion der FDP zu folgen, die es in das Ermessen der Kommunen stellen will, Straßenausbaubeiträge zu erheben, da in diesem Falle das Konnexitäts-prinzip nicht greifen und den Einnahmeausfällen für die Städte und Gemeinden keine Gegenfinanzierung gegenüberstünde,

b) dem Gesetzentwurf der Fraktion „Die Linke“ zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nur dann zu folgen, wenn der Grundsatz der Konnexität gewahrt und den Kommunen eine nachhaltige und verlässliche (nicht konjunkturabhängige) Ersatzfinanzierung zur Verfügung gestellt wird, die nicht aus den für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung stehenden Quellen und Mitteln gespeist wird, sondern aus zusätzlich bereitzustellenden Steueranteilen des Landes (analog der Finanzierung von Bundes- und Landesstraßen),

c) *sich darüber Klarheit zu verschaffen, dass beide Gesetzesinitiativen keine Regelung zur Behandlung und zur Wahrung der Interessen der sogenannten „Altanlieger“, die in der zurückliegenden Zeit Beiträge entrichtet haben, beinhaltet und diesbezüglich unbedingter Regelungsbedarf besteht,*

d) *für den Fall, dass es prinzipiell bei der gegenwärtigen abgabenrechtlichen Regelung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verbleibt, festzulegen, dass*

- *die derzeit auf fünf Jahre beschränkte Ratenzahlung zeitlich deutlich verlängert wird,*

- *die Stundungszinsen der Abgabenordnung nicht mehr gelten, sondern ein ermäßigter, an den allgemeinen Kreditmarktkonditionen angepasster Zins zur Anwendung kommt und*

- *es ermöglicht wird, staatliche Fördermittel nicht ausschließlich auf den kommunalen Finanzierungsanteil einer Maßnahme anzurechnen, sondern gleichermaßen auch auf den von den Anliegern zu finanzierenden Anteil.*

2. Der Magistrat wird aufgefordert, den Inhalt dieser Resolution seinen Stellungnahmen zu Grunde zu legen, die er im Rahmen der Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren insbesondere gegenüber dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden abzugeben hat.“

2. Haltung der hessischen kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren

In Bezug auf den von den Landtagsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP am 08.05.2018 eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ (bei dem es sich um einen Änderungsantrag zu dem von der FDP-Fraktion eingebrachten, vom 16.01.2018 datierenden „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung“ handelte) sind die kommunalen Spitzenverbände **nicht** angehört worden. Hessischer Städtetag sowie Hessischer Städte- und Gemeindebund haben jedoch zu dem Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion sowie zu dem von der Fraktion „Die Linke“ eingebrachten, vom 23.01.2018 datierenden Entwurf eines „Gesetzes zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen“ Stellungnahmen abgegeben.

Gemäß der neuen Fassung von § 11 Abs. 12 Sätze 1 bis 3 des HessKAG soll bei einmaligen Beiträgen auf (vor Fälligkeit des Beitrags zu stellenden) Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden (unabhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung); Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid festgesetzt, wobei die Beitragsschuld in bis zu zwanzig aufeinander folgenden Jahresraten zu begleichen ist.

In den kommunalen Spitzenverbänden werden gegenwärtig die Auswirkungen der Neufassung des Ratenzahlungsaspekts intensiv diskutiert. In diesem Rahmen wird verschiedentlich auch die Auffassung vertreten, dass die neue Ratenzahlungsregelung perspektivisch zu einem Auslaufen des Erhebens von einmaligen Straßenbeiträgen führen könnte, da Städte und Gemeinden – wenn sie sich nicht entscheiden, überhaupt keine Straßenbeiträge mehr zu erheben – auf die wiederkehrenden Beiträge ausweichen würden, weil bei diesen der Zahlungseingang sicherer zu kalkulieren sei als bei einmaligen Straßenbeiträgen, hinsichtlich derer zu erwarten sei, dass eine Vielzahl an unterschiedlichsten Ratenzahlungen vereinbart werden wird.

3. Wesentlichen Eckpunkte der Neuregelung

Der Hessische Landtag hat am 28.05.2018 das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ beschlossen, das am 07.06.2018 in Kraft getreten ist. Durch das Gesetz wurden folgende Änderungen im HessKAG und in der HGO vorgenommen:

a. Die bisherige Soll-Vorschrift in § 11 Absatz 1 des HessKAG wurde in eine Kann-Vorschrift geändert, so dass in Verbindung mit der Neuregelung des § 93 Absatz 2 der HGO eine Straßenbeitragerhebungspflicht nicht mehr besteht, auch nicht für Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage. Von der Verpflichtung, Leistungsentgelte (also Gebühren und Beiträge) vorrangig zu erheben, sind nunmehr Straßenbeiträge nach § 11 und 11a des HessKAG ausgenommen. Weiterhin gilt jedoch der Grundsatz, dass der Haushalt ausgeglichen sein soll (§ 92 Absatz 4 der HGO).

b. In § 11 Absatz 12 des HessKAG wurden die Stundungsmöglichkeiten geändert: Nunmehr sind Ratenzahlungen von bis zu 20 Jahren möglich. Zudem muss der Beitragspflichtige nicht mehr ein berechtigtes Interesse an einer Ratenzahlung nachweisen. Darüber hinaus wurde der Zinssatz für den verbleibenden Restbetrag von bis dahin 3 % um 2 % auf 1 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (derzeit: -0,88 %) verringert.

c. Gemäß dem neu eingefügten § 14 Absatz 4 des HessKAG sind Beitrags- und Vorausleistungspflichtige, die in den Jahren 2017 und 2018 vor dem Inkrafttreten der Neuregelung nach § 11 des HessKAG zur Zahlung von Straßenbeiträgen oder zu Vorausleistungen auf einmalige Straßenbeiträge verpflichtet wurden, bis zum 31.12.2018 berechtigt, ebenfalls einen Ratenzahlungsantrag bzw. einen Änderungsantrag zu einer getroffenen Ratenzahlungsentscheidung zu stellen, soweit der Beitrag oder die Vorausleistung noch nicht vollständig gezahlt wurde.

d. In § 11a des HessKAG (wiederkehrende Beiträge) wurden Änderungen vorgenommen, die der erleichterten Bildung von Abrechnungsgebieten dienen sollen: So ist bei der Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Absatz 2a des HessKAG die bisherige Notwendigkeit eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs dahingehend verändert worden, dass nur noch ein räumlicher Zusammenhang erforderlich ist. Aufgrund der Änderung des § 11a Absatz 3 des HessKAG können die Gemeinden den angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand, der vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallen ist, auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge berücksichtigen, soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind.

Anmerkung zu d.:

Der Wegfall der Voraussetzung „funktionaler Zusammenhang“ führt nach Ansicht des Magistrates nicht dazu, dass nunmehr in der Stadt Wetzlar wiederkehrende Beiträge einfacher und rechtssicher einzuführen wären als noch vor der Änderung des § 11a Absatz 2a des HessKAG. Diese Gesetzesänderung war von Rechtsanwalt Dörner in seine Prüfung einbezogen worden. Die verbleibende Voraussetzung eines „räumlichen Zusammenhangs“ ändert nichts an der nach wie vor bestehenden Frage, ob etwa die Verkehrsanlagen eines Wohngebietes und eines Gewerbegebietes in einem Abrechnungsgebiet zusammengeführt werden können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren, von Rechtsanwalt Dörner aufgezeigten Schwierigkeiten im Rahmen der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen durch die gesetzliche Neuregelung nicht behoben wurden.

Darüber hinausgehend hat der Landtag im gleichen Gesetzgebungsverfahren ein „Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ beschlossen, wonach das Land einer Gemeinde, die wiederkehrende Straßenbeiträge einführt, für deren Aufwendungen zur Bildung von Abrechnungsgebieten einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20.000 Euro je Abrechnungsgebiet zahlt.

Zu den beschriebenen Neuregelungen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport einen vom 22.06.2018 datierenden, an die Regierungspräsidien gerichteten Erlass mit aufsichtsrechtlichen Hinweisen herausgegeben, dessen Inhalt unter Ziffer VII. 3. a. näher erläutert ist.

4. Erwartungen von aktuell betroffenen Anliegern

Bezugnehmend auf die Bürgerinformationsveranstaltung vom 28.08.2018 und insbesondere auf die Reaktionen, Fragen und Anregungen der betroffenen Anlieger der Ortsdurchfahrt Münchholzhausen sowie der Phönixstraße zeichnet sich sehr deutlich ab, dass lediglich eine bedingte Akzeptanz für die juristische Bewertung besteht, dass wiederkehrende Straßenbeiträge angesichts der in Wetzlar bestehenden Ausgangslage nicht rechtssicher eingeführt werden können. Es wächst die Erwartung, dass Wetzlar dem Beispiel anderer Kommunen folgt und auf die Erhebung von Straßenbeiträgen möglichst gänzlich verzichtet. Eine Finanzierung der grundhaften Straßenerneuerung durch die Aufnahme von Krediten oder aber über allgemeine Steuermittel wird seitens der an der Diskussion beteiligten Anlieger favorisiert.

VI. Abstimmungsprozesse auf der Ebene der Stadtverordnetenversammlung

1. Versuch der Herbeiführung eines politischen Konsenses I

Oberbürgermeister Wagner hatte die Vorsitzenden aller in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar repräsentierten Fraktionen sowie den Stadtverordnetenvorsteher für den 13.06.2018 zu einem Abstimmungsgespräch eingeladen, um angesichts der unter Ziffer V. 3. angesprochenen Neuregelung durch den Gesetzgeber, des über viele Jahrzehnte aufgebauten Sanierungs- und Investitionsstaus (hierüber hatte der Magistrat in einem früheren interfraktionellen Gespräch nach dem sogenannten Kassensturz – Drucksachen-Nr. 0479/17-I/136 – bereits berichtet und Transparenz geschaffen) sowie der Finanzlage der Stadt nach einer möglichst breit getragenen Regelung der künftigen Handhabung der Thematik der Straßenbeiträge zu suchen.

In dem Gespräch am 13.06.2018 wurden insbesondere folgende Fragen und Hinweise durch Oberbürgermeister Wagner aufgenommen:

a. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei, in der Straßenbeitragssatzung höhere Gemeindeanteile am umlagefähigen Aufwand festzuschreiben als diejenigen Anteile, die § 11 Absatz 4 Satz 1 des HessKAG nennt. In diesem Zusammenhang sollte auch untersucht werden, ob die in § 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar beschriebenen Gemeindeanteile hinsichtlich Nebenanlagen (Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung) erhöht werden können.

b. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der durch eine Aufhebung der

Straßenbeitragssatzung verursachte Wegfall der Straßenbeiträge vollumfänglich durch eine Erhöhung der Grundsteuer B kompensiert werden könne.

c. Des Weiteren wurde die Frage nach der Zulässigkeit der Finanzierung der grundhaften Erneuerung von Straßen über einen Mix aus erhöhter Grundsteuer B und niedrigeren Straßenbeiträgen gestellt.

d. Zudem wurde in Auftrag gegeben, zu prüfen, wie (mit Blick auf eine Erhöhung der Grundsteuer B zur Finanzierung von grundhaften Straßenerneuerungen) eine „Verschonungsregelung“ für diejenigen Einwohner aussehen könne, die in den vergangenen Jahren verpflichtet waren, auf der Grundlage der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar Straßenbeiträge zu bezahlen.

e. Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Aufhebung der Straßenbeitragssatzung oder eine Erhöhung des Gemeindeanteils in der Straßenbeitragssatzung Auswirkungen habe insbesondere auf die Förderung von Straßenbaumaßnahmen durch das Land Hessen.

Zugleich wurde von den anwesenden Besprechungsteilnehmern die Einschätzung geteilt, dass der wiederkehrende Beitrag wohl keine für Wetzlar denkbare Variante darstellen kann.

2. Versuch der Herbeiführung eines politischen Konsenses II – Teil 1

Um die Ergebnisse der Erörterung am 13.06.2018 zu präsentieren und gemeinsam zu bewerten, lud Oberbürgermeister Wagner zu einer weiteren interfraktionellen Besprechung für den 22.08.2018 ein.

3. Initiative der Stadtverordnetenfraktion der FDP

Unter dem Datum vom 15.08.2018 reichte die Stadtverordnetenfraktion der FDP einen Antrag ein, der darauf zielte, ein Konzept vorzulegen, das Fragen der finanziellen Folgen einer Außerkraftsetzung der Straßenbeitragssatzung oder einer Reduzierung der prozentualen Beitragsanteile der Anlieger sowie Vorschläge zur Kompensation der dann zwangsläufig eintretenden Einnahmeausfälle enthält.

4. Versuch der Herbeiführung eines politischen Konsenses II – Teil 2

Die Besprechung am 22.08.2018 rankte sich zunächst um die unter Ziffer VI. 3. beschriebene Initiative der FDP-Stadtverordnetenfraktion und die Frage, wie dieses Vorgehen mit dem miteinander vereinbarten Versuch, eine gemeinsame Lösung zu entwickeln, zu bewerten sei. Der Vertreter der FDP sagte in dem Gespräch zu, den eigenen Antrag zunächst im Geschäftsgang zu lassen und auf der Grundlage der im Rahmen dieses Gespräches zu gebenden Informationen darüber zu befinden, ob es eine Möglichkeit gebe, eine gemeinsamen Linienführung zu erarbeiten. Sodann wurden in dieser Runde die Ergebnisse der am 13.06.2018 miteinander vereinbarten Prüfungen vorgestellt und Nachfragen beantwortet.

Die Überprüfung der im Gespräch am 13.06.2018 aufgeworfenen Fragen und Hinweise führte – kurz zusammengefasst – zu folgenden Ergebnissen:

a. Vom Wortlaut des § 11 Absatz 4 Satz 1 des HessKAG („mindestens“) her können

höhere Gemeindeanteile festgelegt werden.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat folgenden Maßstab für die Festsetzung der Höhe des Gemeindeanteils (Gemeinde als Repräsentantin der Allgemeinheit) aufgestellt: Gemeindeanteil und Anliegeranteil müssen in einem Verhältnis stehen, der dem jeweils auf die entsprechende Seite entfallenden Vorteil entspricht. Insoweit ist also beispielsweise in Bezug auf Anliegerstraßen innerhalb einer Gemeinde durchschnittlich zu ermitteln, zu welchem Anteil sie von den Anliegern und in welchem Anteil sie von der Allgemeinheit befahren werden. Hinzu kommt, dass die drei Anteilssätze (für Anliegerstraßen, innerörtliche Durchgangsstraßen und überörtliche Durchgangsstraßen) untereinander plausibel bzw. aufeinander stimmig abgestuft sein müssen. Dementsprechend muss der Eigenanteil der Gemeinde bei Anliegerstraßen deutlich geringer sein als der Anliegeranteil; er darf bei maximal 40 % liegen (HessKAG: 25 %). Bei innerörtlichen Durchgangsstraßen darf der Eigenanteil der Gemeinde maximal 60 % betragen (HessKAG: 50 %). Bei überörtlichen Durchgangsstraßen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gemeindeanteil auf 75 % festgelegt wird (HessKAG: 75 %); maximal darf er 80 % betragen.

Dies zugrunde gelegt, besteht die theoretische Möglichkeit, auch die in § 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar aufgeführten unterschiedlichen Gemeindeanteile für Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung entsprechend anzupassen und den Gemeindeanteil leicht zu erhöhen.

b. Entscheidet eine defizitäre Gemeinde, ihre Straßenbeitragssatzung aufzuheben, ist dies zulässig. Es besteht jedoch die Verpflichtung, die Einnahmeausfälle vollumfänglich zu kompensieren, etwa durch Erhöhung der Grundsteuer B.

c. Eine Erhöhung des Gemeindeanteils in Bezug auf die drei Arten von Straßen (Anliegerstraße, Straße des innerörtlichen Durchgangsverkehrs und Straße des überörtlichen Durchgangsverkehrs) kann durch eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer B finanziert werden.

d. Die Aufstellung einer satzungsrechtlichen „Verschonungsregelung“ hinsichtlich solcher Anlieger, die in den vergangenen Jahren Straßenbeiträge geleistet haben, ist möglich (allerdings schwierig umzusetzen), rechtlich aber nicht notwendig. Insoweit könnte etwa daran gedacht werden, Bestimmungen über Rückzahlungen in die Satzung aufzunehmen, deren Höhe abhängig ist von der seit der Beitragserhebung verstrichenen Zeit.

e. Im Rahmen der Förderung von Straßenbaumaßnahmen durch das Land Hessen werden bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben pauschale Anliegerbeiträge (50 % für Fahrbahnen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen / 25 % für Fahrbahnen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen / 50 % für Nebenanlagen) abgesetzt, unabhängig davon, ob eine Gemeinde tatsächlich Straßenbeiträge erhebt oder nicht und unabhängig davon, ob eine Straßenbeitragssatzung von diesen pauschalen Werten abweichende Werte festlegt.

Einzelheiten zu den zuvor kurz skizzierten Prüfergebnissen können dem als Anlage 3 beigefügten Antwortkatalog von Rechtsanwalt Dörner entnommen werden.

Bürgermeister Semler berichtete zudem von der Möglichkeit, den bisher im Rahmen des Beitragsrechts erhobenen Anteil für die Herstellung der Oberflächenentwässerung zur Entlastung der Anlieger in die Kalkulation der Abwassergebühren zu überführen.

Man verständigte sich darauf, die umfangreichen Informationen zunächst individuell zu

bewerten. Sich dabei einstellende weitere Fragen sollten der Verwaltung zugerufen werden, um sie zu beantworten. Ferner stellte Bürgermeister Semler in Aussicht, für alle interessierten Stadtverordneten eine weitere interne Informationsveranstaltung anzubieten. Die Fraktionsvertreter/innen nahmen diesen Hinweis auf und schlossen in dieser Runde nicht aus, dass man das Angebot annehmen wolle.

5. Initiativen der Stadtverordnetenfraktion der CDU

Unter dem Datum vom 03.09.2018 legte die CDU-Stadtverordnetenfraktion drei Anträge vor.

Mit einem Antrag zur Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzung wurde der Vorschlag von Bürgermeister Semler aus der Besprechung vom 22.08.2018 (siehe dazu Ziffer VI. 4.) aufgegriffen. Ferner wurde vorgeschlagen, die Straßenbeitragssatzung mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Zur Abrundung ihrer Initiativen brachte die Stadtverordnetenfraktion der CDU zudem den Vorschlag ein, eine Nachhaltigkeitssatzung analog dem Beispiel der Stadt Taunusstein zu verabschieden. So solle vorrangig eine „Optimierung“ des städtischen Haushaltes erfolgen. Wenn nach der „Optimierung“ des Haushaltes der vom Gesetzgeber geforderte Haushaltsausgleich „immer noch nicht“ gewährleistet werden könne, sollten die Mechanismen einer Nachhaltigkeitssatzung Platz greifen, die in der Folge und unter bestimmten Annahmen auch die Anhebung der Grundsteuer B vorsehen. Dadurch hatte die Stadtverordnetenfraktion CDU-Fraktion (ebenso wie die Stadtverordnetenfraktion FDP mit ihrem unter Ziffer VI. 3. beschriebenen Antrag) zur Kenntnis gegeben, dass sie der Erörterung der Frage, ob man einen gemeinsamen Weg in Verantwortung für die Stadt in ihrer Gesamtheit und die betroffenen potentiellen Beitragspflichtigen gehen könne, keine Chance einräumt und einen eigenen Weg gehen will.

Die Anträge der CDU-Stadtverordnetenfraktion wurden von der Stadtverordnetenversammlung in deren Sitzung am 27.09.2018 mehrheitlich mit Hinweis darauf abgelehnt, dass verantwortlich über die Thematik nur entschieden werden könne, wenn sämtliche Aspekte abschließend gewertet wurden.

6. Haltung der Stadtverordnetenfraktionen von SPD, FW und Bündnis 90/Die Grünen

Die Koalitionsfraktionen (SPD, FW und Bündnis 90/Die Grünen) hatten den Antrag eingebracht, der dem unter Ziffer V. 1. genannten Beschluss (Resolution) zugrunde liegt. Ansonsten war es ausweislich der Erklärungen der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in den Gesprächen am 13.06.2018 und am 22.08.2018 das Ziel, in der zum Teil doch sehr emotional geführten Debatte um das Beitragswesen möglichst eine gemeinsame Regelung zu erarbeiten. Dies betonten die Fraktionsspitzen der Koalitionsfraktionen auch im Nachgang zu dem Bürgerinformationsabend am 28.08.2018, in dessen Verlauf Oberbürgermeister Wagner gegenüber den Besucherinnen und Besuchern ankündigte, mit allen Fraktionsvorsitzenden der in der Wetzlarer Stadtverordnetenversammlung repräsentierten politischen Kräfte erneut in den Dialog eintreten zu wollen, um zur Vorbereitung der für den Herbst 2018 angekündigten Gremienvorlage nach einem größtmöglichen Konsens zu suchen. Ein Vorhaben, welches sich angesichts der Anträge der Stadtverordnetenfraktion der CDU vom 03.09.2018 nicht in die Tat umsetzen ließ.

VII. Angaben zu der haushaltswirtschaftlichen Lage der Stadt Wetzlar und daraus sich ableitende unmittelbare und mittelbare Effekte sowie Bewertungen

1. Kenngrößen, Gestaltungsspielräume und Risiken

Die in der Anlage 4 zu dieser Vorlage beigefügten Kenngrößen stellen die Haushaltslage der Stadt Wetzlar dar. Sie hat sich mit der Finanzkrise im Jahr 2009 dramatisch verschlechtert. Mit Einführung der Doppik im Jahr 2009 weisen die Jahresergebnisse bis einschließlich 2015 in jedem Jahr Fehlbeträge aus.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die gerade auch die heimischen exportorientierten Unternehmen zu spüren bekamen, belastete in erheblichem Maße die Stadt Wetzlar. Insbesondere bei der Gewerbesteuer erfolgte ein drastischer Einbruch. Konnten im Jahr 2008 hier noch über 45 Mio. Euro vereinnahmt werden, so sank der Wert im Folgejahr auf rd. 16,5 Mio. Euro ab. Auch wenn sich dieser Wert im aktuellen Jahr voraussichtlich wieder auf der Höhe des Haushaltsansatzes 2018 (35,0 Mio. Euro) stabilisieren wird, wird der Wert, der vor der Finanzkrise erzielt werden konnte, aktuell im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen bei Weitem nicht erreicht werden können. Aufgrund dieser Ausgangslage und weiterer, nicht beeinflussbarer Umstände bestehen keine finanziellen Spielräume. Es wird deutlich, wie sehr die Erträge aus der Gewerbesteuer die finanzielle Lage der Stadt beeinflussen.

Weiterhin haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs maßgeblich verschlechtert. Die derzeit erwartete Erholung der Gewerbesteuer hat geringe Auswirkungen auf die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Wetzlar, die Erträge aus Schlüsselzuweisungen werden über die Kreis- und Schulumlage an den Landkreis weitergeleitet und sind angesichts des gesetzlich übertragenen Aufgabenportfolios immer noch zu niedrig.

Im Gefüge des Kommunalen Finanzausgleiches wird – vereinfacht beschrieben – der Finanzbedarf einer Kommune der Finanzkraft gegenüber gestellt. Ist der Finanzbedarf höher als die Finanzkraft, wird die Differenz dem Grunde nach durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt aber nur bis zur Höhe von 65% des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. D. h. das System nivelliert zwar die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen, lässt aber eine Deckungslücke offen.

Für das Haushaltsjahr 2018 sind Schlüsselzuweisungen in Höhe von 26,9 Mio. Euro (= 65% Ausgleich) eingeplant. Der Bedarf, sprich der Betrag, der erforderlich wäre, um die übertragenen staatlichen Aufgaben, die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und in bescheidenem Maße auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen zu können, läge bei 41,4 Mio. Euro (100% Ausgleich).

Somit ist es nur durch die Begrenzung der Aufwendungen gelungen, auch in den Jahren 2018/2019 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt darzustellen, zumal nach der HGO auch das Erfordernis besteht, die Mittel zur Tilgung von Investitionskrediten aus dem Zahlungsmittelüberschuss des Finanzhaushaltes zu erwirtschaften.

Wie man sieht, ist die finanzielle Entwicklung der Stadt Wetzlar maßgeblich von diesen beiden Faktoren abhängig, nämlich den Erträgen aus der Gewerbesteuer und der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs. Dies sind beides Faktoren, die nicht bzw. nur in geringem Maße von der Stadt Wetzlar zu beeinflussen sind.

2. Haushaltsausgleich und Rahmenbedingungen

Nach dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs aus dem Mai 2013 ergab sich die

Notwendigkeit, den kommunalen Finanzausgleich neu zu strukturieren. Insbesondere sollte der Bedarf der Kommune vom Land analysiert werden. Die horizontale Verteilung folgt in ihrer Grundstruktur dem bekannten System, Kreis- und Schulumlage werden von Landkreisen erhoben. Bezüglich der Ermittlung der Umlagegrundlagen ergaben sich jedoch Neuerungen.

Eine wesentliche Auswirkung für die Kommunen stellt der Wegfall der allgemeinen Finanzausgleichsleistungen (Investitionspauschale, Jugendhilfelausgleich u. ä.) dar. Die Kompensationsumlage nach § 40 des FAG (alt) entfällt genauso wie die Ausgleichszahlung für die Aussetzung der Erhöhung des Ermäßigungssatzes bei der Berechnung der Kreisumlage.

Durch den Finanzausgleich 2018 wird gegenüber dem Vorjahr die Schlüsselzuweisung um rund 4,2 Mio. Euro gesenkt, die Kreis- und Schulumlage steigt aber insgesamt um 4,7 Mio. Euro. Somit ergibt sich eine Verschlechterung in diesem Bereich von rund 8,9 Mio. Euro.

Diese Verschlechterung konnte nur durch erneute und massive Einschnitte auf der Aufwandsseite kompensiert werden. So wurden z.B. in einem ersten Schritt die Ansätze der ordentlichen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf Vorjahresniveau festgeschrieben. Zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gehören (beispielhafte Aufzählung – nicht abschließend):

- Energie, Wasser, Abwasser
- Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung
- Fremdinstandhaltung
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
- Versicherungsbeiträge

Es wurde hier und in anderen Bereichen versucht, alle gebotenen Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung auszuschöpfen. Dies war – insbesondere bei größeren Personal- oder Sachkosteneinsparungen oder Ertragsverbesserungen – nicht ohne spürbaren Eingriff in das bisherige Leistungsspektrum der Stadt bzw. den Finanzierungsanteil der Einwohner am städtischen Haushalt machbar.

Weitere Optimierungsmöglichkeiten werden stetig überprüft und angewendet, sind aber durch die bereits durchgeführten und von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen in großem Maße nicht zu erwarten. Der Konsolidierungsprozess ist als stetige Aufgabe zu verstehen, die pflichtigen Konsolidierungskonzepte seit dem Jahr 2010 haben allerdings schon mögliche Potentiale gehoben und den Haushalt optimiert.

3. Effekte der Erhebung bzw. Nichterhebung von Straßenbeiträgen

a. Grundlagen

Die Haushaltsgenehmigung zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurde – trotz der sich leicht stabilisierenden Lage – mit Auflagen versehen; insbesondere die noch vorzutragenden Altfehlbeträge sind maßgeblich verantwortlich für das Erfordernis weiterer Konsolidierungsmaßnahmen. Speziell die freiwilligen Leistungen stehen hier im Fokus, da diese nicht gesetzlich verpflichtend sind, sondern der kommunalpolitischen Disposition unterliegen. Diese gehen durchschnittlich mit rund 3,5 Mio. Euro in das Jahresergebnis ein (Tendenz steigend). Die Steigerungen beruhen auch unter anderem darauf, dass Investitionen höhere Abschreibungen verursachen, die im Ergebnishaushalt zu

erwirtschaften sind. Solche Kostenblöcke sind nicht zu beeinflussen, es sei denn, auf die Investition als solche würde verzichtet.

Ein Wegfall der Straßenbeiträge und die damit einhergehenden reduzierten jahresbezogenen Erträge aus der Auflösung des Beitragsaufkommens (= Auflösung des aus Beitragseinnahmen gebildeten Sonderpostens) würde sich ohne eine Kompensation zusätzlich negativ auf die Struktur des nicht gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenspektrums auswirken. Zum Vergleich: Alleine der Wegfall der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten beziffert annähernd 30% des Jahresergebnisses der freiwilligen Leistungen (durchschnittlich 1,1 Mio. Euro pro Jahr).

Durch die Teilnahme an der vom Land aufgelegten HESSENKASSE konnten in 2018 die in den vergangenen Jahren entstandenen Kassenkredite i.H.v. 24 Mio. Euro abgelöst werden. Dazu bedarf es allerdings zur Finanzierung der HESSENKASSE, einen Betrag i.H.v. 25 Euro pro Einwohner und Jahr an das Land zu zahlen, bis das Darlehen endgültig getilgt ist; das Land finanziert in diesem Zeitraum den gleichen Anteil. Dies beziffert einen Betrag von rund 1,3 Mio. Euro jährlich, den die Stadt Wetzlar voraussichtlich in den nächsten rund 9 Jahren zusätzlich aufzubringen und jährlich zu erwirtschaften hat.

Geht man von der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung (2018 bis einschließlich 2022) im Bereich Straßen (Investitionsvolumen 28,07 Mio. Euro; *Anmerkung: Anzumerken ist, dass das geplante Investitionsvolumen hinter den unter Ziffer III. 1. genannten theoretischen Referenzwerten zurück bleibt.*) aus, erfährt der Finanzhaushalt kumulierte Einbußen in Form von Straßenbeiträgen i. H. v. rund 10,3 Mio. Euro. Die hieraus geplante Auflösung aus Straßenbeiträgen in Form von zahlungsunwirksamen Erträgen entfällt ebenso, was den Ergebnishaushalt zusätzlich belastet. Anzumerken ist, dass die Auflösung aus Straßenbeiträgen insgesamt bis zum Jahr 2024 annähernd konstant bleiben wird, da sich der maßgebliche Teil (rund 90%) aus den Beiträgen, die zur Eröffnungsbilanz 2009 bilanziert wurden, ergibt. Diese wurden nach der Bewertungsvereinfachungsregelung der GemHVO bilanziert, konkret mit dem hälftigen Wert der letzten 30 Jahre und einer hälftigen Restnutzungsdauer (15 Jahre). Da linear abgeschrieben wird, erfolgt bis zum Jahr 2024 eine anteilig gleichbleibende Auflösung.

Kurzfristig würde lediglich die anteilige jahresbezogene Auflösung aus den neu angemeldeten Einzahlungen aus Beiträgen zum Doppelhaushalt 2018/2019 entfallen. Somit würden in den Jahren 2018 bis 2022 die Einzahlungen für ertragswirksame Auflösungen i. H. v. rund 292 TEuro nicht generiert werden können (1/30 der angemeldeten Beträge), was sich wiederum ergebnisverschlechternd auf den städtischen Haushalt der nächsten 30 Jahre auswirken wird.

Einen erheblichen Einbruch der Ertragslage aus Auflösung der Sonderposten aus Straßenbeiträgen ergibt sich somit ab dem Jahr 2024, da hier rund 835 TEuro Auflösung aus der Erstbewertung wegfallen. Dieser Wegfall könnte nur bei einer weiteren Erhebung von Beiträgen und deren Passivierung als Sonderposten kompensiert werden. Ohne Beiträge entfallen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten perspektivisch gänzlich. Das entstehende Delta muss über andere Erträge ausgeglichen werden.

Die o.a. Entwicklung führt des Weiteren zu einer erhöhten Belastung des Finanzhaushaltes in Form von Investitionskrediten. Geht man dabei davon aus, dass der nicht erhobene Straßenbeitrag der Aufnahmebetrag ist, führt dies im entsprechenden Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung im Umkehrschluss zu Kreditaufnahmen i.H.v. rund 10,3 Mio. Euro, die den städtischen Haushalt in Form von Zins und Tilgung weiterhin

– alleine aus Kreditaufnahmen aus dem Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung – um rund 305 TEuro jährlich zusätzlich belasten würden. Der im Übrigen bestehende Finanzbedarf infolge eines Verzichts auf Straßenbeiträge wird unter Ziffer VII. 4. beschrieben.

Anzumerken ist hierbei, dass aufgrund der nicht beeinflussbaren Zinsentwicklung ein Risiko für die Stadt Wetzlar besteht. Weiterhin ist im Hinblick auf die Haushaltsgenehmigung zu beachten, dass eine mögliche Deckelung der Investitionskredite durch die Aufsichtsbehörde die Spielräume der Stadt Wetzlar im investiven Bereich zusätzlich einschränken würde.

Das Hessische Innenministerium stellt in seinem Erlass an die Kommunalaufsichtsbehörden vom 22.06.2018 klar, dass die Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen entfallen ist, die Pflicht zum Haushaltsausgleich jedoch unberührt, d. h. unverändert bestehen bleibt (vgl. § 92 Abs. 4 der HGO).

Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Kommune alle Möglichkeiten der Einnahmehbeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen. Der Verzicht auf die Einzahlungen „Straßenbeiträge“ muss aus allgemeinen Deckungsmitteln oder Aufwandsreduzierungen kompensiert werden. Die Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit von Haushalten haben sich dahingehend verschärft, dass die ordentliche Tilgung, der Hessenkassenbeitrag und der sog. Liquiditätspuffer aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden müssen.

Durch § 106 Abs. 1 Satz 2 der HGO werden die Städte, Gemeinden und Landkreise mittlerweile verpflichtet, zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit in der Regel (Soll-Vorschrift) dafür zu sorgen, dass sich der „im Finanzhaushalt geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel“ in der Regel auf mindestens 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Diese Vorschrift regelt eine Mindestvorgabe für die im Finanzhaushalt darzustellenden Bestände an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Dazu muss man für die drei dem (zu beplanenden) Haushaltsjahr vorausgehenden Haushaltsjahre die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufsummieren und den Durchschnittswert ermitteln. Für die Stadt Wetzlar beläuft sich der Betrag aller Voraussicht nach auf rd. 2,8 bis 2,9 Mio. Euro. Er wird jährlich überprüft und ist anzupassen, falls sich die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben des Betrachtungszeitraumes von drei Jahren verändern.

Macht eine Kommune von der gesetzlichen Wahlfreiheit Gebrauch und verzichtet darauf, die Grundstückseigentümer an der Finanzierung der grundhaften Erneuerung von kommunalen Straßen zu beteiligen, wird der Kreditbedarf steigen. Bei Aufnahme von Krediten ist die oben dargestellte Finanzierung der Tilgung, Hessenkassenbeitrag und Liquiditätspuffer auch in der mittelfristigen Finanzplanung für den kompletten Finanzplanungszeitraum sicher zu stellen.

b. Einbindung des Anteils der Straßenentwässerung an den Kanalbaukosten in die Abwassergebühr

Entsprechend der Regelung des § 10 des HessKAG werden die aufgrund der Abschreibungen auf die getätigten Investitionen entstehenden Kosten in die

Abwassergebühr eingerechnet. Zur Entlastung der Gebührenzahler wird aus dem Anteil, der von den Anliegern als Beitrag erhoben wurde, ein Sonderposten gebildet, der ertragswirksam aufgelöst wird. Insofern hat die Umgliederung der Kosten, sprich, es würden keine anteiligen Kanalbaukosten für die Straßentwässerung mehr den Beitragspflichtigen zugerechnet, zunächst keine Auswirkungen auf die Höhe der Abschreibungen. Diese bleiben unverändert. Auswirkungen bestehen allerdings bei den aus Beiträgen gebildeten Sonderposten. Diese fallen perspektivisch ersatzlos weg. Da die Sonderposten über 30 Jahre aufgelöst werden, fällt jedes Jahr ein Dreißigstel an Erträgen aus der Auflösung von gebildeten Sonderposten weg. Die volle Auswirkung entfaltet sich somit erst nach 30 Jahren.

Konkret bedeutet dies aber, dass im Rahmen der Vor- und Nachkalkulation der Abwassergebühr in jedem Jahr der Anteil, der nicht mehr aus Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten erzielt wird, in die Abwassergebühr eingerechnet werden muss und sich diese damit sukzessive jedes Jahr marginal erhöht.

c. Streckung der Beitragszahlung auf 20 Jahre

Auf Antrag kann ein Beitrag in bis zu 20 aufeinanderfolgenden Jahresraten beglichen werden. Der Antrag bedarf keiner Begründung, er ist allerdings vor der Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Die entsprechende gesetzliche Regelung, die durch Gesetz vom 28.05.2018 neu aufgenommen wurde, wirkt wie mit heißer Nadel gestrickt.

Zum einen stellt sich bei einer Ratenzahlung über 20 Jahre die Frage, wie die Kommune ihre Ansprüche gegen die Beitragszahler absichern kann. Nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen genießen nämlich lediglich die laufende Fälligkeit und die rückständigen Raten aus den beiden zurückliegenden Jahren ein dingliches Vorrecht. Ein über 20 Jahre laufender Anspruch ist demzufolge zunächst ungesichert. Erst im Rahmen einer Zwangsvollstreckung bestünde die Möglichkeit, eine Sicherungshypothek unter einer aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch einzutragen. Das Hessische Innenministerium sieht keinen Bedarf einer zusätzlichen Absicherung. Der Hessische Städte- und Gemeindebund bewertet die Neuregelung aus der Sicht der Kommunen wie folgt (Schreiben des Hessischen Städte- und Gemeindebundes an die Stadt Wetzlar vom 23.10.2018): *„Es handelt sich ... bei der Neuregelung des § 11 Abs. 12 (KAG) um eine für die Kommunen sehr negative Entscheidung des Gesetzgebers, die auch in sachlicher Hinsicht unbegründet ist. Die Gesetzgebung hat insoweit auf die Interessen der Gemeinden wie bei vielen Verfahren überhaupt keine Rücksicht genommen. Dies zeigt, dass die Interessen der Allgemeinheit auch vom Landesgesetzgeber vollkommen unberücksichtigt worden sind.“*

Es ist zu unterstellen, dass der Gesetzgeber die Streckung der Beiträge auch für Vorausleistungen ermöglichen wollte, es sei denn, diese sind schon nach ihrer Fälligkeit in voller Höhe beglichen worden. Dies wird im Ergebnis zum einen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, zum anderen aber auch dazu, dass zunächst ein Vorausleistungsbescheid erlassen würde, auf Antrag des Beitragspflichtigen entsprechende Jahresraten festgesetzt würden und dann während der Laufzeit bei Erlass des endgültigen Abrechnungsbescheides eine Veränderung der Jahresraten und Anrechnung der bereits geleisteten Vorausleistungen vorgenommen würde. Der eigentliche Zweck einer Vorausleistung, nämlich rund die Hälfte des voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwandes abzurechnen, würde damit allerdings keinesfalls erreicht werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und inwieweit bei der Ratenzahlung über 20 Jahre eine Bagatellgrenze eingezogen werden kann oder muss. Bei vergleichsweise niedrigen Beitragszahlungen mit entsprechend niedrigen monatlichen Raten stünde der erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis. Schließlich muss beispielsweise jedes Jahr eine Überprüfung des mittlerweile variablen Zinses und eine Neuberechnung erfolgen. Diese Problematik hätte eigentlich der Gesetzgeber lösen müssen. Ob eine Änderung der städtischen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ausreichend ist, um eine stadtrechtsinterne Regelung zu schaffen, muss offen bleiben.

Zudem weichen die Zinsen, die für die Ratenzahlung als Aufschlag zu erheben sind, derzeit deutlich von den Marktzinsen ab. Der Zins wurde entgegen der früheren gesetzlichen Festlegung auf „1%-Punkt über dem Referenzzinssatz“ festgelegt. Aktuell beträgt der Referenzzinssatz -0,88%. Die Refinanzierung der Stadt ist aktuell nach wie vor im langjährigen Vergleich sowie im langjährigen Mittel zinsgünstig möglich. Das zuletzt aufgenommene Investitionsdarlehen konnte mit 1,63%-Verzinsung abgeschlossen werden. Dennoch müsste der Steuerzahler die Stundung aus originären Steuermitteln bezuschussen, wie das nachfolgende Rechenmodell aufzeigt.

Beispielhaftes Rechenmodell:

Beitragsvolumen eines Jahres (Modell)	1.000.000 Euro
Referenzzinssatz	-0,88%
+Aufschlag nach KAG	1,00%
=Zins auf gestundete Beitragsschuld	0,12%
Zins für Refinanzierung der Stadt	1,63%
Differenz	1,51%
Zinsbelastung der Stadt (netto)	15.100 Euro

Ferner ist zu beachten, dass der Zinssatz jährlich anzupassen ist. Dafür ist ein Personal- und Verwaltungsaufwand einzuplanen, der wie folgt kalkuliert werden kann:

In den Kalenderjahren 2014 bis 2017 wurden insgesamt 894 Straßenbeitragsbescheide erlassen. Dies ergibt durchschnittlich rund 220 Straßenbeitragsbescheide pro Jahr.

Unter der theoretischen Annahme, dass 75% der Beitragspflichtigen einen Stundungsantrag stellen, ergeben sich jährlich rund 170 Stundungsanträge, die zum Teil über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren jährlich wiederkehrend bearbeitet werden müssen.

Kumulativ können sich daher bis zu 3.400 (170 Fälle über einen Zeitraum von 20 Jahren) Stundungsvorgänge pro Jahr ergeben, die zu bearbeiten sind (Zinsberechnung und Erlass eines Stundungszinsbescheides).

4. Auswirkungen einer Beitragsabschaffung auf die Grundsteuer B und daraus resultierende Folgen

Bei einer völligen Abschaffung der Straßenbeiträge ohne Kompensierung an anderer Stelle bzw. mit der im CDU-Antrag geforderten Nachhaltigkeitssatzung können Mehrerträge lediglich noch durch weitere Belastungen des Bürgers, nämlich in Form der Erhöhung der Erträge aus der Grundsteuer B generiert werden. Hier besteht die Möglichkeit der Kommune, den Hebesatzfaktor dieser Steuerart eigenständig festzulegen.

Basierend auf den derzeitigen Parametern kann im Bereich der Grundsteuer B bei einem Hebesatz von 590% mit einem Ertrag insgesamt i.H.v. 12.181.200 Euro gerechnet

werden. Die Erhöhung um einen Hebesatzpunkt würde rund 20.650 Euro Mehrertrag bedeuten; 10 Hebesatzpunkte mehr würden somit rund 206.500 Euro Mehrertrag bedeuten.

Rechnerisch ist der Mehrbedarf aus den verschiedenen Positionen zusammen zu stellen, um errechnen zu können, welcher Anpassungsbedarf bei der Grundsteuer B zur Kompensation erforderlich wäre.

Art	Höhe
Entfallende Auflösung aus den Sonderposten	292 TEur
Zins und Tilgung Kompensations-Darlehen	305 TEur
Entfallende Beitragseinnahmen	2.060 TEur
Wirkungen Kommunalen Finanzausgleich	1.300 TEur
Summe	3.957 TEur

Anmerkung zu „Entfallende Beitragseinnahmen“: durchschnittliche Beitragseinnahmen pro Jahr im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2018 bis 2022)

Anmerkung zu „Wirkungen Kommunalen Finanzausgleich“: Mit jeder Erhöhung der Gemeindesteuern sinken die Schlüsselzuweisungen des Landes ab und die Aufwendungen für Kreis- und Schulumlage erhöhen sich. Da die Umlagegrundlagen für die Folgejahre noch völlig unbekannt sind, kann keine Vorschauberechnung angestellt werden. Derzeit betragen Kreis- und Schulumlage zusammen rd. 33 - 34 % der Umlagegrundlagen. Zusammen mit den tendenziell deutlich niedrigeren Schlüsselzuweisungen aufgrund der steigenden eigenen Steuerkraft ist da-von auszugehen, dass zwischen 33 und 50% der Steuermehreinnahmen nicht in der Stadtkasse verbleiben.

Bei einer Erhöhung der Grundsteuer B von 590% um 190% auf 780 % kann somit mit Mehrerträgen von ca. 3,923 Mio. Euro kalkuliert werden. Mit dieser Erhöhung könnten die Einnahmeausfälle bzw. Aufwandssteigerung im mittleren Finanzplanungszeitraum nahezu ausgeglichen werden.

Die Erhöhung der Grundsteuer B um diesen Faktor würde folgende Wirkungen entfalten:

Erhöhung für das durchschnittliche Eigenheim:

Messbetrag	70,00 EUR	70,00 EUR
Hebesatz	590%	780%
Grundsteuer	413,00 EUR	546,00 EUR
Differenz		+133,00 EUR

Erhöhung für die durchschnittliche Eigentumswohnung:

Messbetrag	45,00 EUR	45,00 EUR
Hebesatz	590%	780%
Grundsteuer	265,50 EUR	351,00 EUR
Differenz		+85,50 EUR

Mit dieser Erhöhung ist aber nur der aktuelle Umfang der grundhaften Erneuerung von Straßen abgebildet. So eine quantitative Ausweitung im Bereich der grundhaften Erneuerung von Straßen angestrebt oder gewünscht wird, ist dies bei dem Finanzbedarf zu berücksichtigen. Beitragsfreie Straßeninstandsetzungen bzw. Straßenunterhaltungen sind ebenfalls nicht abgedeckt und verbleiben auf dem bisherigen Niveau.

Die Grundsteuer unterliegt aktuell keinen Dynamisierungen, da Wertfortschreibungen durch die Finanzverwaltung regelmäßig nicht vorgenommen wurden. D. h. der Betrag der Grundsteuer bleibt konstant und unterliegt keinen Anpassungen als Inflationsausgleich. Wenn also auch künftig keine Fortschreibung der Einheitswerte erfolgt, kann nur über eine Anhebung des Hebesatzes eine Inflationsbereinigung erfolgen.

Zur Information sind nachfolgend die Hebesätze anderer Sonderstatusstädte aufgeführt:

Stadt	Hebesatz
Rüsselsheim	800%
Gießen	600%
Hanau	595%
Wetzlar	590%
Marburg	390%
Bad Homburg	345%
Fulda	330%

Gem. § 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Betriebskostenverordnung stellt die Grundsteuer eine Betriebskostenart dar, welche der Eigentümer/Vermieter umlegen darf. Es kann jedoch kein Rückschluss auf das Umlageverhalten der Vermieter in Wetzlar getätigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Industrie- und Handelskammer (siehe dazu Anlage 5) als auch die Mieterverbände eine Umlegung von Straßenbeiträgen auf die Grundsteuer B sehr kritisch sehen bzw. ihr ablehnend gegenüberstehen.

5. Auswirkungen einer Nachhaltigkeitssatzung

Zur Kompensation der infolge einer Aufhebung der Straßenbeitragsatzung wegfallenden Einnahmen/Einzahlungen aus Straßenbeiträgen hatte die CDU-Stadtverordnetenfraktion u. a. den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung (analog zur Stadt Taunusstein) gefordert. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Die Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Taunusstein setzt auf einen über eine jährliche Anpassung die Grundsteuer B erhobenen „Generationenbeitrag“.

Das Ziel des generationengerechten Haushalts gilt in Taunusstein als erfüllt, wenn

- a) das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt ausgeglichen ist und
- b) der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann.

Das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt der Stadt Wetzlar ist für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 knapp ausgeglichen. Der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit jedoch ist – hier exemplarisch am Haushaltsjahr 2019 dargestellt – mit rd. 16,7 Mio. Euro negativ (Auszahlungen übersteigen Einzahlungen bei Weitem), so dass der Restbetrag über Kredite finanziert werden muss. Von diesem Betrag ist die ordentliche Tilgung abzuziehen. Diese ist für das Haushaltsjahr 2019 mit 4,8 Mio. Euro veranschlagt. Daraus (16,7 Mio. Euro ./. 4,8 Mio. Euro) ergibt sich ein Generationenbeitrag in Höhe von 11,9 Mio. Euro.

Um diese 11,9 Mio. Euro würde das Aufkommen aus der Grundsteuer B steigen müssen, wäre man dem Vorschlag der CDU näher getreten. Zum Vergleich: Für das Haushaltsjahr 2019 ist mit Erträgen aus der Grundsteuer B in Höhe von 12,5 Mio. Euro zu rechnen.

Dazu müssen aber realistischerweise noch folgende Beträge eingerechnet werden:

- a) Höhere Zins- und Tilgungsleistungen für zusätzliche Kredite, die aufgrund des Wegfalls von Beitragseinnahmen aufzunehmen wären und
- b) Entfallende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die aus Beitragseinnahmen gebildet werden und über den Abschreibungszeitraum der Investition ertragswirksam aufgelöst werden.
- c) Wie unter Ziffer VII. 4. Kalkuliert, handelt es sich dabei um einen Betrag von 3,957 Mio. Euro, gerundet rd. 4,0 Mio. Euro pro Jahr.

Der so errechnete Mehrbedarf in Höhe von zusammen 15,9 Mio. Euro müsste zusätzlich durch die Grundsteuer B erwirtschaftet werden.

Ein Hebesatzpunkt entspricht rund 20.650 Euro. Daraus ergibt sich ein Erhebungsbedarf von 770 Hebesatzpunkten in der Grundsteuer B, um den Anforderungen der durch die CDU gewünschten Nachhaltigkeitssatzung gerecht zu werden. Mit diesem angehobenen Hebesatz würde der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von 15,9 Mio. Euro exakt erreicht.

Im Ergebnis hätte der Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung entsprechend des Vorschlages der CDU-Stadtverordnetenfraktion zu folgenden Effekten geführt: **Der Hebesatz der Grundsteuer B hätte von aktuell 590% um 770% auf 1.360% erhöht werden müssen.**

VIII. Alternativen betreffend das weitere Vorgehen

Unter Berücksichtigung sämtlicher Ausführungen unter Ziffern I. bis VII. bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten:

1. Beibehaltung einer zu verändernden Straßenbeitragssatzung

a. Nach der aktuellen Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar sind Teil des auf die Anlieger anteilmäßig umzulegenden beitragsfähigen Aufwandes auch die Kosten für Entwässerungseinrichtungen für die Sammlung und Wegleitung des Oberflächenwassers. Folge ist, dass derjenige Anteil an den Kanalbaukosten, der auf die Straßenentwässerung entfällt, den Anliegern (entsprechend des satzungsmäßig bestimmten Prozentsatzes) über den Straßenbeitrag auferlegt wird.

Insoweit besteht jedoch die von Bürgermeister Semler in der interfraktionellen Besprechung am 22.08.2018 aufgezeigte Möglichkeit, diese Kosten aus der Straßenbeitragssatzung herauszunehmen und über die Abwassergebühr gemäß § 24 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar auf sämtliche Grundstückseigentümer im Stadtgebiet umzulegen. Folge wäre eine minimale Erhöhung der Abwassergebühr.

b. Wie bereits unter Ziffer VI. 4. dargestellt, besteht zudem die Möglichkeit (allerdings ohne mit letzter rechtlicher Gewissheit garantieren zu können, dass entsprechende Änderungen verwaltungsgerichtlicherseits unbeanstandet gelassen bleiben), den prozentualen Anteil der Stadt Wetzlar am beitragsfähigen Aufwand betreffend Verkehrsanlage (Anliegerstraße oder Straße des innerörtlichen Durchgangsverkehrs oder Straße des überörtlichen Durchgangsverkehrs) und Straßenbeleuchtung zu erhöhen mit der Folge, dass der Anliegeranteil entsprechend herabgesetzt wird.

c. Da die Stadt Wetzlar mehr als 30.000 Einwohner aufweist, ist sie gemäß § 41 Absatz

3 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) Trägerin der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen. Damit ist sie u.a. für alle mit der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben zuständig. Folge ist, dass die Stadt Wetzlar auf der Grundlage ihrer Straßenbeitragssatzung verpflichtet ist, einen Teil der Kosten für grundhafte Erneuerungen (insbesondere von Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung) dieser Ortsdurchfahrten gemäß den Bestimmungen der Straßenbeitragssatzung auf die Anlieger umzulegen.

In Bezug auf die Ortsdurchfahrten im Zuge von in den übrigen Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises gelegenen Landesstraßen und Kreisstraßen stellt sich die Rechtslage anders dar: Die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen obliegt dem Land; die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen obliegt den Landkreisen (§ 41 Absatz 4 Satz 1 des HStrG). Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben lediglich für den Teil der Unterhaltungskosten beizutragen, der eine Fahrbahnbreite von sechs Metern übersteigt (§ 41 Absatz 4 Satz 2 des HStrG). Hinsichtlich der Gehwege im Zuge der Ortsdurchfahrten von Landes- oder Kreisstraßen ist die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast (§ 41 Absatz 4 Satz 3 des HStrG).

Die Anlieger von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- oder Kreisstraßen, die in den übrigen Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises liegen, sind also im Vergleich zu Anliegern von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- oder Kreisstraßen, die im Stadtgebiet Wetzlar liegen, beitragsrechtlich besser gestellt: Sie werden zu einem Straßenbeitrag lediglich im Hinblick auf die grundhafte Erneuerung des Gehweges (und ggf. der Straßenbeleuchtung) herangezogen, nicht aber auch im Hinblick auf die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn.

Um diese aus dem HStrG resultierende ungleiche Behandlung desselben Sachverhaltes (Anliegerschaft an einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße) aufzulösen, besteht seit der Änderung von HessKAG und HGO durch das im Juni 2018 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ die Möglichkeit, § 5 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar dergestalt zu verändern, dass die Stadt vollumfänglich den beitragsfähigen Aufwand im Hinblick auf beitragsrelevante Maßnahmen an der Fahrbahn trägt und auf die Anlieger lediglich der beitragsfähige Aufwand bezüglich Maßnahmen, die Gehwege und Straßenbeleuchtung betreffen, anteilsgemäß umgelegt wird. Der dadurch entstehende Einnahmeausfall bei der Stadt muss allerdings kompensiert werden, da durch das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ die Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht angetastet wurde.

Eine solche Satzungsänderung würde aktuell beispielsweise den Anliegern von Wetzlarer Straße und Rechtenbacher Straße in Wetzlar-Münchholzhausen zu Gute kommen (beide Straßen bilden die Ortsdurchfahrt im Zuge einer Kreisstraße). Die Anlieger der Phönixstraße, die Gemeindestraße ist, wären von einer solchen Neuregelung nicht erfasst. Zu bedenken ist folglich, dass eine solche Satzungsregelung zu einer Ungleichbehandlung von Anliegern innerhalb des Stadtgebietes führen würde (im Hinblick auf grundhafte Erneuerungen der Fahrbahn Beitragspflichtigkeit derjenigen, deren Grundstück nicht an einer Ortsdurchfahrt liegt, und Beitragsfreiheit für diejenigen, deren Grundstück an eine Ortsdurchfahrt angrenzt).

d. Rechtlich unzulässig wäre, in der Straßenbeitragssatzung festzuschreiben, denjenigen Anlieger von einem Teil des Straßenbeitrags zu befreien, der von einer Ratenzahlungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht.

Bei einem solchen Nachlass handelte es sich um einen Teilerlass. § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) des HessKAG bestimmt, dass im Anwendungsbereich des HessKAG § 227 der Abgabenordnung (AO) anwendbar ist. In entsprechender Anwendung des § 227 der

AO kann daher eine Gemeinde ihren Anspruch gegen einen Anlieger auf Zahlung eines Straßenbeitrages lediglich dann ganz oder zum Teil aufgeben, wenn dessen Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Andere Tatbestände, in denen ein Teilerlass zulässig ist (etwa: betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit, wenn ein Anlieger sofort den vollen Beitrag entrichtet und damit der Gemeindeverwaltung Aufwand erspart, der bei einer Ratenzahlung anfallen würde), kennt die AO nicht. Durch den Verweis auf § 227 der AO regelt das HessKAG die Fälle, in welchen ein (Teil-) Erlass möglich ist, abschließend. Eigene Stundungsregelungen sieht das HessKAG nicht vor. Folglich kann ein Satzungsgeber dazu nicht eigene, von der § 227 AO abweichende Stundungsregelungen aufstellen.

2. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung bei Kompensation der entfallenden Einnahmen durch eine Erhöhung der Grundsteuer B

Weitere, durch das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ auch für defizitäre Gemeinden eingeräumte Handlungsmöglichkeit ist die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung. Da durch das genannte Gesetz jedoch die Pflicht zum Haushaltsausgleich beibehalten wurde, bedarf es einer Kompensation der wegfallenden Einnahmen durch Straßenbeiträge etwa in Form einer Erhöhung der Grundsteuer B um 190 %. Aufgrund der Aufhebung der Straßenbeitragssatzung besteht zudem die Möglichkeit, den bislang im Wege des Straßenbeitrags auf die Anlieger umgelegten Anteil an den Kanalbaukosten über die Abwassergebühr gemäß § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar auf sämtliche Gebührenzahler im Stadtgebiet umzulegen. Im Hinblick auf diesen Aspekt bedürfte es dann keiner Kompensation durch eine Erhöhung der Grundsteuer B.

„Wiederkehrende Straßenbeiträge für Wetzlar?“



Präsentation Magistratsveranstaltung am 28.08.2018

Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH

Konrad Dörner

Rechtsanwalt - Stadtkämmerer a. D.

Gepürfter ESUG-Berater (DIAI zert.) - Datenschutzbeauftragter (DGQ zert.)

Bankkaufmann - Social Media Manager (IHK zert.)

Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband

© Konrad Dörner - Bad Nauheim - 28.08.2018 - 1

Vorstellung

**Rechtsanwalt - Bankkaufmann - Gepürfter ESUG-Berater (DIAI zert.)
Social Media Manager (IHK zert.) - Datenschutzbeauftragter (DGQ zert.)**



Konrad Dörner

- 1995 – 2000 Geschäftsführer Steuerberatungsgesellschaft in Ffm
- 2000 – 2006 Erster Stadtrat und Stadtkämmerer Bad Nauheim
- 2006 – 2010 Sonderbeauftragter des Hessischen Ministeriums des Innern für Interkommunale Zusammenarbeit
- 2006 – 2011 Gründungsgeschäftsführer KulturRegion FRM gGmbH
- 2011 – heute Rechtsanwalt; Sanierungsberatung/Restrukturierung, Interim- / Projektmanager; Schulungen/Seminare; Datenschutzbeauftragter
- 1993 – 2011 17 Jahre Stadtverordnetenversammlung und Kreistag, zuletzt Vorsitzender einer Kreistagsfraktion mit 32 Mitgliedern

© Konrad Dörner - Bad Nauheim - 28.08.2018 - 2

● Moderation von Bürgerversammlungen sowie Themen für Beratung, Vorträge und Seminare

1. Einführung in die **HGO** und/oder Vertiefung in die **HGO**
2. Einführung und Vertiefung in das **kommunale Haushaltsrecht**
3. Wie lese ich einen **kommunalen Haushalt**?
4. **Fraktionscoaching** zu den aktuellen Haushaltsberatungen
5. Einmalige Beiträge u. wiederkehrende Beiträge im **Straßenbeitragsrecht**
6. Rechte und Pflichten von **Betriebskommissionsmitgliedern**
7. Rechte und Pflichten von **kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern**
8. Wesen und Inhalt einer **erfolgreichen kommunalpolitischen Strategie** im Gemeindeparlament oder in der Stadtverordnetenversammlung und in der Kommune
9. Nutzen, Hintergrund und Beispiele der **Interkommunalen Zusammenarbeit**
10. **Erfolgreiche Kommunikation** einer Partei oder Fraktion nach außen?
11. Wie schreibe ich einen **Presstext**?
12. Was enthält eine **erfolgreiche kommunalpolitische Rede**?
13. Wie nutze ich die **Social Media** in der Kommunalpolitik?
14. **Politische Projekte erfolgreich steuern**
15. **Auswirkungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**



© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 3

● Anlass: Forderung auf die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Wetzlar

„Schockrechnungen in Wetzlar - Wenn die Straßensanierung zum Albtraum wird.

Mit dem einmaligen Straßenausbaubeitrag können Städte und Gemeinden Anlieger kräftig an den Kosten beteiligen.

Mit bis zu 60.000 Euro pro Grundstück will die Stadt Wetzlar Hausbesitzer für eine Straßensanierung zur Kasse bitten. Das blüht auch vielen anderen Anliegern in Hessen. Dabei geht es längst ohne solche Schockrechnungen“.

Quelle: hessenschau.de am 19.07.2017 um 06:01 Uhr

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 4



Funktion einer Straßenbeitragsatzung (SBS)

- regelt die Erhebung eines Straßenausbaubetrages
- ist Grundlage für einen finanziellen Beitrag der Bürgerinnen und Bürger für die grundlegende Erneuerung oder den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- hat ihre rechtliche Grundlage im Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG)
- muss von der jeweiligen Kommune kraft Satzungshoheit ordnungsgemäß beschlossen und verkündet worden sein
- in Wetzlar werden seit 01.08.1979 Straßenbeiträge erhoben, in vorher eigenständigen Ortsteilen tw. schon länger
- seit 01.01.2013: einmalige u. wiederkehrende Beiträge

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 5

Achtung!!! Gesetzesänderung durch „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ vom 24.05.2018

- Bei einmaligen Beiträgen kann die Beitragsschuld auf Antrag in bis zu 20 Jahresraten beglichen werden.
- Bei Einführung der WSB zahlt Land Hessen für die Aufwendungen zur ABG-Bildung einen finanziellen Pauschalausgleich von 5 €/EW, mindestens aber 20 000 Euro je ABG.
- Bei ABG-Bildung: nur noch „Verkehrsanlagen mit räumlichen Zusammenhang“ entscheidend; „funktional“ gestrichen
- Durch die Rückkehr von „sollen“ in „können“ in § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG wird „gewisse Freiwilligkeit“ eingeräumt
- von der Verpflichtung der Kommune nach § 93 Abs. 2 HGO, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11/11a KAG ausgenommen worden

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 6

C. Einführung in das Thema II

Warum ist das ein aktuelles Thema?

•Nach dem "**Herbsterlass**" des Hessischen Innenministeriums vom 3. März 2014 sind Kommunen, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, verpflichtet, ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann.

•Dazu gehörte auch die Erhebung von Straßenbeiträgen. **Mit dem vom Hessischen Landtag am 24.05.2018 beschlossenen „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ wird diese Einnahmemöglichkeit grundsätzlich von der Reihenfolge der Einnahmebeschaffungsreihenfolge nach § 93 Abs. 2 KAG ausgenommen.**

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 7

C. Einführung in das Thema IV

Rangfolge der Einnahmen nach § 93 HGO *

Einnahmen = Erträge und Einzahlungen

- 1. Entgelte für Leistungen**
 - 1.1 Privat-rechtlichen Entgelte
 - 1.2 Öffentlich-rechtlichen Entgelte
- 2. Sonstige Einnahmen**
 - 2.1 Erträge aus dem Kapitalvermögen
 - 2.2 Entnahmen aus Rücklagen
 - 2.3 Zuweisungen und Zuschüsse

**vorrangigen
Deckungsmittel**

* Aufgrund des vom Hess. Landtag am 24.05.2018 beschlossenen „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ ist normiert, dass von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, Straßenbeiträge nach § 11/11a KAG ausgenommen worden sind

- 3. Steuern**
- 4. Kredite**

**nachrangigen
Deckungsmittel**

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 8

D. Gesetzliche Verpflichtung einer SBS

Rechtliche Voraussetzungen	Rechtlichen Folgen
§ 93 Abs. 1 HGO	Verpflichtung zur Ausschöpfung der abgabenrechtlichen Einnahmemöglichkeiten
§ 11 Abs. 1 KAG * ab 01.01.13 „sollen“ * Aufgrund des vom Hess. Landtag am 24.05.18 beschlossenen „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ ist wieder „können“ und damit Freiwilligkeit normiert.	Die Gemeinden können* für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben
§ 11 a KAG (ab 01.01.2013)	Die Möglichkeit der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge als Alternative zu einmaligen Beiträgen
Urteile des Hessischen VGH vom 20.12.2011 und vom 12.01.2018	Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde dazu verpflichten, eine Straßenbeitragssatzung zu erlassen
Beschluss des BVerfG vom 25.06.2014	Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist verfassungsrechtlich zulässig (zu Vorlage aus Rheinland-Pfalz)

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 9

Die zwei Varianten der Straßenausbaubeiträge

Seit 01.01.2013: einmalige und wiederkehrende Beiträge

Mit der Neufassung des KAG zum 01.01.2013 besteht jetzt die Alternative, durch Satzung zu bestimmen, dass - anstelle der Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge nur von den Anliegern einer Straße - nunmehr die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der Straßen auch als wiederkehrende Beiträge auf die in einem bestimmten (größeren) Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden.

-> Die Kommune bestimmt selbst, welche der beiden Varianten im Falle der Einführung einer Straßenbeitragssatzung gewählt werden soll

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 10

Welche Sanierungsmaßnahmen sind beitragspflichtig?

Beitragspflichtig (§ 2 StrBS von Wetzlar vom 10.02.2015)

1. Grundhafte Erneuerungsmaßnahmen
 - Ablauf der Nutzungsdauer: bereits unter 20 Jahre und älter
 - eingetretener Verschleiß
2. Verbesserungsmaßnahmen
 - z.B. Straßenbeleuchtung: -> neu: Bessere Ausleuchtung
3. Erweiterungsmaßnahmen / Ausbau
 - z.B. Gehwegverbreiterung

Beitragsfrei

1. Reparaturmaßnahmen
2. Ausbesserungsmaßnahmen

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 11

E. Allgemeine Grundlagen II

Ermittlung der Beiträge: i.d.R. für ESB und WSB gleich – abhängig von

Höhe der beitragsfähigen Kosten	Abhängig vom Ausbauumfang (z.B. vollständige Erneuerung oder nur Teileinrichtung), Ausstattung und Qualität (z.B. Materialien)	Nicht alle Maßnahmen / Kosten sind beitragsfähig
Klassifizierung der Straße oder in Abrechnungsgebiete	Straße für Anliegerverkehr, inner- oder überörtlicher Durchgangsverkehr	Basis: 25%, 50% oder 75%
Lage des Grundstücks	„normales“ Grundstück oder Eckgrundstück?	Eckgrundstücke zahlen 2/3, außer Gewerbestandteile und gewerbeähnliche Grundstücke
Grundstücksgröße	Fläche in Quadratmeter	
Art der baulichen Nutzung	Wohnen, Gewerbe, Gemeinbedarf, bebaubar oder nicht bebaubar	Gewerbestandteile zahlen i.d.R. mehr
Maß der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse	Faktor 1,0 bei einem Vollgeschoss, je zusätzlichem Vollgeschoss 0,25 mehr

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 12

G. Verfahrensablauf bei einmaligen Straßenbeiträgen I

Beispiel nach § 11 Abs. 1 KAG

Geplante Maßnahme: grundlegende Erneuerung der Fahrbahn, der Gehwege, der Beleuchtung und der Straßenentwässerung

Grunddaten:

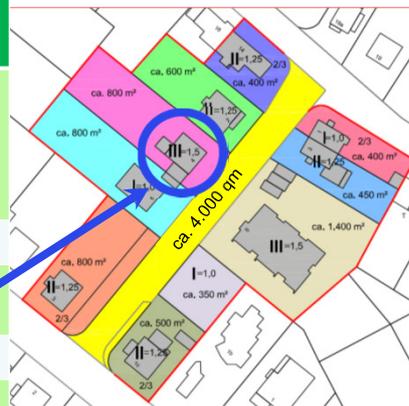
Straßenbreite: ca. 10 m
 Straßenlänge: ca. 400 m
 Verkehrsfläche: ca. 4.000 qm
 Kosten pro qm: ca. 200 € pro qm

Beitragsgemäße Kosten: **ca. 800.000 Euro**

Erschlossene Grundstücke: ca. 20.000 qm
 Messzahl der Grdst.: ca. 28.288

Gesamtfläche x Nutz.-Fakt. = Messzahl

ca. 20.000 qm	1,0 bei VG (I), 0,25 mehr für jedes weitere Vollgeschoss	ca. 28.288
---------------	---	------------



© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 13

G. Verfahrensablauf bei einmaligen Straßenbeiträgen II

1. Modellrechnung **Anliegerstraße** nach § 11 Abs. 3 KAG

ca. 800.000 Euro geschätzte Kosten
./. ca. 200.000 Euro 25%-Anteil Stadt
= ca. 600.000 Euro zu verteiler Aufwand
: ca. 28.288 Messzahl
= ca. 21,210407 Euro/Messzahl

Grundstück	Vollgesch. (Nutzungsfaktor)	Messzahl x Euro 21,210407	Straßenbeitrag in Euro	Je Messzahl in Euro	Straßenbeitrag Eckgrundstück 2/3- Wert in Euro	Je Messzahl in Euro
500 qm	I (1,0)	500	10.605,20	21,21	7.069,42	14,13
500 qm	II (1,25)	625	13.256,50	26,51	8.836,78	17,67
500 qm	III (1,50)	750	15.907,80	31,81	10.604,13	21,20

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 14

G. Verfahrensablauf bei einmaligen Straßenbeiträgen III

1. Modellrechn. iö Durchgangsstraße nach § 11 Abs. 3 KAG

	ca. 800.000 Euro geschätzte Kosten
./. ca. 250.000 Euro 50%-Anteil Stadt/Fahrbahn	
./. ca. 75.000 Euro 25%-Anteil Stadt/Gehwege	
=	ca. 475.000 Euro zu verteiler Aufwand
:	ca. 28.288 Messzahl
=	ca. 16,791572 Euro/Messzahl

Geringere
Straßenbeiträge
wegen höherer
Abschläge für die
Fahrbahn

Grundstück	Vollgesch. (Nutzungsfaktor)	Messzahl x Euro 16,791572	Straßenbeitrag in Euro	Je Messzahl in Euro	Straßenbeitrag Eckgrundstück 2/3- Wert in Euro	Je Messzahl in Euro
500 qm	I (1,0)	500	8.395,78	16,79	5.596,62	11,19
500 qm	II (1,25)	625	10.494,73	20,98	6.995,78	13,99
500 qm	III (1,50)	750	12.593,67	25,18	8.394,94	16,78

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 15

Wiederkehrende Straßenbeiträge I - Charakter

- Die Stadt wird in **Abrechnungsgebiete** (ABG) aufgeteilt. Das können bestehende Ortsteile, selbständige städtebauliche Einheiten oder einzelne Baugebiete sein.
- Die in einem ABG anfallenden Straßensanierungskosten werden auf alle Eigentümer in diesem Gebiet verteilt. Nicht die unmittelbare Anliegerstraße begründet den Straßenbeitrag, sondern die Nutzung der Straßen im Gebiet.
- Je nach Höhe der Sanierungskosten, der Größe und Ausnutzung des Grundstückes liegen die Beträge gleichermaßen pro Jahr für die Eigentümer in einem ABG.

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 16

H. Verfahrensablauf wiederkehrende Straßenbeiträge II

Beispiel nach § 11 a KAG

Abrechnungsgebiet „Dutenhofen“: Drei geplante Maßnahmen in fünf Jahren gemäß Bauprogramm*

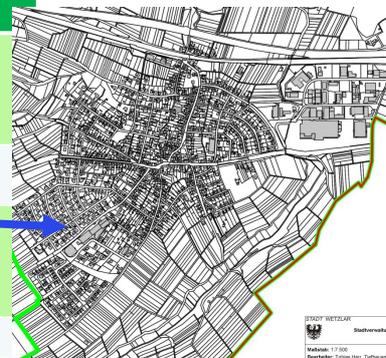
Grunddaten für die drei Straßen

Verkehrsflächen: ca. 8.760 qm
Kosten pro qm: ca. 200,00 Euro/qm
Beitragsfähige Kosten: ca. **1.752.000 Euro***

Erschlossene Grundstücke: ca. 914.000 qm*
(862 grundsteuerpflichtige Grundstücke*)
Messzahl der Grundstücke.: ca. 1.165.350
(ca. 127,50%)

Gesamtfläche x Nutz.-Fakt. = Messzahl

ca. 914.000 qm	1,0 bei VG (I), 0,25 mehr für jedes weitere Vollgeschoss etc.	ca. 1.165.350
----------------	---	---------------



* Angaben Stadt Wetzlar

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 17

H. Verfahrensablauf wiederkehrende Straßenbeiträge III

Modellrechnung (stark vereinfachte Darstellung) § 11 a KAG

Kostenschätzung für fünf Investitionsjahre	ca. 1.752.000 Euro
./. Gemeindeanteil 25% (in Satzung festgelegt)	ca. 438.000 Euro
= umlagefähiger Aufwand	ca. 1.314.000 Euro
: Messzahl Abrechnungsgebiet „Dutenhofen“	ca. 1.165.350
= durchschnittlicher Beitrag pro qm für fünf Jahre	ca. 1,1275582 Euro/Messzahl
= durchschnittlicher Betrag pro qm für ein Jahr	ca. 0,2255116 Euro/Messzahl
x 500 Messzahl (Grdst. 500 qm, NF 1,0) =	112,75 Euro pro Jahr <i>563,77 € in fünf Jahren</i>
x 625 Messzahl (Grdst. 500 qm, NF 1,25) =	140,94 Euro pro Jahr <i>704,72 € in fünf Jahren</i>

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 18

WSB: Vorteile (<- nicht abschließend ->) Nachteile

• Hohe Einmalbelastung entfällt	• Zsh. Vorteil und Beitragspflicht (+)
• Stattdessen eine Verstetigung der Beitragshöhe	• Individuelle Erschließungssituation bleibt weitgehend unberücksichtigt
• Verteilung auf alle im ABG, die Strassensystem nutzen+angewiesen sind	• Wesentl. höherer Vw.-Aufwand b. erstmal. Bestandsaufn. Grdst.+Pflege
• Kein Hinausschieben notwendiger Investitionen u. Beitragsmaßnahmen	• Detaillierte Bestandsaufnahme aller vorhandener Verkehrsanlagen i. ABG
• Kontinuität beim Straßenbau mit positiver Folgewirkung für gemeindliche Planung und Infrastruktur	• Probleme der Festlegung d. Abgrenzungsgebiete , da Einschränkungen des BVerfG u. Rspr. zu beachten sind
• Persönliche Finanzplanung	• Einwohner zahlen insgesamt mehr
• Nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken z.B. ein Grundstück, dass an zwei oder drei Straßen liegt	• Übergangsregelung für Grdst.-Eigt., die bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen worden sind (= probl., Verschonungsregelung b. zu 25 J.)
• Keine Zufallsbelastung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken	• Ein Zurück zu Einmalbeiträgen ist nur sehr, sehr schwer möglich
• Fördern der Solidargemeinschaft	• Festlegung Gemeindeanteil im ABG

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 19

Maßgebliche Probleme bei einer möglichen WSB-Umstellung

1. **Problem 1:** rechtssichere Festlegung von jeweiligen Verschonungszeiträumen
2. **Problem 2:** rechtssichere Bildung von Abrechnungsgebieten
3. **Problem 3:** rechtssichere Ermittlung des Gemeindeanteils
4. **Problem 4:** hoher Umstellungsaufwand bei WSB

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 20

Problem 1: Verschonungsregelung § 11a Abs. 6 S. 1+3 KAG

Verschont von Zahlungen aufgrund einer SBS werden Eigentümer

- die Erschließungs- oder Ausgleichsbeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) *oder*
- Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten haben oder bereits geleistet haben

nach Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge für mindestens 5 bis maximal 25 Jahre, **wobei die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung zu berücksichtigen sind.**

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 21

Problem 1: Verschonungsregelung § 11a Abs. 6 S. 3 KAG

Im Baugebiet „**Am Bornstück**“ in **Dutenhofen*** gibt es Grdst. bei denen

- der Erschließungsbeitrag im Rahmen des Kaufvertrags „abgelöst“ wurde (ehemals städtische Grundstücke)
- der Erschließungsbeitrag über einen Ablösungsvertrag „abgelöst“ wurde
- eine Vorausleistung gezahlt und später die (fiktive) Restsumme über einen Ablösungsvertrag „abgelöst“ wurde, wobei es bis zum Jahr 2012 immer wieder vereinzelt zu solchen Ablösungen gekommen ist **oder**
- eine Vorausleistung gezahlt wurde und die (tatsächliche) Restsumme nach dem Endausbau spitz abgerechnet wird.

-> nicht 100% rechtsichere Festlegung d. Verschonungszeitraums

* Dies trifft genauso bzw. in ähnlicher Weise zu in den jeweiligen Neubaugebieten „**Auf der Hell**“ in Blasbach, „**Am Bornstück**“ in Dutenhofen, „**Dillfeld**“ in Hermannstein/Wetzlar, „**In dem Falter**“ und „**Hinter dem Hundsrück**“ in Niedergirmes, „**Hundsrücken I**“ und „**Hundsrücken II**“ in Nauborn, „**Rückersbodenseit II**“ in Steindorf, „**Hermannstraße**“ in WZ, „**Hörnheimer Eck II**“ in WZ (Endausbau bereits geleistet, aber Spitzabrechnung Erschließungsbeiträge noch nicht erfolgt) und „**Rasselberg**“ in WZ.

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 22

Problem 1: Verschonungsregelung § 11a Abs. 6 S. 3 KAG

Während der **Altstadtsanierung** in **Wetzlar** sind von den Eigentümern der bebauten Grundstücke auch Ausgleichszahlungen für Straßenausbauten geleistet wurden, die jedoch

- teilweise als Pauschalbetrag *oder*
- innerhalb eines Gesamtbetrages bezahlt wurden, ohne, dass diese Gesamtsumme detailliert aufgeschlüsselt wurde.

Schwer zu ermitteln und daher problematisch ist deshalb

- die Ermittlung der Höhe des geleisteten Betrags
- die Bestimmung der konkreten Gegenleistung *und*
- die genaue Entstehung des Beitragsanspruchs

-> **nicht 100% rechtsichere Festlegung d. Verschonungszeitraums**

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 23

Problem 2: Bildung d. Abrechnungsgebiete - Kriterien KAG

§ 11a Abs. 2a und 2b KAG

(2a) Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, **in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang*** stehen, kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen *oder*
2. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen *oder*
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung) liegen.

(2b) In der Satzung können **auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils** oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden.

Der bei WSB „**nicht zu berücksichtigende Außenbereich**“ (§ 11a Abs. 1 Satz 1 KAG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 3 KAG)

*„und funktionalen“ wurde aufgrund des vom Hess. Landtag am 24.05.2018 beschlossenen „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ gestrichen

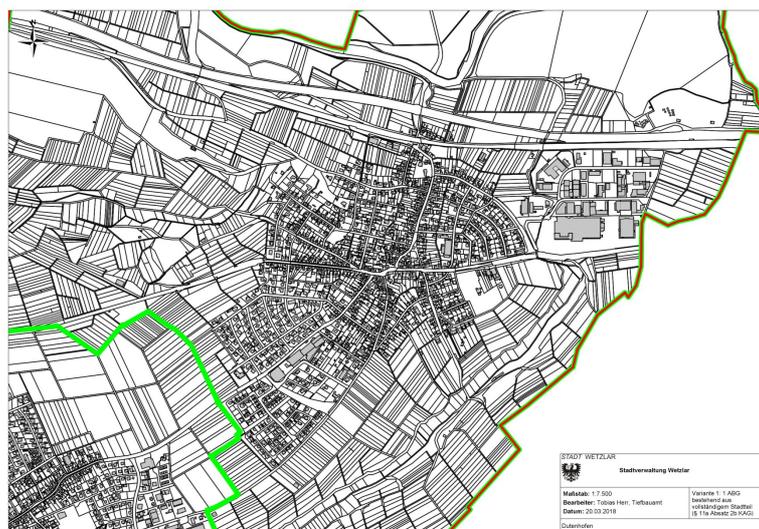
© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 24

Problem 2: Bildung d. Abrechnungsgebiete - Kriterien (nicht abschließend)

- Die zu berücksichtigende „räumliche Nähe“, da individuelle Zurechnung von Vorteil und Beitragspflicht möglich sein muss (**BVerfG**)
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im ABG gelegenen Verkehrsanlagen (**Gesetzgeber Hessen - Gesetzesbegründung**)
- der nicht mögliche Zusammenschluss von Gebieten mit strukturell gravierend unterschiedl. Straßenausbauaufwand, da diese ansonsten zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen unterschiedl. Belastung von Beitragspflichtigen führen würden z.B. reines Wohn- u. Gewerbegebiet (**BVerfG**)
- zu berücksichtigende räumliche Zusammenhänge durch eingrenzende Merkmale, wie topografische Gegebenheiten u. Bahnanlagen (**OVG Kobl.**)
- ein notwendiges System von Verkehrsanlagen, das für sich genommen die Zufahrt zu dem übrigen Straßennetz bietet (**OVG Koblenz**)
- der räumliche Zusammenhang wird durch topografische und naturräumliche Gegebenheiten, Baugebietsgrenzen, Bahnanlagen, sonstige Trassen, große unbebaute Flächen, Parkanlagen usw. begrenzt (**OVG Weimar**)

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 25

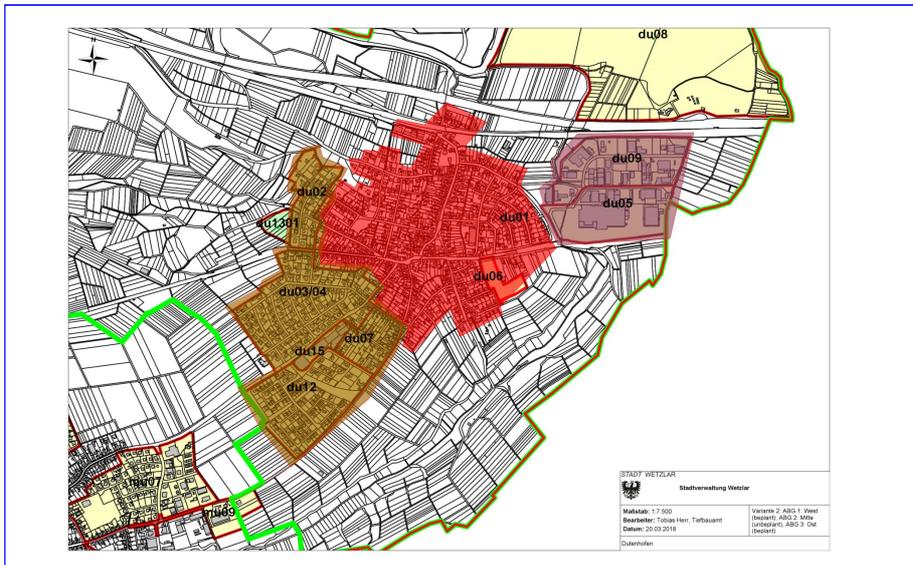
Problem 2: Bildung d. Abrechnungsgebiete - Dutenhofen 1




STADT WEIMAR
 Stadtverwaltung Weimar
 Maßstab: 1:7.500
 Bearbeiter: Tobias Herr, Tiefbauamt
 Datum: 20.03.2018
 Dutenhofen
 Variante 1.1 ABG
 bearbeitet von:
 Herrmann, Grottel
 15.11.16 (Karte: 201602)

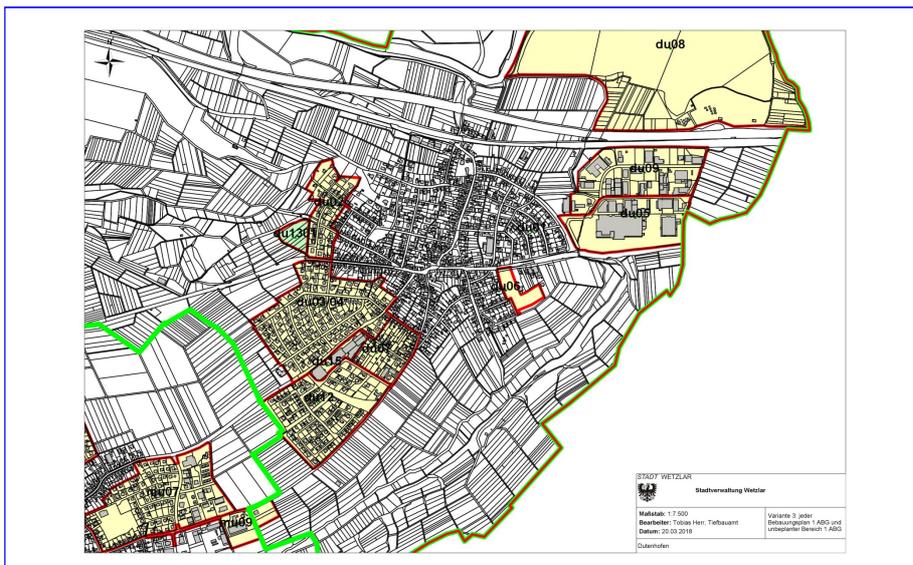
© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 26

Problem 2: Bildung d. Abrechnungsgebiete - Dutenhofen 2



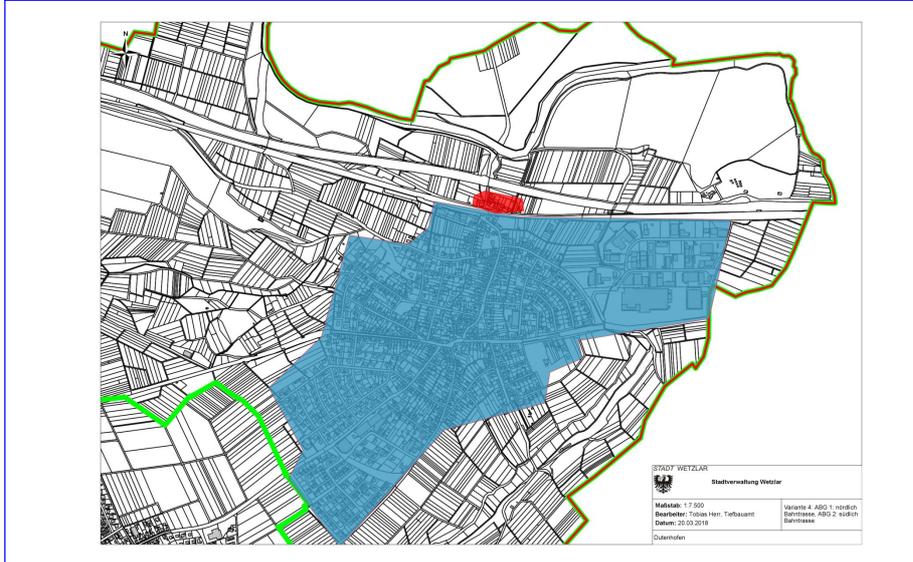
© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 27

Problem 2: Bildung d. Abrechnungsgebiete - Dutenhofen 3



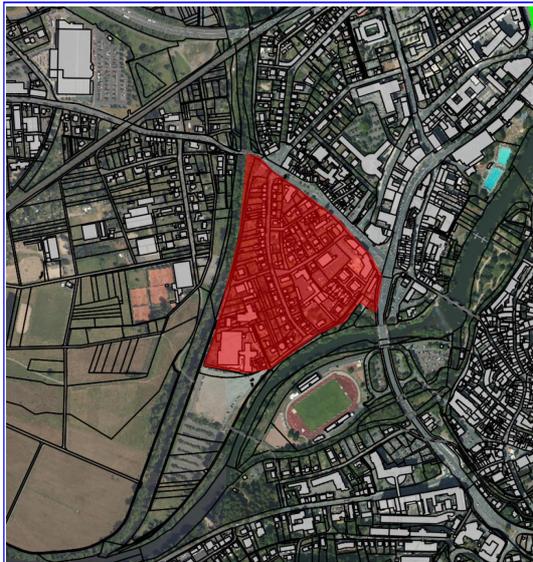
© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 28

Problem 2: Bildung d. Abrechnungsgebiete - Dutenhofen 4



© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 29

Problem 2: Bildung d. Abrechnungsgebiete - Neustadt

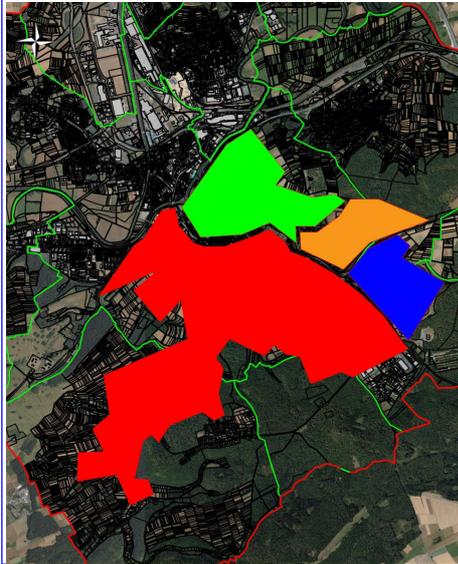


Problem 1: Durch die vorgegebenen Begrenzungen handelt es sich um ein sehr kleines ABG. Dadurch fallen die Beiträge relativ hoch aus.

Problem 2: Die Straße „Neustadt“ muss Teil eines ABGs sein. Es stellt sich die Frage, zu welchem ABG sie zuzuordnen ist.

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 30

Problem 2: Bildung d. ABG – Bergstraße/Frankfurter Straße



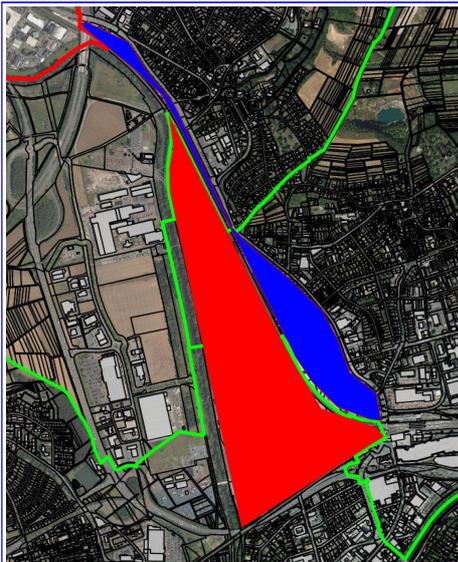
Problem 1: Das mögliche ABG „südliche Kernstadt/Nauborn“ ist sehr groß. Deshalb fraglich,

1. ob es ein einzelnes ABG oder mehrere ABG`s sein soll?
2. wo die Trennungen verlaufen sollen, wenn es mehrere ABG`s sein sollen?

Problem 2: Die Straßenabschnitte der Ortsdurchfahrt „Bergstraße/Frankfurter Straße“ müssen jeweils Teil eines ABGs sein. Fraglich ist, zu welchem ABG sie jeweils zuzuordnen sind?

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 31

Problem 2: Bildung d. ABG - Dill/Bahntrasse/Hermannsteiner Str.



Problem 1: Bei der Fläche zwischen Dill und Bahntrasse handelt es sich um ein Industriegebiet (jedoch Gebiet nach § 34 BauGB). Auf dieser Fläche verlaufen keine Straßen. Fraglich ist, welchem ABG diese Fläche zuzuordnen ist?

Problem 2: Fraglich ist, ob die Fläche zwischen Bahntrasse und Hermannsteiner Straße eigenes ABG darstellen kann oder einem anderen ABG zugeordnet werden muss?

Problem 3: Die „Hermannsteiner Straße“ muss Teil eines ABG sein. Fraglich ist, zu welchem ABG sie zuzuordnen ist?

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 32

Entscheidung Oldenburg: „Keine rechtssicheren ABG möglich“

- Die Stadt sieht erhebliche Probleme bei der Bildung der erforderlichen Abrechnungsgebiete.
- Im eng vernetzten Oldenburger Straßengebiet lassen sich solche Zonen oder Gebiete nur sehr schwer oder gar nicht bilden
- Die Bildung dieser Abrechnungseinheiten ist juristisch leicht angreifbar.
- Auch Hannover, Braunschweig, Osnabrück und Wolfsburg haben nicht vor, wiederkehrende Beiträge einzuführen.
- „Es spricht vieles dafür, beim derzeitigen Modell der Straßenausbaubeiträge zu bleiben“ (Stadtbaurätin Gabriele Nießen)

<http://www.oldenburg.de/de/microsites/verkehr/geplante-strassen-bauprojekte/stadt-wiederkehrende-beitraege-sind-problematisch.html>

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 33

Problem 3: Rechtssichere Feststellung des Gemeindeanteils

Grundsatz: § 11a Abs. 4 Satz 3: Der Gemeindeanteil beträgt mindest. 25%

OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 16.03.2010):

- die Kommune hat bei der Festlegung des Gemeindeanteils unter Berücksichtigung aller gemeindlichen Verkehrsanlagen das **Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr zu gewichten** -> Gesamtbetrachtung
- Die **Mindestgrenze von 20% Gemeindeanteil** soll nur dann angewendet werden, wenn das Verkehrsaufkommen im ABG **fast ausschließlich auf deren Grundstücksinhaber bzw. -nutzer** entfällt
- Der ihm dabei zustehende Beurteilungsspielraum schließt eine **geringe Bandbreite** mehrerer vertretbarer Vorteilssätze ein, die einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sow. des Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist

-> **ist Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz (WSB seit 1976)**

-> **wäre Risikofaktor bei rechtlicher Überprüfung des GA der WSB-Satzung**

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 34

Problem 4: Umstellungs- und Folgeaufwand auf WSB

Erstmalig ein Zuschuss des Landes Hessen:

Aufgrund des vom Hessischen Landtag am 24.05.2018 beschlossenen „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“:

- Land Hessen zahlt bei der Einführung der WSB für die Aufwendungen zur Bildung der Abrechnungsgebiete einen finanziellen Ausgleich als pauschalen Kostenausgleich.
- Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20.000 € je Abrechnungsgebiet

-> **bei Bildung von 20 ABG würde dies 400.000 € bedeuten**

* Angaben Stadt Wetzlar

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 35

Problem 4: Umstellungs- und Folgeaufwand auf WSB

- Detaillierte **erstmalige Erfassung der ca. 16.500 bebauten Grundstücke*** in Wetzlar mit allen notwendigen Daten in Wetzlar
- Detaillierte **erstmalige Erfassung von allen Verkehrsanlagen der ca. 290 Km Straßenlänge** in Wetzlar auf Zustand etc. mit allen notwendigen Daten
- Kosten für die **rechtssichere Ermittlung des jeweiligen Gemeindeanteils** in jedem zu bildenden ABG
- Softwareanschaffung (einmalig) und Softwarepflege (jährlich)
- **Jährliche Fortschreibung und Änderung der Software-Daten** bei Änderung der Grundbescheide (z.B. Eigentümerwechsel)
- **Jährliche Fortschreibung und Aktualisierung der Grundstücksdaten** (z.B. Umbauten) **und Verkehrsanlagen** (z.B. Zustand nach Winterfrost)
- Verwaltungskosten und Zeitaufwand der zusätzlichen Beratungen in den politischen Gremien auf Umstellung zu WSB
- Zusätzliche jährliche Portokosten für WSB-Beitragsbescheide

* Angaben Stadt Wetzlar

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 36

Problem 4: Umstellungsaufwand auf WSB – Erfassung Grdst.

Beispiel Erfassung der Grundstücke:

Rechnet man für ein bebautes Grundstück

- vor Ort (einschließlich entsprechend umgelegte An- und Abfahrtszeit, vorgefertigtes Datenblatt, Nachfragen etc.)
plus
- Tätigkeiten im Amt (Dateneingabe in Software plus stichprobenartige Überprüfung, bei Bedarf Blick in die Bau- und Gebäudeakte, Rückfragen etc.)

(1) Ø 20 Min. x 16.500 beb. Grdst.* = 5.500 h : 1.500 Arbeitst./Jahr* = 3,66 J.
-> 3,66 Jahre x 100.000 EUR Arbeitgebergesamt-kosten/VZÄ* = **366.000 EUR**

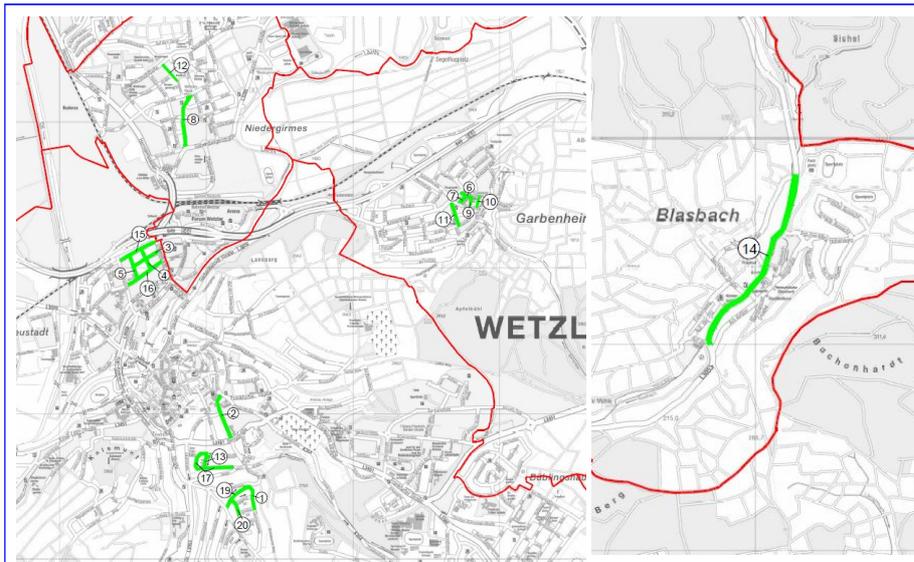
(2) Ø 30 Min. x 16.500 beb. Grdst.* = 8.250 h : 1.500 Arbeitst./Jahr* = 5,5 J.
-> 5,5 Jahre x 100.000 EUR Arbeitgebergesamt-kosten/VZÄ* = **550.000 EUR**

plus jährliche Pflege d. Grundstücksdaten mit mind. einer ½ Stelle = 50.000 EUR*

* Angaben Stadt Wetzlar

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 37

Übersicht: Straßenerneuerung WZ 2009-2016 = 5.460 m



© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 38

Übersicht: Straßenerneuerung WZ 2009-2016 = 5.460 m

- **Verhältnismäßigkeit der Mittel** hinsichtlich der Kosten für die Einführung von WSB im Verhältnis zu den Maßnahmen der grundhaften Straßenerneuerung 5.460 m in 8 Jahren = rund 700 m/Jahr.
- Dies sind 0,24 % von 290.000 m und bedeutet, dass **rechnerisch mehr als 400 Jahre für eine Kompletterneuerung des Wetzlarer Straßennetzes nötig wären**. Stichwort: „Instandhaltungstau“.
- Weiterhin wichtig zu wissen: Möglicherweise werden in einzelnen ABG jahrelang keine WSB erhoben, da kein Ausbau stattfindet

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 39

Fazit I

Durch das Gesetz vom 24.05.2018 hat das Land Hessen mit

1. der Möglichkeit einer 20-jährigen ESB-Ratenzahlung auf Antrag **„ohne Nachweis eines berechtigten Interesses“**,
2. dem **Verzicht** auf den „funktionalen Zusammenhang der Verkehrsanlagen“,
3. der **Rückkehr zur freiwilligen** Einführung der Straßenbeitragssatzung durch **„können“** (statt „sollen“ seit 01.01.2013),
4. die **Herausnahme der Straßenausbaubeiträge** in § 93 Abs. 2 HGO **bei den vorrangigen Deckungsmitteln** *sowie*
5. der **Übernahme eines Pauschalbetrages** von 5 EUR/EW, mindestens aber 20 000 EUR je ABG bei Einführung der WSB

wesentliche Kritikpunkte an Straßenbeiträgen entschärft.

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 40

● Fazit II

- Eine rechtlich zulässige Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge verlagert die anfallenden Straßenausbaukosten auf alle beitragspflichtigen Grundstücke im gebildeten Abrechnungsgebiet
- Trotz Zuschuss ist der **Umstellungs- und Folgeaufwand** sehr hoch
- Der **Gesetzgeber**, das **BVerfG** und die **obere Verwaltungsprechung der einzelnen Bundesländer** haben aus rechtlichen Gründen **sehr hohe Hürden für die Einführung der WSB** gesetzt, wie bei der
 - **Bildung der Abrechnungsgebiete**
 - **der Verschonungszeiträume für beitragspflichtige Grdst.**
 - **Ermittlung des Gemeindeanteils in den ABG etc.,**
 die rechtssichere WSB-Satzungen gerade in größeren Kommunen und damit auch in Wetzlar ziemlich oder gar unmöglich machen

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 41



DANKE 😊



Konrad Dörner

Rechtsanwalt - Stadtkämmerer a. D.
 Geprüfter ESUG-Berater (DIAI zert.) - Datenschutzbeauftragter (DGQ zert.)
 Bankkaufmann - Social Media Manager (IHK zert.)
 Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
 Dunkerstr. 4 - 61231 Bad Nauheim
 06032 - 929 0 835 - www.konrad-doerner.de

© Konrad Dörner – Bad Nauheim – 28.08.2018 - 42

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: Mittwoch, 29. August 2018 15:55
An: -66- Straßenbeiträge E-Mail
Betreff: Mein Beitrag zum Beitrag

[Redacted]

Auch für Wetzlar gilt: Nur mit Beiträgen lässt sich kommunale Infrastruktur Generationen-gerecht, Konjunktur-stabil und Demografie-fest finanzieren.

Oder ganz einfach:
Wer Beiträge abschafft, betrügt seine Kinder.

[Redacted]

Freundliche Grüße

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Samstag, 1. September 2018 01:08
-66- Straßenbeiträge E-Mail
Straßenbeiträge in Wetzlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Vorstellung der Stadt zur Studie über wiederkehrende Beiträge (WB) am 28.08.2018 im Stadthaus erlaube ich mir nachfolgende Anmerkungen verbunden mit der Bitte, dass Sie helfen, die unseriösen und unsozialen Straßenbeiträge abzuschaffen.

Zunächst meine Anmerkungen zur Vorstellung der Studie:

1. Der Auftragnehmer der Studie, die Fa. Dörner Consult aus Bad Nauheim, vertreten durch RA Konrad Dörner, ehemaliger Stadtrat aus Bad Nauheim und damit auch ehemaliger Kollege von BM Semler und dem OB, im Internet unter www.konrad-dörner.de zu finden, bietet sich u. a. für Schulungen und Vorträge zu kommunalen Themen an, allerdings bei den Straßenbeiträgen nur zu Einmalbeiträgen und zu WB und nicht zur Abschaffung von Straßenbeiträgen, hat im Wesentlichen in seinem Vortrag dargelegt, dass für die Stadt Wetzlar eine Einführung von WB aus einer Vielzahl von Gründen, auch aus rechtlicher Sicht, nicht geboten sei. Welche Alternativen es aber gibt, abgesehen von den von Wetzlar und von BM Semler gnadenlos exekutierten Einmalzahlungen, kam in dem Vortrag nicht zur Sprache und sollte vermutlich auch sicher nicht aus Sicht der Stadtoberen und ich denke auch insbesondere nicht von Herrn Semler, dem ausgewiesenen Gegner gegen die WB und Befürworter von Einmalzahlungen, geprüft und vorgestellt werden. Der Vortrag war dann auch so aufgebaut, dass die Argumente gegen die Einführung von WB besonders hervorgehoben waren, um den Zuhörer von der Sinnhaftigkeit der Ablehnung zu überzeugen, Argumente für die Einführung der WB waren im Gegensatz dazu negativ besetzt und sollten die Ablehnung von WB unterstützen.
2. Weder der OB noch der BM, das hatte ich von diesem auch nicht erwartet, haben in ihren Redebeiträgen im Ansatz erkennen lassen, dass sie sich für die mit den Einmalzahlungen einhergehenden Problemen der Bürger tatsächlich auseinandersetzen und versuchen wollen Abhilfe zu schaffen. Was vor allem gefehlt hat war die Empathie dieser beiden Herren für die Bürger und der Wille an der Problemlösung mitzuwirken. Vielleicht kann man das von einem OB, der auf die berechtigten Einwände einer Bürgerin aus Münchholzhausen auf den Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ verwiesen hat, aber wir reden hier in Dutenhofen und Münchholzhausen überwiegend von landwirtschaftlich geprägtem Umfeld mit ehemaligen Bauernhöfen und nicht von teuren Villen oder von einem BM, der dieses Problem dadurch lösen will, wie er sich gegenüber einem FDP-Stadtverordneten äußerte, dass er den Bürgern rät, die solche hohen Summen nicht leisten können, sie sollen doch ihre Nachkommen zur Kasse bitten, denn letztendlich wollen die auch später erben. Der OB hat dann im Weiteren sehr ausführlich und auch richtig darauf verwiesen, dass die Landesregierung mit ihrem veränderten § 11 KAG den „Schwarzen Peter“ auf die Kommunen verschoben habe, hat aber vergessen zu erwähnen, dass er genau das auch tut, indem er den „Schwarzen Peter“ jetzt an die Bürger weiterreicht jedoch mit dem gravierende Unterschied, die Stadt muss eine Lösung im Haushalt finden, die den OB oder den BM finanziell persönlich nicht belasten, der Bürger aber wird finanziell derart belastet, dass es unter Umständen zu seinem Ruin führt. Hier stellt sich die Frage, welcher „Schwarze Peter“ ist der Bessere, natürlich ist keiner gut, wenngleich die Stadtoberen beim 1. „Schwarzen Peter“ unbelastet bleiben und es kommt daher für uns nur eine Abschaffung der Einmalbeiträge in Frage. Im Weiteren waren 2 Redebeiträge des BM Semler unterirdisch. Einmal verwies er auf den Umstand, dass es nach seiner Auffassung Bürger gäbe, die zwar scheinbar ihre Einmalbeiträge nicht zahlen könnten, jedoch zum Termin für Ratenzahlungen oder zur Abhilfe mit großen, teuren Fahrzeugen vorführen. Auf Grund von Protesten der Teilnehmer kam er allerdings nicht mehr dazu zu begründen, was er damit zum Ausdruck bringen wollte. Im 2. Redebeitrag widmete sich Herr Semler den Ratenzahlungen und offenbarte damit und für mich

war das nichts Neues, dass er einerseits unvorbereitet in die Versammlung kam und andererseits den neuen § 11 KAG nicht kennt. Es ist Herrn Semler anzuraten, vor der Teilnahme an Diskussionsrunden einen Blick in das Gesetz zu werfen, denn dies erleichtert die Rechtsfindung. Der § 11 KAG ist substantiell für die Beiträge, seit 07.06.2018 verbindlich und besagt, „Bei einmaligen Beiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Rate werden durch Bescheid bestimmt, wobei die Beitragsschuld in bis zu zwanzig aufeinander folgenden Jahresraten zu begleichen ist“, d. h. nicht der BM oder die Stadt entscheidet über die Zahl der Jahresbeiträge, **es entscheidet alleine der betroffene Bürger**. Im Weiteren wird im § 11 KAG ausgeführt, „der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 1 Prozent über den zu Beginn des Jahres gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen“ Das bedeutet bei einem Basiszinssatz derzeit von – 0,88 % für die Betroffenen ein Zinssatz von 0,12 % für ihre Jahresraten, bedeutet aber auch zugleich, dass die Stadt, sollten die Masse der Bürger auf die Lösung zugreifen, wovon ich ausgehe und was ich anrate, die fehlenden Beiträge der Bürger finanzieren muss und dass sie dies nur mit einem hohen Personalaufwand begleiten kann und dass dieser Personalaufwand und der finanzielle Aufwand sicher nur unwesentlich, wenn überhaupt, vom Aufwand für die WB zu unterscheiden ist. In dem Vortrag von Herrn Dörner waren aber wesentliche Gründe für die Ablehnung der WB die Finanzierung der fehlenden Beiträge und der hohe Personalaufwand, d. h., dieses Argument ist ein Scheinargument und kann nicht als ein wesentlicher Grund zur Ablehnung der WB dienen.

Im Weiteren weise ich darauf hin:

auch der neue § 11 KAG unter (4) räumt ein, dass bei der Bemessung des Beitrags **mindestens**

- 25 % bei Anliegerverkehr
- 50 % bei überwiegend örtlichem Durchgangsverkehr
- 75 % bei überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr

bei der Bemessung des Beitrags **außer Ansatz** bleiben sollen, was auch bedeutet, die Stadt könnte die Beiträge in der Straßenbaubeitragssatzung, die sowieso auf Grund des neuen § 11 abgeändert werden muss, deutlich reduzieren und sogar bis zu 100 % des Beitrags außer Ansatz bringen. Damit hätte sie auch die Möglichkeit ohne die Einführung von WB und auch schon vor einer Abschaffung aller Straßenbeiträge, die betroffenen Bürger spürbar zu entlasten. Bei der Vorstellung der Studie in den Gremien der Stadt sollte dieser Umstand zur Sprache kommen und auch zur Abstimmung gestellt werden.

Wichtig ist für mich auch Sie darauf hinzuweisen, dass es einen gehörigen Unmut über die unzumutbaren, unsozialen und unseriösen Einmalbeiträge bei den Bürgern und auch ein Unverständnis darüber gibt, dass nur die Grundstückseigentümer für die Erneuerung von Verkehrseinrichtungen zur Kasse gebeten werden, obwohl die Verkehrseinrichtungen von allen Bürgern genutzt und verschlissen werden und dazu werden in Wetzlar die Grundstückseigentümer noch über Gebühr zur Grundsteuer B herangezogen, die ja auch für die Erhaltung von Verkehrseinrichtungen vorgesehen ist und anscheinend nicht entsprechend verwendet wird.

Derzeit fühlen sich viele Bürger und das kann ich guten Gewissens für viele Angehörige der BI's sagen und ich kenne viele persönlich, nicht mehr von ihren gewählten Vertretern in Bund, Land und vor allem in ihrer Kommunen in ihrem Sinne vertreten und sie werden ihren daraus resultierende Unmut bei den nächsten Wahlen mit ihrer Stimmabgabe deutlich machen. Leider haben wir in absehbarer Zeit nur eine Landtagswahl und keine Kommunalwahlen, aber auch in dieser Wahl kann man für die Kommune schon deutliche Zeichen setzen.

Leider wird es für uns BI's auch immer zutreffender, was unserer BI in Dutenhofen von einem Verwaltungswissenschaftler auf unsere Fragen zum weiteren Vorgehen in Sachen Straßenbaubeiträgen gesagt wurde, „mit seiner Geburt gibt der Bürger im Verwaltungshandeln und in der Kommunalpolitik seine

Rechte an die Politik und insbesondere an die kommunalen Wahlbeamten ab und die können machen was sie wollen und sie tun es auch“.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 1. September 2018 07:57
An: -66- Straßenbeiträge E-Mail
Betreff: Strassenbeiträge Wetzlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle die hier solche Ausführungen machen und mit aller Gewalt diese Einmalbeiträge zum Wohle der Bürger durchsetzen wollen
sind Raubritter und gehören nicht zu denen die sich zum Wohle ihrer Bürger einsetzen und berufen wurden.

Ich wusste schon immer dass die sogenannten Bürgervertreter nur an sich und ihren Geldbeutel denken.

Ich kann nur sagen pfui Teufel ihr Raubritter und werde diese mit Nichtachtung auch im besonderen bei den nächsten Wahlen bedenken.

Es lebe die freie Bürgerschaft und nicht das Gesindel hier in unserem Land.

Mit freundlichen Grüßen ein ehemals freier Bürger der Stadt Wetzlar [REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 7. September 2018 07:09
An: -66- Straßenbeiträge E-Mail
Betreff: Mitteilung über das Mailformular (Wetzlar)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mitteilung:

1. Wie hoch liegen die Straßenbeiträge im durchschnitt bei den bereits beendeten Straßensanierungen pro Anlieger?
2. Ist es möglich dass auch Wetzlar die Straßenbeiträge abschafft?
3. Sollte nicht eine Informationspflicht der Kommunen gegenüber den Beitragszahlern im Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen eingeführt werden?
4. Sollten vielleicht verbindliche Ausbaustandards für die verschiedenen Straßengattungen festgelegt werden, die dann als Grundlage für die Beitragsberechnung heranzuziehen sind?
5. Ist es möglich dass Eigenleistungen der Kommunen auf die Beitragszahler umgelegt werden?
6. Gibt es Kosten, die künftig nicht mehr umlagefähig sein sollten (z. B. Kosten für den barrierefreien Ausbau)?
7. Sehen Sie generell bei der Finanzierung des kommunalen Straßennetzes Änderungsbedarf?
8. Wer trägt die Kosten wenn die Baumaßnahme erheblich teurer wird als Ausgeschrieben?

In der Änderung heißt es:

Anlieger müssen ihre Beiträge nicht mehr binnen fünf Jahren zahlen, sondern können ihre Raten auch auf bis zu 20 Jahren ausweiten.

9. Ist es korrekt das bei Raten auf 20 Jahren keine Grundschuld eingetragen wird und der Gläubiger die Stadt Wetzlar ist?
10. Ist bei einer Nachhaltigkeitsatzung bei Abschluss eines positiven Haushalts auch eine Herabsetzung der Grundsteuer möglich. Eine Erhöhung ist immer möglich, auch ohne Begründung.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 9. September 2018 17:04
An: -66- Straßenbeiträge E-Mail
Betreff: Mitteilung über das Mailformular (Wetzlar)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mitteilung:
Sehr geehrte Damen sehr geehrter Herr ,

kann Wetzlar sich nicht ein Beispiel an Eschwege im Werra-Meißner Kreis nehmen, dort sollen die Straßenbeiträge nicht nur abgeschafft werden , sondern die Leute, die in der Vergangenheit zahlen mussten, bekommen ihre Straßenbeiträge sogar zurückerstattet ! Die Werra-Rundschau berichtet <https://www.werra-rundschau.de/eschwege/eschwege-schafft-strassenbeitraege-ab-10140579.html>

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 9. September 2018 19:31
An: -66- Straßenbeiträge E-Mail
Betreff: Mitteilung über das Mailformular (Wetzlar)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mitteilung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wenn ich sehe, wie viele Städte und Gemeinden in Hessen die Abgabe abschaffen oder deutlich weniger Anliegergebühren zahlen, muss ich sagen ich fühle mich in Wetzlar mittlerweile als Bürger 2 Klasse im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden. Empfehle jedem Kollegen nicht in Wetzlar zu bauen.

Das ganze ließe sich noch beliebig weiterführen... Deswegen appellieren wir an Sie im Gremium:
Nehmen Sie uns Bürger der Stadt Wetzlar ernst! Diskutieren Sie Für und Wider zur Abschaffung der
Straßenbeitragssatzung bzw. wiederkehrende Straßenbeiträge. Stellen Sie Rechnungsbeispiele auf. Denken Sie
daran, dass es bei der jetzigen Satzung zu Klagen kommen wird, vor allen Dingen, wenn es nicht mit rechten Dingen
zugegangen ist bei der Berechnung der Kosten. Stehen Sie zu evtl. Fehlern, die vielleicht gemacht wurden! Viele
Bürger Wetzlars, die jetzt oder in Zukunft betroffen sind, aber auch die, die schon betroffen waren, sind bereit, bei
der Abschaffung der Strabs höhere Steuern zu zahlen. Heben Sie die Grundsteuer B um 100 bis 150 %, und Sie haben
jährlich einen sicheren Betrag zur Verfügung, ohne mit den betroffenen Bürgern diskutieren zu müssen. Gehen Sie
es an!

Schließen Sie sich im Städte- und Gemeindetag mit anderen (klammen) Kommunen zusammen und fordern Sie eine
Lösung vom Land, die für alle in Hessen gilt!

Machen Sie den Mund auf, wie wir Betroffenen es auch getan haben, auch eine Kommune hat Möglichkeiten, wenn
Sie will (auf uns wirkt es allerdings, dass Wetzlar nicht will!) Finden Sie eine Lösung, mit der alle leben können, ohne
um ihre Existenz bangen zu müssen!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 9. September 2018 23:58
An: -66- Straßenbeiträge E-Mail
Betreff: Straßenbeiträge - 'sind kein Gewinnerthema' -> können aber ein Gewinnerthema werden, wenn eine Entscheidung FÜR die Anlieger/Bürger/Wähler mit der Abschaffung der Strabs getroffen wird
Anlagen: 2018-09-09 o KOMMUNALBERICHT 2017.pdf

[REDACTED]

[REDACTED]

Magistrat der Stadt Wetzlar

und alle Fraktionen der Stadt Wetzlar

Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

Straßenbeiträgen - 'sind kein Gewinnerthema' -> können aber ein Gewinnerthema werden, wenn eine Entscheidung FÜR die Anlieger/Bürger/Wähler mit der Abschaffung der der Straßenbeiträge getroffen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir finden es ungerecht und unsozial, Anlieger an den Kosten für den Ausbau und Erhalt des öffentlichen und von der Allgemeinheit genutzten Straßennetzes zu beteiligen. Grundstücksbesitzer müssen sich deshalb immer wieder hoch verschulden, verlieren ihre Altersvorsorge und sind dadurch oftmals in ihrer Existenz bedroht.

Es kann nur eine gerechte und soziale Lösung geben: Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung in den Kommunen, also jetzt auch aktuell und umgehend in der Stadt Wetzlar, bzw. Abschaffung des Straßenausbaubeitragsgesetzes in der Landesregierung!

Und wenn jetzt die Frage aufkommt, wer das bezahlen soll, wenn nicht der direkt betroffene Bürger, so sollten sich Politik und Verwaltung - auch in Wetzlar - selbst hinterfragen, was in der Vergangenheit falsch lief.

Ist der genaue Zustand der Straßen in den Kommunen - in Wetzlar - überhaupt bekannt? Seit wann gibt es in den Kommunen - Wetzlar - ein Kataster über den Zustand der Straßen? Wurden die vorgesehenen Gelder für die Straßen in der Vergangenheit für anderes ausgegeben? Oder wurde zu wenig Geld in die laufende Instandhaltung gesteckt?

Kennen alle Verantwortlichen in den Kommunen - Wetzlar - den kaufmännischen Grundsatz, der da heißt: „Abschreibung und Investition sollten sich decken, um Wertverluste und später teure Belastungen zu vermeiden!“

Nicht der Bürger vor Ort, nicht die Kommunen, Landkreise oder Bundesländer, nein der Bund ist gefordert, wenn es um die Finanzierung aller Straßen geht. Kassiert er doch mit der ehemaligen Mineralölsteuer – heute Energiesteuer – Milliarden. Der Anteil für Sanierung, Instandhaltung und Bau von Straßen schrumpfte trotzdem in den letzten Jahren absolut wie prozentual auf lächerliche Beträge.

Das ist eine Aufgabe für unsere Bundestagsabgeordneten! Wer packt dieses Thema an? Straßen sind aus den Einnahmen aus der Kraftfahrtsteuer zu finanzieren! Meinungsbildung von unten nach oben ist gefordert! Für soziale Gerechtigkeit sein heißt: „Abschaffung des Straßenausbaubeitragsgesetz überall!“

Wir verlangten aktuell von der Kommune Wetzlar die sofortige Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung und eine vorübergehende Finanzierung über Investitionskredite, bis die Landesregierung das Straßenausbaubeitragsgesetz abschafft und das wird über kurz oder lang erfolgen!

Die Zinsen für die Investitionskredite werden durch die wegfallenden Erhebungs-, Widerspruchs- und Gerichtskosten ausgeglichen. Die Bedienung des Investitionskredites sollte auf keinen Fall über eine Erhöhung der Grundsteuer B erfolgen, denn die ist bereits bis auf das Äußerste ausgereizt, ebenso sollte die Grundsteuer A außen vor bleiben. Einzig die Gewerbesteuer, die im Verhältnis zur Grundsteuer deutlich niedriger liegt, könnte, es es unumgänglich sein sollte, moderat angehoben werden, zumal die letzte Erhöhung schon ewig zurückliegt (gesagt wurde mir an die 30 Jahre, was für mich aber unvorstellbar ist, weil die Grundsteuer B immer wieder erhöht wurde).

Besser wäre es für diese kurze Übergangszeit nach Lösungen für Einsparungen zu recherchieren und daher habe ich mir den letzten Kommunalbericht von 2017 angesehen. Hier werden sogar konkret einige Verbesserungen für Einsparungen in Wetzlar empfohlen! Bitte nachlesen im Anhang. Welche Einsparungen jetzt im laufenden Jahr 2018 möglich sind, sollte auch untersucht werden.

Aber wieder zurück zu Straßenbeiträgen. Nur die jetzt laufenden Straßensanierungen sollten fortgeführt bzw. beendet werden. Die Abrechnung der Straßen könnte nach hinten verschoben werden, das wäre eine Entscheidung FÜR die Bürger und nicht GEGEN die Bürger. Weitere Straßensanierungen sollten zurückgestellt werden bis die Landesregierung eine neue gerechte Entscheidung getroffen hat und das wird erfolgen!

Fordern Sie als Kommune bei der Landesregierung unter Hinweis auf den Erlass im Zusammenhang mit dem neuen 5-Punkte-Plan Zuschüsse für die Straßenbeiträge an! Die Resolution war der erste Schritt und das wäre dann ein weiterer Schritt, damit die Landesregierung endlich die ungerechten Straßenbeiträge abschafft.

Nehmen Sie sich ein Beispiel an anderen Kommunen und handeln Sie für Ihre Bürger, die Sie gewählt haben, damit Sie deren Interessen vertreten!

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

Hallo Anlieger / Eigentümer / Bürger / Interessierte / Wähler /
Bürgerinitiativen www.straessenbeitragsfrei.de / Verband Wohneigentum e. V. /
Politiker / Magistratsmitglieder / Kommunen / Landesregierung

Hier ist ein hoch interessanter Hinweis auf **Straßen-Infrastrukturvermögen!**

Was bedeutet das für Straßenbeiträge / Straßenfinanzierung / ausgeglichenen Haushalt /
Abschaffung der Straßenbeiträge / vorübergehender Investitionskredit bis zur Abschaffung der
Straßenbeiträge und eine Kostenübernahme durch das Land
-> Lösungswege z. B. Straßen-Infrastrukturvermögen und Kosteneinsparung prüfen

→ lesen → informieren → entscheiden → reagieren → handhaben → handeln
→ **Strabenausbaubeitragssatzung abschaffen!**

<https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/content-downloads/Kommunalbericht%202017.pdf>

*DER PRÄSIDENT DES
HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS
ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG KOMMUNALER KÖRPERSCHAFTEN*

Kommunalbericht 2017

Dreißigster Zusammenfassender Bericht

*Hessischer Landtag 19. Wahlperiode Drucksache 19/5336
Eingegangen am 27. November 2017 Ausgegeben am 28. November 2017*

- Seite 17 bis 20
- **3.4.4 Straßen-Infrastrukturvermögen!**

- Seite 324
- 11.1 Beendete Prüfungen
- 11.1.1 Prüfungsvolumen und Ergebnisverbesserungen!

Sondersachverhalt: Hessenkasse!

- Seite 23 und 24

2.3 Einnahmen

- Seite 28 – 31

2.3 Einnahmen 2.3.1 Bereinigte Einnahmen In Hessen lagen die bereinigten Einnahmen der kommunalen Kernhaushalte und FEUs des Staatssektors im Jahr 2016 bei 20.949 Millionen Euro (Vorjahr: 19.415 Millionen Euro). Ansicht 7 zeigt die bereinigten Einnahmen der Kommunen im Flächenländervergleich. Die hessischen Kommunen hatten mit 3.392 Euro je Einwohner die

drithöchsten Einnahmen.

Ein wesentlicher Grund für die hohen Einnahmen sind die NettoSteuereinnahmen von 1.483 Euro je Einwohner. Sie sind die höchsten im Flächenländervergleich.

Mit 424 Euro je Einwohner hatten die hessischen Kommunen die zweithöchsten Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Entgelten. Nur die nordrheinwestfälischen Kommunen verzeichneten mit 642 Euro je Einwohner höhere Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Entgelten. Der Durchschnitt der Flächenländer lag bei 369 Euro je Einwohner.

Bei den Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit erzielten die Kommunen in Hessen mit 204 Euro je Einwohner die höchsten Einnahmen. Im Durchschnitt lagen die Kommunen der Flächenländer bei 155 Euro je Einwohner.

4.7 Konsolidierung

→ Seite 104

Frage: 4.7.1 Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung verursachte bei den Sonderstatusstädten einen wesentlichen Fehlbedarf. Trotz gleicher Verwaltungstätigkeiten ergaben sich große Unterschiede zwischen den Sonderstatusstädten. Die Personalkosten hatten mit 61 Prozent den größten Anteil an den Aufwendungen der Allgemeinen Verwaltung⁸¹. Bei der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung wurde deshalb der Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt. Diese wurde anhand der Kennzahlen „Personalkosten je Einwohner“ und „Verwaltungskräfte je 10.000 Einwohner“ gemessen.

Die Bandbreite der Personalkosten je Einwohner reichte von 129 Euro in Fulda bis 188 Euro in Wetzlar. Die niedrigste und höchste Zahl an Verwaltungskräften in VZÄ je 10.000 Einwohner hatten ebenfalls die Städte Fulda und Wetzlar vorzuweisen.

Für Wetzlar und Bad Homburg v.d. Höhe errechneten sich gegenüber dem 0,25-Quantil die höchsten Ergebnisverbesserungspotenziale von 2,0 und 1,9 Millionen Euro. Für die Städte Fulda und Gießen ergab sich kein Ergebnisverbesserungspotenzial.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt Städten mit einem nicht ausgeglichenen Haushalt, die Gründe für Ergebnisverbesserungspotenziale zu analysieren und die Ergebnisverbesserungspotenziale zu nutzen.

→ Frage: Warum liegt Wetzlar bei den Personalkosten am höchsten?

→ Seite 124 - 126

Zusammenfassung der Ergebnisverbesserungspotenziale und Ultima Ratio

Ansicht 82 zeigt, dass Wetzlar durch Ausschöpfung aller Ergebnisverbesserungspotenziale das durchschnittliche negative ordentliche Ergebnis ausgleichen könnte. Bei den Städten Gießen, Hanau und Rüsselsheim am Main verbliebe trotz Ausschöpfung aller Ergebnisverbesserungspotenziale ein hohes negatives ordentliches Ergebnis (roter Balken). Bei den Städten Gießen, Hanau und Rüsselsheim am Main verbliebe trotz Ausschöpfung aller Ergebnisverbesserungspotenziale ein hohes negatives ordentliches Ergebnis (roter Balken). Weitere Ergebnisverbesserungspotenziale ergeben sich durch potenzielle Steuermehreinnahmen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer durch Anpassung auf den maximalen Hebesatz im Quervergleich. Diese Maßnahmen sollten als Ultima Ratio genutzt werden, wenn sich Jahresfehlbeträge nicht aus der Ausschöpfung von Ergebnisverbesserungspotenzialen aus den

Konsolidierungsbereichen ausgleichen lassen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Ergebnisverbesserungspotenziale zu nutzen, um einen Haushaltsausgleich zu erzielen und den Abbau der Haushaltsschulden anzugehen.

→ Seite 129 - 130

4.8.2 Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen

Die Stadt Wetzlar hatten bei den Bürgerhäusern mit 55 Euro hohe Fehlbeträge je Einwohner. Die Bürgerhäuser in der Stadt Wetzlar wurden vom Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar verwaltet. Wir **empfehlen** den Städten Gießen, Hanau, Rüsselsheim am Main und Wetzlar in Anbetracht der jeweiligen Haushaltslage die freiwilligen Leistungen auf Einsparpotenziale zu untersuchen, um die Fehlbeträge zu reduzieren.

→ Seite 131

Soziale Leistungen der Sonderstatusstädte - Fehlbeträge je Einwohner 2015

Ansicht 87 zeigt, dass die Stadt Marburg das höchste Defizit bei den sozialen Leistungen je Einwohner im Jahr 2015 auswies. Den geringsten Fehlbetrag wies die Stadt Rüsselsheim am Main mit -17 Euro je Einwohner aus. Werden die Jahresergebnisse der Sozialhilfe betrachtet, ist zu beachten, dass die Städte Fulda, Marburg und Wetzlar freiwillig Träger der örtlichen Sozialhilfe waren. Aufgrund der Haushaltslage sollte insbesondere die Stadt Wetzlar erwägen, die Aufgaben der örtlichen Sozialhilfe an den Landkreis zu übertragen.

Die Haushaltssituation aller Sonderstatusstädte mit Ausnahme von Wetzlar verbesserte sich in den letzten fünf Jahren, wie die Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse zeigt. Die von der Überörtlichen Prüfung errechneten Ergebnisverbesserungspotenziale bieten weitere Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung.

Bedeutend für die zukünftige Haushaltslage sind Konsolidierungen bei der allgemeinen Verwaltung und bei der Kindertagesbetreuung. Da der Nachweis erbracht werden konnte, dass einige Sonderstatusstädte bei gleicher Leistung kostengünstiger wirtschafteten, ergibt sich die Notwendigkeit nach dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.

→ Seite 267

Finanzierung Hessentag

→ Seite 279

Die Durchführung eines Hessentags hat– zumindest nach dem überwiegend im Betrachtungszeitraum angewendeten Finanzierungskonzept der Staatskanzlei zu Zuschussbedarfen in einer Größenordnung zwischen vier und fünf Millionen Euro geführt. Städte mit einer stabilen oder noch/ hinreichend stabilen Haushaltslage (Stadtallendorf, Oberursel (Taunus)) sind durchaus in der Lage, die finanziellen Belastungen eines Hessentags innerhalb weniger Jahre zu kompensieren. Bei Städten mit einer durchgehend konsolidierungsbedürftigen Haushaltslage (Wetzlar, Kassel, Bensheim) kann der Verschuldungseffekt noch verstärkt werden.

Herzliche Grüße / Mit freundlichen Grüßen



Beantwortung eines Fragenkatalogs des Magistrates der Stadt Wetzlar zum Thema „Einmalige Straßenausbaubeiträge“ (ESB)

Die Beantwortungen der Fragen stellen kein Rechtsgutachten dar, sondern sind rein pragmatischer Natur. Fragestellungen:

1. Ob geringere Beiträge als derzeit (<25%, <50%, <75%) von den Grundstückseigentümern erhoben werden könnten (Satzungsänderung erforderlich)?

In § 11 Abs. 4 Satz 1 KAG ist für Einmalige Straßenausbaubeiträge (ESB) geregelt *„Bei einem Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen nach Abs. 1 Satz 2 bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 Prozent des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 Prozent, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und mindestens 75 Prozent, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.“* Dies bedeutet, dass der jeweilig genannte prozentuale Anteil des anfallenden Aufwands bei dem entsprechenden Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen nicht von den direkten Anliegern sondern von der jeweiligen Kommune durch Steuermittel aufgebracht werden soll, sofern diese prozentuale Anteile in die Straßenbeitragsatzung der jeweiligen Kommunen aufgenommen wurden.

1

Fraglich ist, ob die Kommunen, abweichend vom landesgesetzlichen KAG, auch andere, besonders nachgefragt sind „geringere“ prozentuale Anteile von den Grundstückseigentümern durch entsprechende höhere Festsetzung des Gemeindeanteils in der örtlichen Satzung erheben können?

Dieser Annahme könnte man bei näherer Betrachtung des Gesetzeswortlautes sein: Die Nennung des Wortes „mindestens“ vor jeder dieser drei genannten Zahlen 25%, 50% und 75% lassen vermuten, dass der Hessische Gesetzgeber auch höhere finanzielle Beteiligungen der Kommunen zulassen oder möglich machen wollte. Ansonsten hätte er auf das Wort „mindestens“ vor jeweils dieser drei Anteilzahlen verzichtet.

Dieser Auffassung sind inzwischen auch einige hessische Kommunen gefolgt, die in ihrer jeweiligen Straßenbeitragsatzung teilweise höhere prozentuale Gemeindeanteilsübernahmen der Kosten festgelegt haben. So hat Niederaula aus dem

Landkreis Hersfeld-Rotenburg bei Übernahme der prozentualen Anteile des KAG von 50% für „überwiegend dem innerörtlichen“ (iDV) und 75% für „überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr“ (üDV) seinen prozentualen Anteil des beitragsfähigen Aufwands für „überwiegend dem Anliegerverkehr“ (üAV) von 25% auf 40% hochgesetzt. Die Stadt Bad Vilbel aus dem Wetteraukreis hat in seiner Straßenbeitragssatzung, die erst nach erheblicher Auseinandersetzung mit der Kommunalaufsicht und schließlich nach verlorener Gerichtsentscheid beschlossen wurde, als Kostenanteil der Stadt 75% bei Maßnahmen im üDV, 60% im iDV und 45% beim üAV festgelegt. Die Gemeinde Kirchheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat in der Gemeindevertreterversammlung am 24.10.2002 beschlossen, für Einrichtungen im üAV insgesamt 70%, im iDV insgesamt 80% und im üDV insgesamt 90% des beitragsfähigen Aufwands als Gemeindeanteil zu tragen, weswegen die Gemeinde Niederaula nach heftigen Diskussionen innerhalb und außerhalb der Gemeindevertretung ihre Prozentzahlen überarbeiten und den Gemeindeanteil ebenfalls jeweils drastisch erhöhen will (siehe Hersfelder Zeitung vom 26.06.2018).

Diese vom KAG abweichenden Prozentzahlen sind auch bislang von der Kommunalaufsicht nicht beanstandet worden, denn diese Satzungen sind in 2002 (Kirchheim), 2010 (Niederaula) und 2014 (Bad Vilbel) beschlossen worden und seitdem bestandskräftig. Satzungen bedürfen zwar als Ausfluss der kommunalen Satzungsautonomie nach Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 HV grundsätzlich keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Gerade aufgrund der sehr hart geführten Auseinandersetzung zwischen Bad Vilbel und der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises hat natürlich besonders das Ergebnis bei den kommunalaufsichtlichen Stellen in Hessen erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Trotz dieses besonderen Interesses ist keine Beanstandung erfolgt. Insofern spricht einiges dafür, dass, bis zu einer gerichtlichen Überprüfung, die prozentualen Anteile des beitragsfähigen Aufwands abweichend von den Vorgaben des KAG auf örtlicher Ebene festgesetzt und beschlossen werden können.

Demgegenüber hat der VGH Kassel in seiner Entscheidung vom 28.11.2013 (Az. 8 A 617/12) entschieden, dass es für Gemeinden mit einem defizitären Haushalt nicht möglich ist, in ihrer Satzung einen höheren als den in § 11 Abs. 4 Satz 1 KAG geregelten Gemeindeanteil zu beschließen. Grundlage dieser Entscheidung war ein Kommunalverfassungsstreitverfahren zwischen Stadtverordnetenversammlung und Bürgermeister der Stadt Nidda. Aufgrund des defizitären Haushaltes hatte die Kommunalaufsicht den Erlass einer Straßenbeitragssatzung gefordert, in der schließlich das Stadtparlament, abweichend von den in § 11 Abs. 4 KAG festgesetzten Anteilen, den beitragsfähigen Aufwand der Stadt auf 40 % für

üAV, 60 % für iDV und 80 % bei üDV festlegte, was den Widerspruch des Bürgermeisters auslöste. Der VGH Kassel begründete seine Entscheidung mit den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen nach § 93 Abs. 2 HGO, wonach eine Kommune erst alle möglichen „vorrangigen Deckungsmittel“ an Gebühren und Beiträgen vereinnahmen muss, bevor es zur Finanzierung an die sog. nachrangigen Deckungsmittel wie Steuern und Kredite geht. Ausdrücklich offen gelassen hat der VGH Hessen in dieser Entscheidung, ob generell eine Abweichung der in § 11 Abs. 4 Satz 1 KAG genannten Sätze möglich sei, also insbesondere bei Kommunen mit mindestens ausgeglichenem Haushalt.

Das VG Frankfurt hat mit Urteil vom 16.11.2001 (Az. 7 E 386/00) entschieden, die vom Gesetzgeber in § 11 Abs. 4 KAG festgelegten Sätze stünden nicht zur Disposition. Begründet wurde dies zum einen mit der Gesetzesgebundenheit der Gemeinden und zum anderen aus der ihnen auferlegten Beitragserhebungspflicht.

Diese Urteile entsprachen allerdings der Rechtslage in Hessen vor dem 24.05.2018.

Aufgrund des vom Hessischen Landtag am 24.05.2018 beschlossenen „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ wurde u.a. neu normiert, dass zukünftig nur die Erhebung von Straßenbeiträgen nach §§ 11/11a KAG von der nach § 93 Abs. 2 HGO geltenden Verpflichtung, Gebühren und Beiträge vorrangig zu erheben, herauszunehmen sind. Was die bisherige Rechtsprechung des VGH Hessen obsolet erscheinen lässt, die sich im Zuge der Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit der Straßenbeitragssatzungen insbesondere verstärkt auf die Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 93 Abs. 2 HGO berufen hatte. Wie z.B. in der oben aufgeführten Entscheidung vom 28.11.2013 oder beim VGH-Urteil vom 12.01.2018, als es um die zwangsweise Einführung einer Straßenbeitragssatzung in der Stadt Schlitz durch die Kommunalaufsicht ging, die der VGH Kassel insbesondere aufgrund der bisherigen Regelung des § 93 Abs. 2 HGO bejahte.

Da damit das bisher ausschlaggebende Argument der Befürwortung zur Beibehaltung der Straßenbeitragssatzungen weggefallen ist, sollte mögliche tatsächliche Höhe der verschiedenen Gemeindeanteile problematisiert werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei das Urteil des OVG Sachsen vom 25.04.2007 (Az. 5 B 288/04), dass deren (wortgleiche mit § 11 Abs. 4 Satz 1 KAG-Hessen) Regelung in § 28 Abs. 2 KAG-Sachsen der jeweiligen Kommune die Freiheit lasse,

einen höheren Gemeindeanteil als im Landesgesetz vorzusehen, da das Landesgesetz nur „Mindestsätze“ vorschreibe.

Wie oben ausgeführt, hat dies der VGH Kassel in seiner Entscheidung vom 28.11.2013 (Az. 8 A 617/12) bewusst offen gelassen. Während der VGH in seinem früheren Urteil vom 12. Januar 1983 (Az. V OE 1/79) zuvor schon betont hatte, es handele sich um Mindestsätze und insoweit eine Abweichung durch die Gemeinden für grundsätzlich zulässig erachtet hatte.

Nach dem Urteil des OVG Schleswig vom 05.12.2012 (Az. 9 A 94/10) hat die Kommune als Satzungsgeber die jeweiligen Gemeindeanteile unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit im Verhältnis zur Bedeutung für die Anlieger festzulegen. Allerdings sind dabei von den jeweiligen Kommunen die Grenzen einzuhalten, die sich aus dem jeweiligen landesrechtlichen Vorteilsprinzip ergeben, das sich aus § 11 Abs. 1 Satz 4 KAG ergibt: *„Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet“*. Durch das Vorteilsprinzip ergibt sich einerseits der Kreis der Grundstückseigentümer, auf welche die Beitragslasten entfallen, und andererseits bestimmt es auch die Höhe des Gemeindeanteils, denn dieser hat sich im Verhältnis zum Anliegeranteil nach dem Vorteil zu richten, der der Allgemeinheit im Verhältnis zur Gruppe der Anlieger zukommt, wie sich aus § 11 Abs. 4 Satz 2 KAG ergibt: *„Bei anderen Einrichtungen bleibt, wenn sie neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt“*.

4

Dabei wirkt sich das Vorteilsprinzip nicht nur auf die Mindestgrenze (des KAG) sondern auch auf die Obergrenze des Gemeindeanteils aus (siehe Beschluss des OVG Magdeburg vom 08.12.2009, Az. 4 L 159/09), die sich quasi im Umkehrschluss als „Mindestbelastung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer“ darstellt (siehe auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.06.2001, Az. 9 LA 907/01).

Ebenso ist bei der entsprechenden Festsetzung des jeweiligen Gemeindeanteils auch das Willkürverbot zu beachten. Dies würde dann greifen, wenn der jeweilige Gemeindeanteil willkürlich festgelegt worden wäre, etwa um aus politischen Gründen den Anteil der Anlieger zu Lasten der Allgemeinheit so gering wie möglich festzusetzen. Sachgerecht wäre die Ermittlung auch eines hohen Gemeindeanteils nur dann, wenn der Satzungsgeber in seiner Ermessensausübung die Ein-

schätzung zugrunde legt, wie sich das Verhältnis zwischen Anlieger- und Allgemeinverkehr mutmaßlich darstellt.

a. Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

Als Untergrenze hat der Gesetzgeber die „Mindestgrenze“ von 25% Gemeindeanteil im Gesetz festgesetzt. Bei der Festlegung der Obergrenze gibt der Gesetztext eine eindeutige Orientierung: Denn „überwiegend dem Anliegerverkehr dienen“ muss dahingehend interpretiert werden, dass der Anliegerverkehr über 50% der Kosten zu tragen hat. Denn bei einer Straße, die „überwiegend“ dem Anliegerverkehr dient, muss auch der Vorteil „überwiegend“ den Anliegern zugerechnet werden, was in einem hälftigen oder darüber liegenden Gemeindeanteil nicht mehr zum Ausdruck käme (siehe OVG Lüneburg, Beschluss v. 6.6.2001, Az. 9 LA 907/01, und OVG Magdeburg, Beschluss v. 8.12.2009, Az. 4 L 159/09). Höhere Gemeindeanteile als über 49%, wie z.B. in Kirchheim, können daher in jedem Fall als Verstoß gegen das Vorteilsprinzip gewertet werden. Während es das OVG Magdeburg die Festlegung auf konkrete Prozentzahlen offen gelassen hat, hat das OVG Schleswig in einem Normenkontrollverfahren für Anliegerstraßen einen Anliegeranteil von 53% und einen Gemeindeanteil von 47% als mit dem Vorteilsprinzip vereinbar angesehen (OVG Schleswig, Urteil v. 19.5.2010, Az. 2 KN 2/09), wobei das OVG über einen Sachverhalt zu urteilen hatte, bei dem in der Satzung nicht „überwiegend dem Anliegerverkehr“ sondern „im Wesentlichen dem Anliegerverkehr“ formuliert war.

b. Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen

Bei der Auslegung des Gesetzeswortlauts stößt man schon auf einen vermeintlichen Widerspruch. Denn nach § 11 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz KAG beträgt der Gemeindeanteil bei Einrichtungen „*mindestens 50%, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen*“. Der Gemeindeanteil und der Anliegeranteil sind trotz der Formulierung „überwiegend“ mit jeweils 50% gleich hoch. Insofern wird dem oben erwähnten Vorteilsprinzip schon durch den Gesetzgeber nicht stringent Rechnung getragen, was offensichtlich durch den VGH Kassel nicht beanstandet oder zumindest bisher „geduldet“ wurde. Die Stadt Bad Vilbel hat diesem Widerspruch Rechnung getragen und den Gemeindeanteil bei „überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienenden Einrichtungen“ in ihrer Satzung mit 60% Gemeindeanteil Rechnung getragen. Wie weit der Gemeindeanteil bei diesen Einrichtungen noch nach oben geschraubt werden kann, ist offensichtlich noch nicht gerichtlich ausgefochten worden. Als Höchstgrenze wird

man wohl, immer unter Beachtung des Vorteilsprinzips, mit 74% Gemeindeanteil ein Prozent unter dem Gemeindemindestsatz mit 75% für Einrichtungen festhalten können, die „überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen“. Letztlich wird es davon abhängen, wie hoch der prozentuale Anteil des Anliegerverkehrs tatsächlich ist.

c. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen

Als Mindestanteil der Gemeinde ist 75% gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz KAG vorgeschrieben. Während Niederaula bei 75% geblieben ist, hat die Stadt Bad Vilbel den Gemeindeanteil für diese Einrichtungen auf 80% erhöht. Da natürlich auch Anlieger diese Einrichtungen nutzen, muss für die Anlieger ein entsprechender Anteil vorgesehen werden. Daher dürfte der Gemeindeanteil nicht so hoch ausfallen, dass die Anlieger nichts oder fast gar nichts zur Aus- oder Umbaumaßnahme beitragen müssen. Insofern scheint die Schere zwischen Mindest- und Obergrenze eher schmal zu sein. Denn auch bei Einrichtungen, die „überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen“ haben die Anlieger den Vorteil der jederzeitigen und ständigen Nutzung, der sich aufgrund des Satzungszwecks in einem nicht „völlig unbedeutenden“ Beitrag niederschlagen dürfte. Die von der Gemeinde Kirchheim festgesetzten 90% Gemeindeanteil scheinen deutlich zu hoch zu sein, weil es bedeuten würde, dass die Anlieger diese Verkehrsanlagen kaum nutzen würden. Vielleicht sollte man hier eine Lösung aus dem Umkehrschluss des gesetzlich fixierten, prozentualen Anteils des Anliegerverkehrs herleiten. Danach, und so ist es gesetzlich auch vorgesehen, hätten die Anlieger 25% der beitragsfähigen Kosten zu tragen. Unter Berücksichtigung der Charakteristika einer „überwiegend überörtlichen Durchgangsstraße“ scheint allenfalls eine maximale Erhöhung des Gemeindeanteils um 5% auf 80% möglich, da der Nutzungsanteil der Anlieger entsprechend berücksichtigt werden sollte.

2. Gegenfinanzierung durch Erhöhung der Steuern (Grundsteuer B).

a. Steuern zur Finanzierung des Straßenausbaus in Wetzlar

Zunächst wäre daran zu denken, eine Erhöhung der Grundsteuer B ganz zweckgebunden für den Straßenausbau in Wetzlar vorzunehmen. Fraglich ist, ob das zulässig wäre. § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) lautet wörtlich: „*Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von*

Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Zölle und Abschöpfungen sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes."
Daraus geht hervor, dass die Erhebung von Steuern grundsätzlich mit keiner direkten Gegenleistung verknüpft werden darf. Dementsprechend ist auch eine rein zweckgebundene Erhöhung der Grundsteuer B nicht zulässig.

Eine direkte Verknüpfung in der Art, dass die durch eine Grundsteuer B-Erhöpfung erzielten Mehreinnahmen ausschließlich für Straßenaus- und Umbaumaßnahmen verwendet und etwaige Jahrüberschüsse etwa in einem separaten Pool angespart und ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden, würde auch gegen das Haushaltsprinzip des Grundsatzes der Gesamtdeckung widersprechen. Danach dürfen sämtliche Einnahmen nicht zweckgebunden sein, sondern dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Ausnahmen bilden anders lautende gesetzliche Bestimmungen, Mittel von Dritten oder der Haushaltsplan sieht Abweichungen vor, was hier nicht vorliegt.

b. Allgemeine Erhöhung der Grundsteuer B zur Finanzierung des Straßenausbaus

Demgegenüber könnten natürlich einzelne Steuerarten, die durch die Kommune als Satzungsgeber selbst und in der Höhe variabel festgelegt werden, zwar unabhängig von der Gegenleistung, aber insgesamt zur Deckung der anfallenden Straßenausbaubeträge beitragen. Da dies offensichtlich mit bestehendem Steueraufkommen nicht zu bewerkstelligen ist, könnte die Erhebung der Grundsteuer B dafür in Betracht kommen. In Wetzlar beträgt die Grundsteuer B zurzeit (HH-Jahr 2018 und HH-Jahr 2019) 590%. Nach mündlichen Angaben der Kämmerei in der Besprechung am 27.07.2018 im Rathaus Wetzlar würde eine Erhöhung von 100% Hebepunkten bei der Grundsteuer B ca. 2 Mio. EUR zusätzlich in den Haushalt spülen. Unabhängig von den unter a. erwähnten Einwendungen, würden zwei Probleme bestehen: 1. Die Erhebung wird nie konkret den durch die Straßenausbau benötigten finanziellen Beitrag abdecken können, es wird zu Unter- als auch Überdeckungen kommen. Und 2. Die Grundsteuer B ist als Umlageforderung auf die Mieter umlegbar, d.h. die dadurch finanzierten Straßenausbaukosten würden auch durch die Mieter finanziert, was politisch nicht gewollt sein dürfte.

Stellt man sich jedoch auf den Standpunkt, mit der Erhöhung der Grundsteuer B in Höhe des Durchschnitts des in den letzten 10 Jahren angefallenen beitragsfähigen Aufwands würde man trotz möglicher Unter- oder Überdeckung in einzel-

nen Jahren die direkten Anlieger in Wetzlar entlasten wollen, wäre das trotz aufgezeigter Probleme und ungeachtet defizitärer Haushaltslagen, grundsätzlich eine Finanzierungsmöglichkeit.

3. Mix aus erhöhten Steuern und niedrigeren Beiträgen zur Finanzierung der Infrastruktur

Wäre unter Berücksichtigung der Stellungnahmen unter 1. und 2. möglich und denkbar.

4. Prüfung von Übergangs- bzw. Verschonungsregelungen bei einem fiktiven Mix aus Steuern und Beiträgen für die Abwicklung der „Altfälle“ unter dem Gesichtspunkt der einmaligen Straßenbeitragshebung.

Eine dafür vom Gesetz vorgesehene Übergangs- oder Verschonungsregelung gibt es derzeit im hessischen KAG nicht.

Man könnte hier, da es um Straßenausbaubeiträge geht, an eine analoge Anwendung der Verschonungsregelung nach § 11a Abs. 6 KAG denken. Darin heißt es *„Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.*

Diese Verschonungsregelungen nach § 11a Abs. 6 KAG sollen die Fälle betreffen, in denen beitragspflichtige Grundstückseigentümer in den letzten 25 Jahren bereits hohen Einmalbelastungen durch Erschließungs- oder Ausgleichsbeiträge oder Einmalige Straßenausbaubeiträge ausgesetzt waren und dann, durch Umstellung auf Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, erneut zur Zahlung herangezogen werden sollen, weil ihre Grundstück in einem Abrechnungsgebiet, in dem

eine Straßenbaumaßnahme durchgeführt wird, liegt. Damit will der Gesetzgeber „Doppelbelastungen“ vermeiden. Dies soll auch bei der Umstellung von Wiederkehrenden auf Einmalige Straßenbeiträge gelten.

Allerdings scheint eine analoge Anwendung problematisch. Ein fiktiver Mix von Steuern und Beiträge ist nur in der Gestalt denkbar, dass die einmaligen Beiträge der direkten Anlieger (derzeit in Wetzlar bei 75% üAV, 50% iDV und 25% üDV) in diesen drei Bereichen durch Änderung der Straßenbeitragssatzung gesenkt und die Differenz durch Allgemeine Steuereinnahmen oder durch spezielle Steuererhöhungen (z.B. Grundsteuer B) aufgefangen bzw. ausgeglichen wird. Eine Verschonungsregelung käme insofern nur für diejenigen in Betracht, die in den Jahren vor der Umstellung auf diesen fiktiven Mix die höheren prozentualen einmaligen Beiträge gezahlt hätten. Diese Verschonungsregelung müsste dann wie folgt aussehen: Analog zur Vorgehensweise bei der Umstellung von Einmaligen auf Wiederkehrenden Beiträgen wäre jedes Grundstück zu erfassen und dies entsprechend abzustufen nach Anzahl der Jahre, die diese Einmalige Zahlung nach den höheren Prozentsätzen zurückliegt. Auch hier könnte die in § 11a Abs. 6 Satz 3 KAG genannte Maximalzeit von 25 Jahren festgesetzt sein. Danach müsste die Differenz des nach altem und neuem Prozentsatz ergebenden Zahlungsbeitrags ermittelt und unter jeweiliger Berücksichtigung des Zahlungsjahrs mit jeweiligen Abschlägen versehen werden. Der daraufhin ermittelte Endbetrag plus Verzinsung wird dem Grundstückseigentümer ausgezahlt, gutgeschrieben oder, falls eine Ratenzahlung vereinbart war, entsprechend verrechnet.

Praktisch bedeutet dies: Man teilt die sich ergebende Differenzsumme durch 25 (wegen der Maximalzeit von 25 Jahren). Erfolgte die rechtskräftige Festsetzung und die Zahlung fünf Jahre vor Änderung der Satzung, würden ihm 20/25 der Differenzsumme ausgezahlt oder verrechnet werden. Bei der Baumaßnahme vor 18 Jahren nur 7/25 des Differenzbeitrages.

Dies würde allerdings eine zusätzliche finanzielle Belastung der Stadt Wetzlar bedeuten.

Da hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann dies nur als freiwillige Leistung der Stadt Wetzlar verstanden werden. Um dies transparent und rechtssicherer zu gestalten, wäre zu empfehlen, diese Verschonungsregelung im Rahmen einer Satzung zu regeln. Selbst, wenn es gelingen sollte, mit dieser Satzung alle „Altfälle“ grundsätzlich zu erfassen, ist nicht auszuschließen, dass Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Befürchtung einiger „Altfälle“ auf Übervorteilung vom Zaun gebrochen werden.

5. Können bestimmte Verkehrsanlagen (Straßenbeleuchtung, Bürgersteige, Straßenentwässerung) anderweitig abgerechnet werden?

Die für Wetzlar geltende Straßenbeitragssatzung (StrBS) vom 10.02.2015 sieht gemäß § 2 Abs. 1 vor, dass auch bestimmte Teileinrichtungen wie Beleuchtungseinrichtungen, Rad- und Gehwege, Fahrbahn mit Unterbau sowie Entwässerungseinrichtungen für die Sammlung und Wegbegleitung des Oberflächenwassers etc. zum beitragsfähigen Aufwand gehören. Klassischerweise werden insbesondere Teileinrichtungen, die unmittelbar zum Um- und Ausbau der Verkehrsanlagen gehören, über die Straßenausbaubeiträge abgerechnet.

Nach Kenntnis des Unterzeichners werden allerdings Kanalbaumaßnahmen in vielen Kommunen über den Gebührenhaushalt Abwasser abgerechnet. Bei konsequenter Durchführung tragen somit alle Gebührenzahler die entsprechenden Erneuerungsmaßnahmen. Dies wäre eine Möglichkeit, die Kanalbaumaßnahmen anderweitig abzurechnen.

Was die anderen Teileinrichtungen angeht, kommt allenfalls eine komplette Freistellung der Bürger und damit eine steuerbasierte Finanzierung aus dem Haushalt in Betracht. Hierzu müssten diese Teileinrichtungen durch Satzungsänderung gemäß § 2 Abs. 1 StrBS aus der Aufzählung zum beitragsfähigen Aufwand gestrichen werden.

Allenfalls kann man weiterhin über einen unterschiedlichen Gemeindeanteil der Teileinrichtungen zur prozentualen Höhe zur eigentlichen Fahrbahn nachdenken. Allerdings ist dies nicht unbegrenzt möglich. Der VGH Kassel (Beschluss v. 11. 3. 2014, Az. 5 B 128/14) geht auch in Fällen des Um- und Ausbaus davon aus, dass eine Differenzierung nach unterschiedlichen Teileinrichtungen jedenfalls dann zulässig sei, wenn die einzelnen Teileinrichtungen für sich betrachtet den Anliegern im Verhältnis zur Allgemeinheit im unterschiedlichen Maße dienen. Insofern wäre, um abweichende Prozentzahlen festlegen zu können, eine weitere Regelung in der StrBS notwendig, wonach der zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand für einzelne Teileinrichtungen unterschiedlich wäre, wenn Teile einer Verkehrsanlage sich in ihrer Verkehrsbedeutung für die jeweiligen Benutzer unterschieden wie z.B. die Fahrbahn bei überwiegend überörtlichen Durchgangsverkehr und der Gehweg. Dies ist bereits in der Wetzlarer StrBS vom 10.02.2015 unter § 5 „Anteil der Stadt“ geregelt. Ob diese Festsetzungen insgesamt zutreffen oder ob sie im Zuge einer Erhöhung des Gemeindeanteils für die jeweilige Fahrbahnen (siehe oben unter 1.) nicht auch erhöht werden sollten, was be-

grenzt möglich wäre, bleibt dem Satzungsgeber in einer Art Gesamtbetrachtung überlassen.

6. Welche Auswirkungen haben nicht erhobene Beiträge auf einen etwaigen Zuschuss (GVFG, FAG) vom Land oder vom Bund unter Berücksichtigung der Unterstellung einer fiktiven Beitragserhebung seitens des Zuschussgebers?

Nach Ziffer 4.9.6.9. „Anlieger- und Erschließungsbeiträge“ der Verkehrsinfrastrukturförderung des Landes Hessen gemäß dem Handbuch Hessen Mobil sind bei der Förderung von Straßen einschließlich Nebenanlagen (Geh- und Radwege, Parkstreifen) in gemeindlicher Baulast hinsichtlich der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben pauschale Anliegerbeiträge abzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Kommune keine Anliegerbeiträge erhebt.

Bei der Berechnung der pauschalen Anliegerbeiträge werden die folgenden Prozentsätze angewendet:

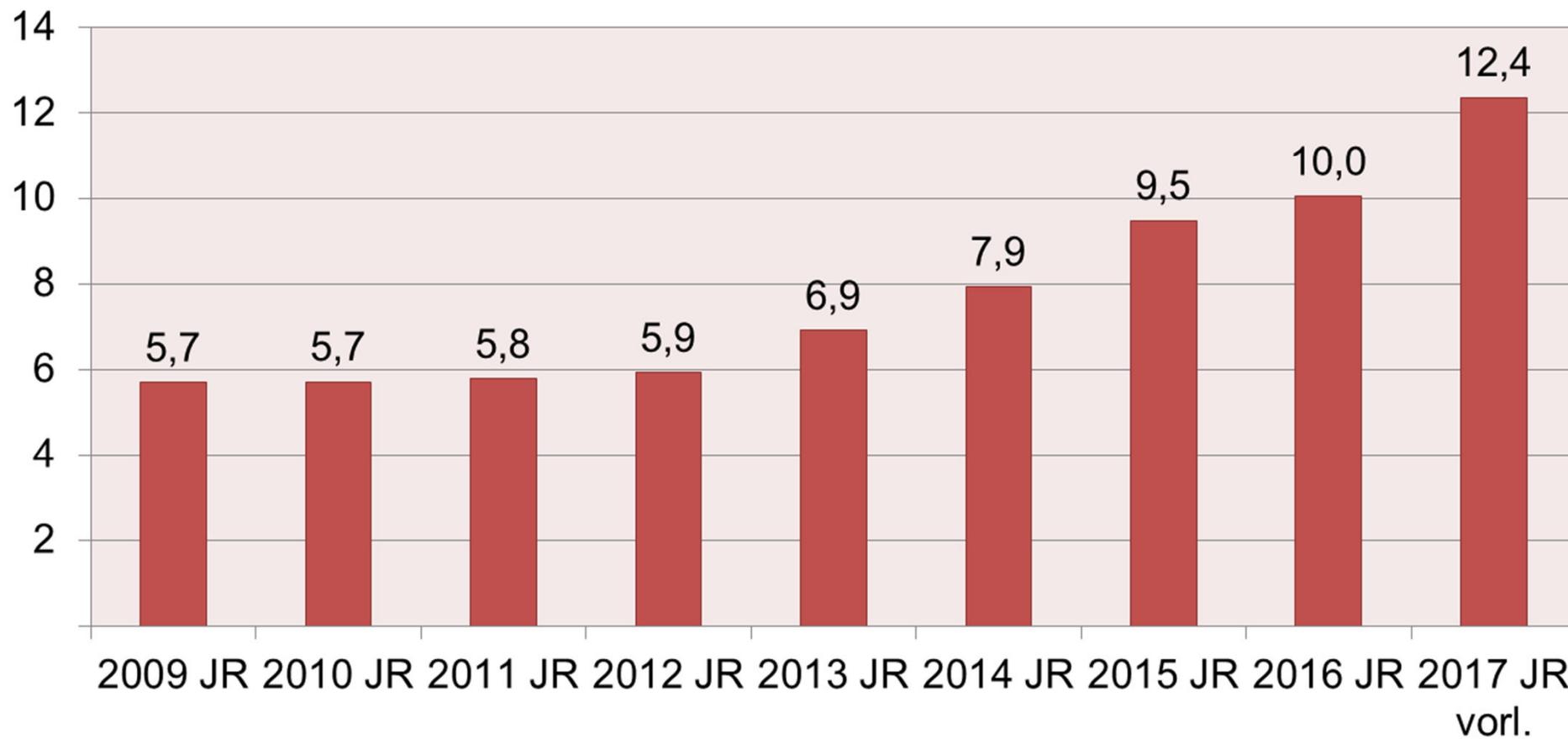
- 50 % für Fahrbahnen, die überwiegend dem iDV dienen,
- 25 % für Fahrbahnen, die überwiegend dem üDV dienen und
- 50 % für Nebenanlagen (Geh- und Radwege, Parkstreifen).

Inwieweit sich diese Zuschussregelungen durch das vom Hessischen Landtag am 24.05.2018 beschlossene „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ ändert, kann nicht mitgeteilt werden, da diese Gesetzesänderung erst vor ca. 2 ½ Monate erfolgte und die Zuschussregelungen des Landes Hessen über Hessen Mobil seitdem noch nicht geändert wurden. Dementsprechend ist zum jetzigen Stand davon auszugehen, dass sich an der bisherigen Regelung nichts ändern wird.

=====

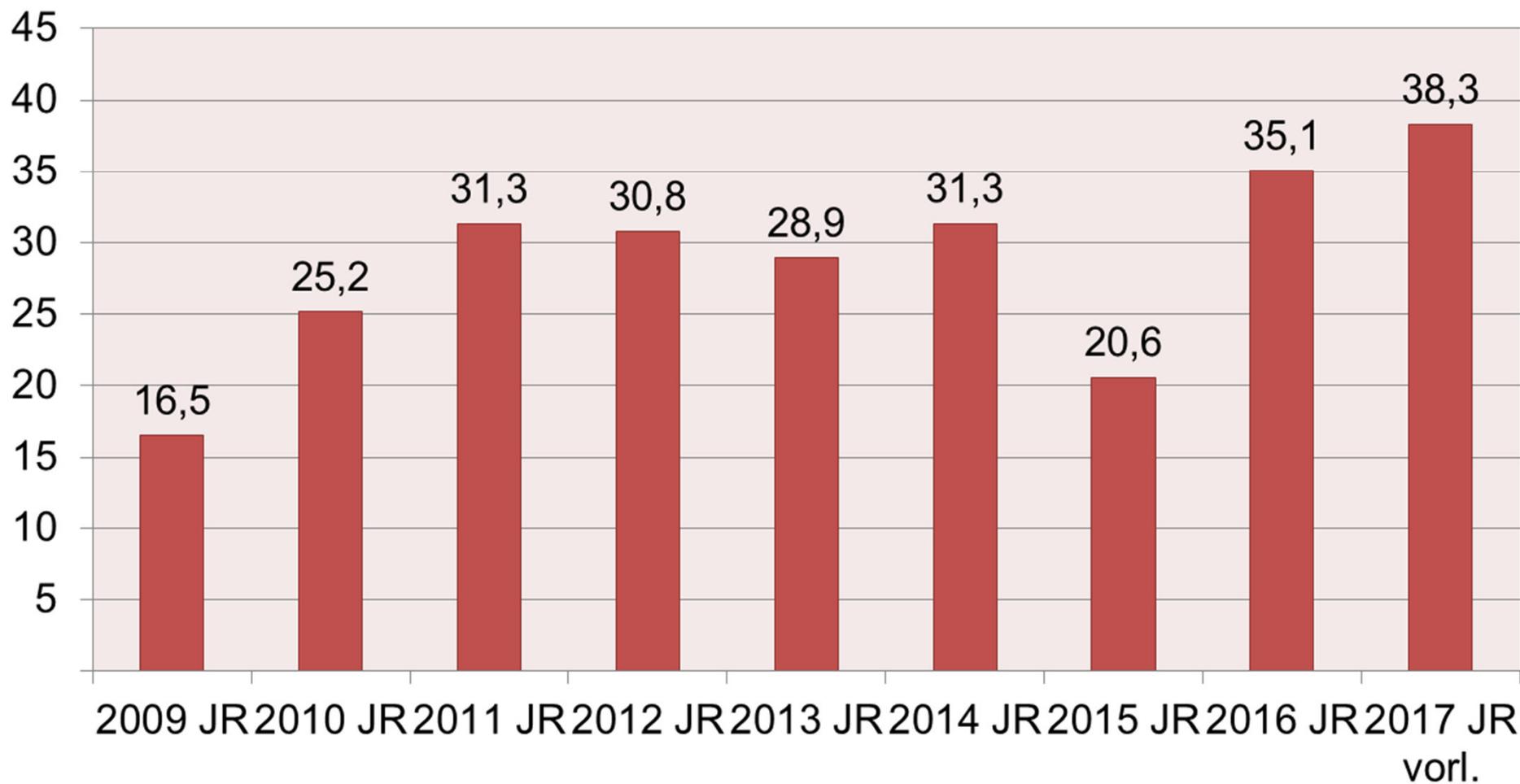


Grundsteuer B in Mio Euro



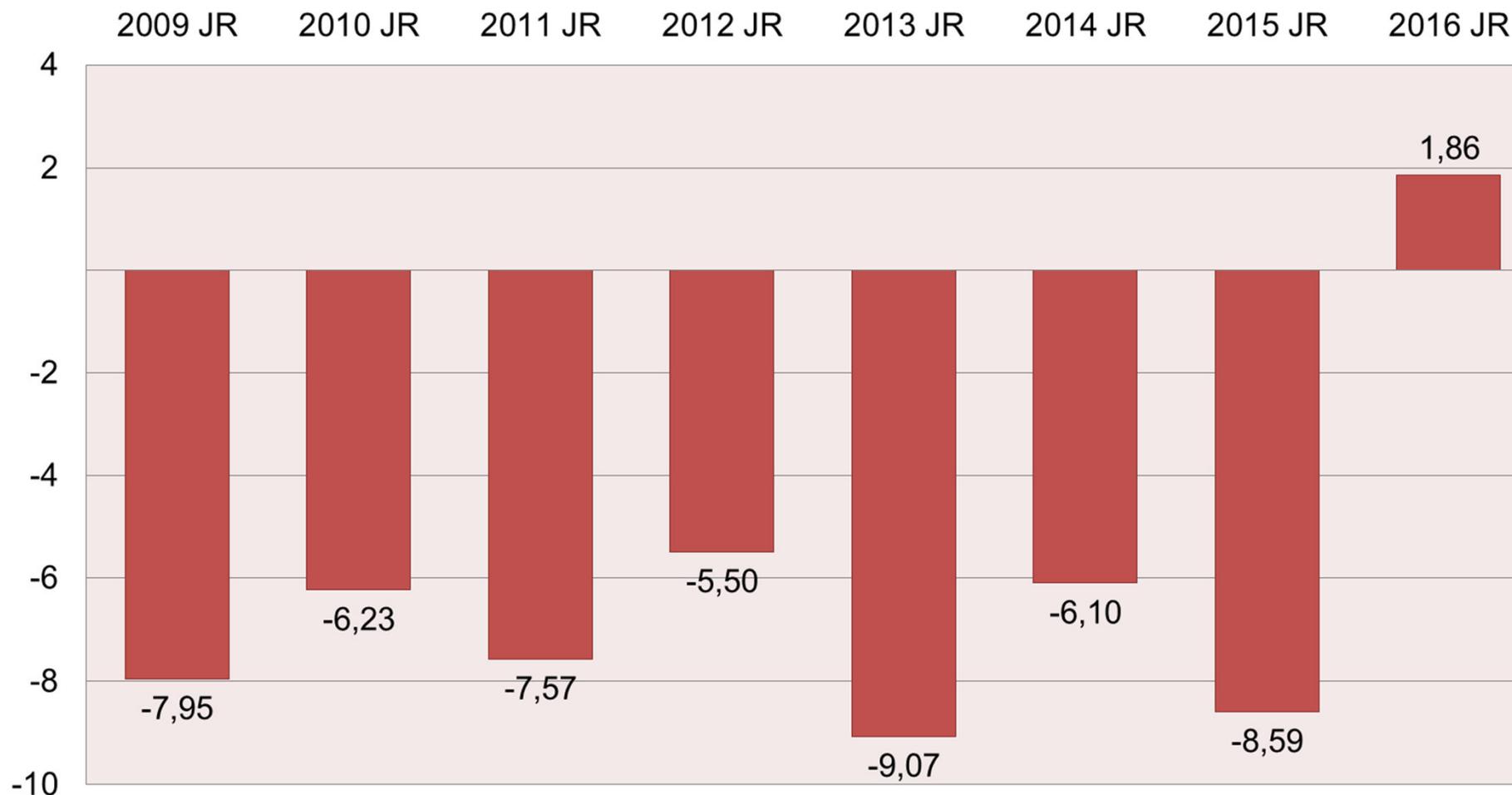


Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Mio Euro





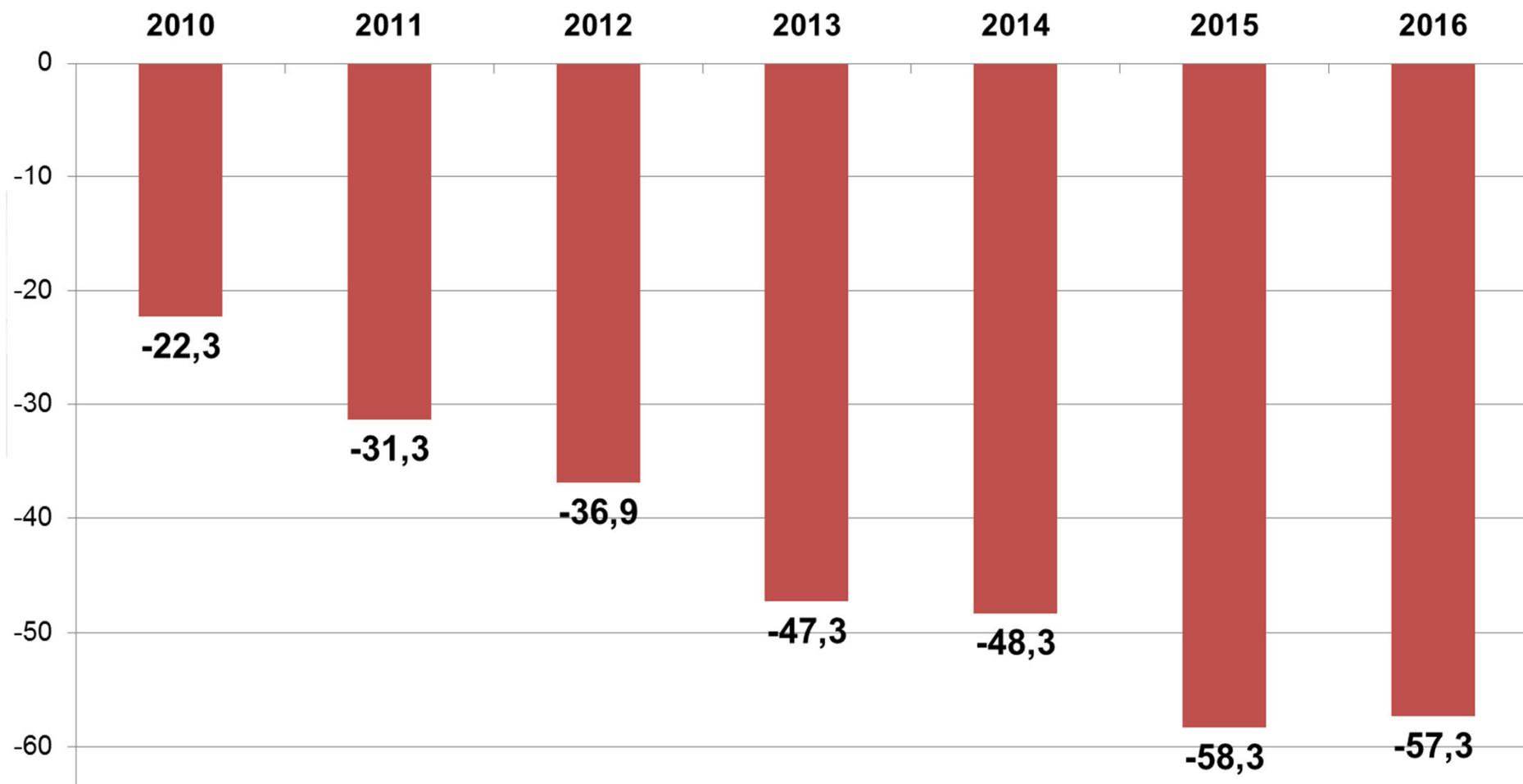
Jahresergebnisse in Mio Euro



Die Jahresergebnisse bis 2015 sind vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.
Das Jahresergebnis 2017 liegt noch nicht endgültig vor.



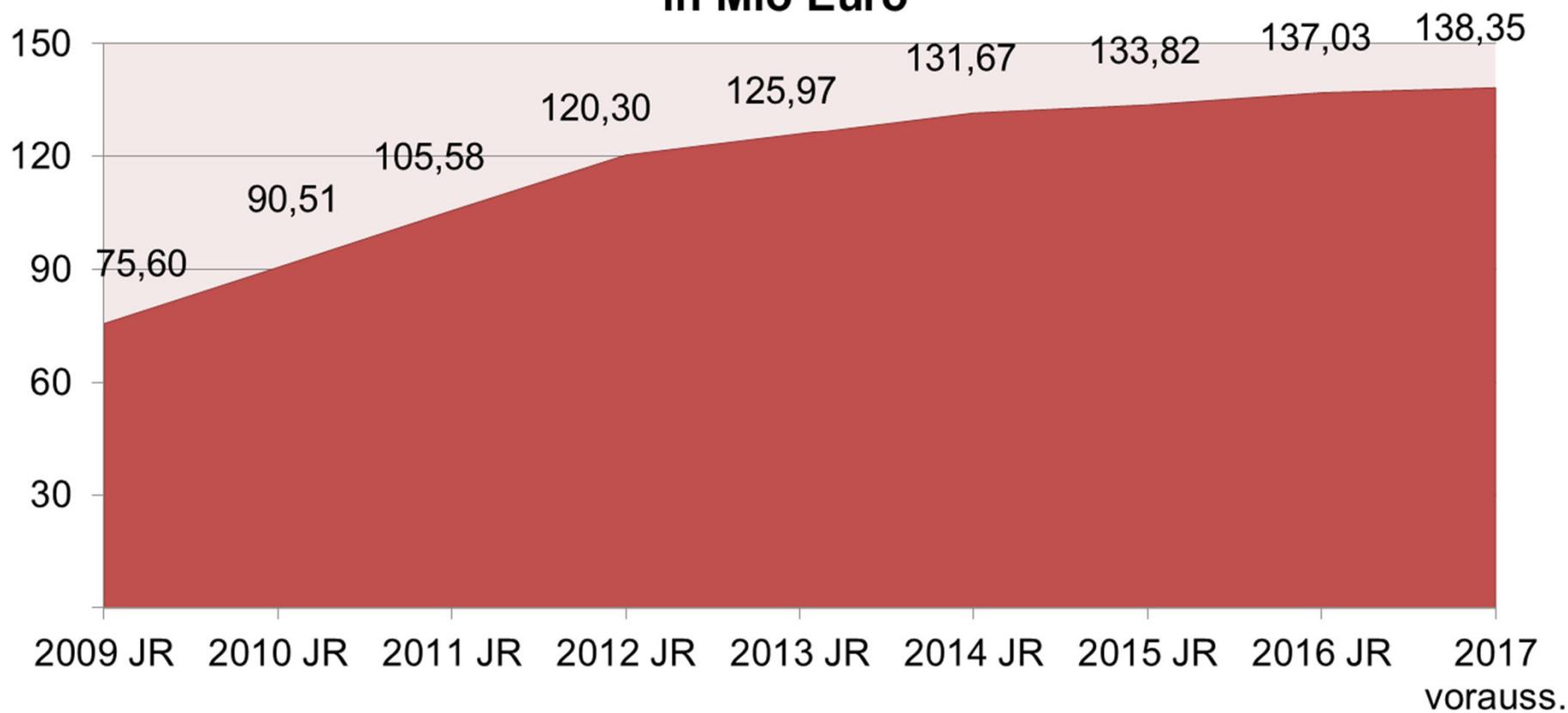
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres in Mio. Euro



Die Jahresergebnisse bis 2015 sind vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.
Das Jahresergebnis 2017 liegt noch nicht endgültig vor.

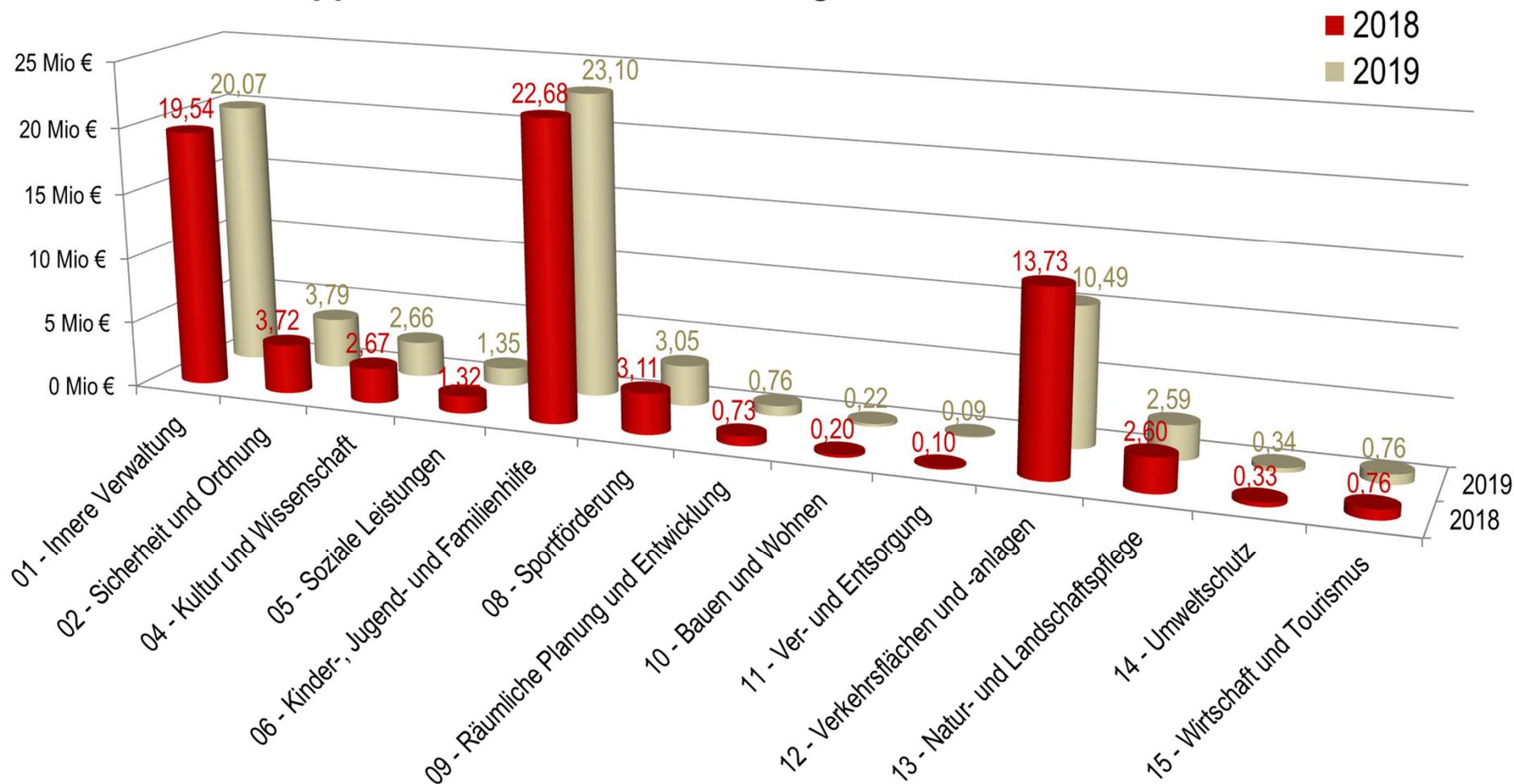


Schuldenstand zum jeweiligen 31.12. in Mio Euro





Doppelhaushalt - Zuschussbeträge Produktbereiche



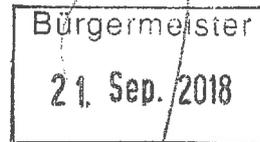


Industrie- und Handelskammer
Lahn-Dill

Dipl.-Wi.-Ing. Andreas Tielmann
Hauptgeschäftsführer

IHK Lahn-Dill | Postfach 1463 | 35664 Dillenburg

Herrn Bürgermeister Harald Semler
Magistrat der Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar



Dillenburg/Wetzlar, 19.09.2018

Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar

Sehr geehrter Herr Semler,

mit Interesse verfolgen wir die Berichterstattung zum Thema Straßenbeiträge in Wetzlar. Es gibt Vorschläge, die Straßenbeiträge gänzlich abzuschaffen und stattdessen bei Bedarf die Grundsteuer noch weiter zu erhöhen (zum Beispiel WNZ vom 06.09.2018).

Aus unserer Sicht ist die Finanzierung des Baus und der Grundsanierung von kommunalen Straßen mit einer zweckgebundenen Abgabe wie dem Straßenbeitrag, der vor Ort bei den Betroffenen direkt erhoben wird, der richtige Weg.

Die in Wetzlar ansässigen Unternehmen benötigen eine gut ausgebaute Infrastruktur, zu der auch das kommunale Straßenverkehrsnetz gehört. Bei der letzten Standortanalyse der IHK Lahn-Dill aus dem Jahr 2014 erhielt die Qualität des lokalen Straßenverkehrsnetzes allenfalls zufriedenstellende Bewertungen. Die Unternehmen sehen hier also Handlungsbedarf.

Die Stadt Wetzlar bleibe auch nach der Abschaffung der Straßenbeiträge weiter in der Pflicht, für die angemessene Aufrechterhaltung des lokalen Straßenverkehrsnetzes zu sorgen. Bei der Verknüpfung der Finanzierung mit der (nicht zweckgebundenen) Grundsteuer sehen wir das Risiko einer Straßensanierung nach Kassenlage, wie dies bei Bundes- und Landesstraßen schon heute zu beklagen ist. Bei der nach wie vor angespannten finanziellen Situation vieler Kommunen ist es aus unserer Sicht wahrscheinlich, dass die durch eine Steuererhöhung eingenommenen Mittel zum Stopfen von Haushaltslöchern an anderer Stelle verwendet werden (müssen) und nicht für die Sanierung von Straßen zur Verfügung stehen.

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Geschäftsstelle Dillenburg | Am Nebelsberg 1 | 35685 Dillenburg | Tel. +49 2771 842-1100 | Fax +49 2771 842-1190
Geschäftsstelle Wetzlar | Friedenstraße 2 | 35578 Wetzlar | Tel. +49 6441 9448-1100 | Fax +49 6441 9448-1190
Geschäftsstelle Biedenkopf | Hainstraße 103 | 35216 Biedenkopf | Tel. +49 6461 9595-1100 | Fax +49 6461 9595-1190
Zentrale Postanschrift | Postfach 1463 | 35664 Dillenburg | info@lahndill.ihk.de | www.ihk-lahndill.de

E-Mail: tielmann@lahndill.ihk.de



Zudem ist der Hebesatz für die Grundsteuer in den vergangenen Jahren in Wetzlar und insgesamt im Bundesland Hessen bereits deutlich erhöht worden – zum Nachteil der Attraktivität als Wirtschaftsstandort.

Entscheidend ist die Akzeptanz der Bürger und Unternehmen, die die Kosten letztendlich zu tragen haben. Beim zweckgebunden Straßenbeitrag ist aus unserer Sicht sichergestellt, dass die Mittel auch für den vorgesehenen und notwendigen Zweck verwendet und eins zu eins vor Ort eingesetzt werden und nicht, wie bei den Steuereinnahmen, Teil eines komplexen, bürokratischen und mitunter intransparenten Umverteilungsmechanismus werden. Denn auch wenn das Land oder der Bund für das kommunale Straßenverkehrsnetz in der Pflicht wären, kämen die finanziellen Mittel dafür aus dem Steueraufkommen, das von den Bürgern und Unternehmen in den Kommunen erwirtschaftet und abgeführt wird.

Ob sich wiederkehrende oder einmalige Straßenbeiträge besser eignen, kann aus unserer Sicht nur individuell in der jeweiligen Kommune entschieden werden. Die Belastungsglättung über mehrere Jahre und einen größeren Einzugsbereich bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen kann aus unserer Sicht eine geeignete Alternative sein, um eine zu hohe Spitzenbelastung einzelner Anlieger bei Einmalbeiträgen zu vermeiden.

Wie bitten Sie, unsere Anmerkungen bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße
Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Andreas Tielmann
Hauptgeschäftsführer

Alexander Cunz
Existenzgründung und
Unternehmensförderung, Steuern und
International